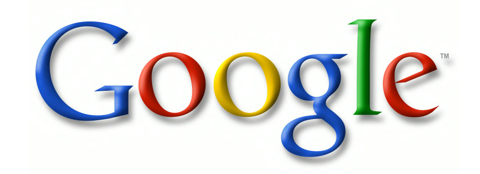














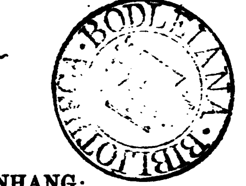
DIE STADT LIEGNITZ

EIN DEUTSCHES GEMEINWESEN
BIS ZUR MITTE DES FÜNFZEHNTEN JAHRHUNDERTS

VON

DR. CARL JOSEPH SCHUCHARD.

AUF GRUNDLAGE DES URKUNDENBUCHS DER STADT VON PROF. DR. SCHIRRMACHER.



MIT EINEM ANHANG:
DAS BUCH DER VERFESTUNGEN
(1339—1354).



BERLIN 1868.
ERNST SIEGFRIED MITTLER & SOHN,
KÖNIGLICHE HOFBUCHHANDLUNG
KOCHSTRASSE 69.

Vorbemerkung.

Die Stadt Liegnitz hat den Ruhm, die erste unter Schlesiens Städten zu sein, welche durch Herausgabe eines städtischen Urkundenbuches ihrer Vergangenheit ein ehrendes, würdiges Denkmal gesetzt hat.

Das Erscheinen eines derartigen Werkes, freudig begrüsst als Zeichen eines regen und opferwilligen Gefühls und Verständnisses für heimathliche Geschichte, stellt zugleich der historischen Forschung die Aufgabe, das reichhaltige darin niedergelegte Material wissenschaftlich zu verarbeiten und zu einem Bilde des communalen Lebens der Vergangenheit zusammenzustellen. Der verdienstvolle Herausgeber des Urkundenbuchs wurde an der Ausführung seiner Absicht, dies in einer dem Werke vorangestellten, umfassenden Einleitung zu thun, durch seine Berufung in einen andern, weiteren Wirkungskreis verhindert und so will denn die nachfolgende Arbeit diesen Versuch machen. Sie hat sich die Aufgabe gestellt, die communalen Verhältnisse der Stadt Liegnitz, ihr Werden und ihre Entwickelung auf dem Boden des deutschen Rechts, nach dem im Urkundenbuche gegebenen Material zur Darstellun bringen.

Nach zwei Richtungen hin ist aber durch dies Programm eine Einschränkung bedingt, die ich an dieser Stelle hervorheben möchte. Einmal die Begrenzung der nachfolgenden Untersuchungen auf das communale Gebiet und seine Institute, welche z. B. ein Eingehen auf das davon abgetrennte, selbständige Gebiet der Kirche und ihrer Einrichtungen ausschloss. Sodann die im Wesentlichen festgehaltene Einschränkung auf das im städtischen Urkundenbuch gegebene Material. Allerdings muss ich hierbei meinem Bedauern Ausdruck geben, dass es mir nicht möglich wurde, die anderweitigen reichen Schätze des Liegnitzer Archivs für diese Arbeit benutzen zu können, welche principiell von der Aufnahme in das Urkundenbuch ausgeschlossen werden mussten, doch aber in der Mannichfaltigkeit ihrer Notizen, zu einem farbenreichen, lebendigen Bilde der Vergangenheit unumgänglich nothwendig gewesen wären. Wesentliches wird allerdings hierdurch nicht verloren sein, wohl aber wurde dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen, einzelne Detailfragen, wie Topographie, äusserliches Wachsen der Stadt, Etablissements, Einwohnerzahl u. A. m. zu behandeln.

Es wäre ein Leichtes gewesen, für viele Punkte Analogien in andern schlesischen und deutschen Städten nachzuweisen. Bei der im Mittelalter aber so scharf ausgeprägten individuellen Gestaltung und Eigenart fast aller Institute ist mit der leeren Hinweisung auf anscheinend analoge Verhältnisse gar nichts geschafft und da Urkundenbücher anderer schlesischer Städte, aus denen Genaueres für die betreffenden Einrichtungen hervorginge, leider noch nicht vorhanden sind, hielt ich es für das Gerathenste, derartige Citate auf ein Minimum zu beschränken.

Um auch denjenigen Lesern, welche nicht im Besitz des städtischen Urkundenbuches sind, die Beweise für meine Behauptungen nicht schuldig zu bleiben, habe ich die betref-

fenden Beweisstellen in den Noten zu meiner Arbeit wörtlich angeführt und durch Beigabe eines genauen Abdruckes des Liegnitzer Buchs der Verfestungen (sogenannten Blutbuches) die bisherigen Publicationen aus dem Archiv der Stadt um ein werthvolles und interessantes Stück zu vermehren geglaubt.

Inhalt.

Erste Anfänge.
Deutsches Recht; Magdeburger Recht.

Die Frage, in welches Jahr die Gründung der Stadt Liegnitz zu setzen sei, ist oft genug aufgeworfen und ihre Beantwortung mit grösserem oder geringerem Geschick versucht worden. Und doch ist diese Frage, wie überhaupt die nach den Gründungsjahren fast aller bedeutenderen schlesischen Städte, eine völlig unlösbare und deshalb müssige. Ihre Anfänge verlieren sich fast ausnahmslos in das Dunkel der slavischen Vorzeit und bei der Natur ihres allmähligen Entstehens und Werdens ist es nur in den seltensten Fällen möglich, ein bestimmtes Jahr als das Jahr ihrer Gründung anzugeben[1]). Allerdings waren diese slavischen Städteansiedelungen weit verschieden von dem, was wir jetzt mit dem Begriff einer Stadt verbinden, nichts desto weniger aber sind sie, sobald von den ersten Anfängen schlesicher Städte die Rede ist, zu berücksichtigen und in Rechnung zu ziehen. Wer würde wohl z. B. der Stadt Breslau für die Zeit vor der Bewidmung mit deutschem Rechte den Namen einer Stadt absprechen wollen, und doch, wie weit war sie damals davon entfernt, das zu sein, was heute eine Stadt heisst! Der Name für die polnische Stadt war einmal vorhanden und übertrug sich auf das deutsche Gemeinwesen, das dort gegründet wurde.

Alle diese slavischen Ansiedlungen nun, aus denen später deutsche Städte wurden, unterschieden sich bekanntlich an-

1) Wie z. B. für Beuthen das Jahr 1200. Cod. dipl. Silesiae VII, p. 56 reg. 70.

fänglich nicht von Dörfern, wie ja auch als nachgewiesen angenommen werden muss, dass Breslau z. B. geradezu durch das Zusammenwachsen mehrerer Dörfer entstanden ist. Sie lehnten sich aber regelmässig an eine herzogliche oder auch in Privatbesitz befindliche Burg an, unter deren Schutz und in deren Bereich die Besitzer derselben Wohnungen für ihre in grösserer oder geringerer Abhängigkeit lebenden Hörigen erbauten, theils um sie desto wirksamer vor feindlichem Angriff schützen zu können, theils um die zum Leben nothwendigen Producte ihrer hörigen Handwerker, die doch nicht alle in dem Castell selbst Wohnung finden konnten, in nächster Nähe zu haben. Aus denselben Gründen aber zog in diese an Burgen sich anlehnenden Ansiedlungen der eingesessene freie Pole und nahm Theil an den Vortheilen, welche das mit solchen polnischen Städten stets verbundene Marktrecht, ihre Befestigungen, die grössere Zahl der in ihnen lebenden Handwerker, sowie das Vorhandensein von Kirchen dem Leben nach allen Richtungen hin gewährte. Immer aber war es nur ein Complex von Häusern, unter denen steinerne gewiss nur selten zu finden gewesen sein werden, welcher allmählig durch den Namen einer Stadt ausgezeichnet und zwar wohl regelmässig mit dem Namen des beschützenden Castells benannt wurde. Von diesem auch, nicht etwa von der Stadt wurde die Benennung des Districts, der Castellanei abgeleitet, wenn eine solche überhaupt dazu gehörte, da die Stadt als solche nicht die mindesten Beziehungen zum District hatte, wohl aber die Burg als Wohnsitz des Castellans, des herzogl. Oberbeamten. Dass Liegnitz schon im 12. Jahrhundert in diesem Sinne als Castellanei vorhanden gewesen, lässt sich nicht erweisen. Es steht dieser Annahme direct entgegen, dass eine Castellanei Liegnitz in dem Verzeichniss der Castellaneien, welche 1155 das Bisthum Breslau ausmachten, nicht aufgeführt ist[1]), während es doch unzweifelhaft sein dürfte, dass Liegnitz in der That damals schon zum Bisthum Breslau gehörte. Ebensowenig ist Breslau in obigem Verzeichniss als Castellanei aufgeführt und wirklich finden sich erst 1202 resp. 1203 Breslauer und Liegnitzer Castellane

---

1) Cod. dipl. Sil. VII, p. 31 no. 40.

urkundlich erwähnt[1]). Man könnte zur Erklärung dieses bei der unzweifelhaften Bedeutung Breslaus immerhin auffallenden Factums wohl anführen, dass in jener päpstlichen Urkunde das Wort castellatura in seiner ursprünglichen Bedeutung als Grenzfeste resp. Grenzdistrikt gebraucht sei und somit nur die Grenzen des Bisthums Breslau haben angegeben werden sollen, was auch mit der geographischen Lage der dort angeführten Castellaneien recht wohl übereinstimmen würde, — immerhin würde eine solche Erklärung zweifelhaft genug bleiben und man wird sich mit dem Factum begnügen müssen, dass im Jahre 1155 Liegnitz eben nicht als Castellanei nachgewiesen ist. Bringt man diesen Umstand mit der oben angeführten, erst 1202 erfolgten ersten urkundlichen Erwähnung eines Castellans von Liegnitz in Verbindung, so lässt sich kaum ein anderer Schluss daraus ziehen, als dass das Castell Liegnitz erst gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts Mittelpunkt eines grösseren Districts geworden ist. Dasselbe würde natürlich auch für Breslau gelten müssen. Auf die Bedeutung von Liegnitz als Stadt hat dieser Umstand dagegen nicht den geringsten Einfluss. Der Name Liegnitz kommt sogar mehrere Jahre vor jener Aufzählung von 1155 vor und zwar in der ältesten schlesischen Urkunde, einer Schenkungs-Urkunde für das Vincenzstift in Breslau vom Jahre 1149[2]). Dort wird die Capelle Sti. Benedicti in Liegnitz mit Dörfern und Einkünften erwähnt, eine kirchliche Stiftung, von der sonst nirgends etwas bekannt ist. In derselben Urkunde wird ferner dem Stifte die Schenkung eines Dorfes iuxta Legnicham, genannt Veyouo bestätigt[3]), doch dürfte es zweifelhaft sein, ob man auch hierbei an Liegnitz

---

1) Cod. dipl. Sil. VII, p. 61 n. 78 u. 79. Stephanus, castell. de Legnic; Jaramus cast. Wrat. cfr. p. 67 no. 92.

2) Ich sehe hierbei natürlich von dem sogenannten Nienburger Fragment völlig ab, da man nicht die mindeste Berechtigung hat, die Worte desselben „Lighinici mercatus et ecclesia“ auf Liegnitz zu beziehen.

3) U. B. No. 1. giebt ... Jordanus aliam, Christinus iuxta Legnicham alteram, dim Veyouo und erklärt dim für dictam; Grünhagen in Cod. dipl. Sil. VII, p. 28 reg. 33 hat: Schenkung des Jordan und des Cretinus: zwei nicht genannte Dörfer bei Liegnitz; (Schenkung) des Diui(?): Viehau (Veyouo). Hiernach würde die geogr. Bestimmung iuxta Legnicham sich allerdings nicht auf Viehau beziehen.

zu denken hat, da — ganz abgesehen von der in ein und derselben Urkunde doch auffallenden Variante Legnice und Legnicha —, das dort gemeinte Dorf Viehau bei Neumarkt durchaus nicht in der Nähe von Liegnitz liegt[1]). Man wird annehmen dürfen, dass zu jener Zeit die Gegend um Liegnitz verhältnissmässig schwach angebaut gewesen ist, schwächer jedenfalls als die Gegend um Breslau. Es werden nämlich bei den häufigen Schenkungen an geistliche Stiftungen oder bei Gründungen derselben verhältnissmässig wenige Dörfer als in der Umgegend von Liegnitz gelegen angeführt, dagegen auf dort vorzunehmende Neugründungen von Dörfern und Urbarmachung des Landes geradezu Rücksicht genommen. Im Jahre 1175[2]) wird von nouis uillis in potestate Legenicensi gesprochen, ihre decimae dem Kloster Leubus zugewiesen und zugleich durch den Zusatz „et de illis que deinceps in ea in omni temporum successu constituentur“ auf weitere Colonisation des Landes hingewiesen[3]). Eigenthümlich ist der hierbei gebrauchte Ausdruck „in potestate Legenicensi“. Grünhagen (Cod. dipl. Sil. VII, p. 36 reg. 46) übersetzt ihn mit „Fürstenthum Liegnitz“. Ich glaube mich dieser Erklärung nicht anschliessen zu sollen, da in jener Zeit ein Fürsten- oder Herzogthum Liegnitz noch nicht existirte, indem das Liegnitzer Gebiet bei der bekannten Theilung von 1163 zu Breslau gerechnet wurde und bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus in diesem Verhältniss blieb. Der Ausdruck dürfte hier weiter nichts bezeichnen sollen als den Umfang des unter der Verwaltung eines in Liegnitz

1) Dass Viehau im Neumarkter Kreise hier gemeint ist, geht wohl zweifellos daraus hervor, dass dies Dorf bis in die neuesten Zeiten dem Vincenzstift gehört hat. Vielleicht hat man anstatt Legnicha zu lesen Lesnicha = Lissa (Cod. d. Sil. VII no. 127), was mit der Lage besser übereinstimmt.

2) U. B. no. 2.

3) Diese Schenkung wurde bekanntlich durch Bischof Jaroslaw im Jahre 1200 wieder zurückgenommen. Cod. dipl. Sil. VII, p. 57 reg. 71. — Ich möchte hierbei gleich einige, allerdings in spätere Zeit fallende Neugründungen im Liegn. Gebiet erwähnen. 1279 wurde nach U. B. 11 Bienowitz zu deutschem Rechte gegründet. 1280 resp. 1287 Petschkendorf U. B. 15. Das Dorf hiess vom ersten locator, dem Liegn. Bürger Pexscho Pexschendorf, dann nach dem zweiten locator Heinrichsdorf. Im Jahre 1359 (U. B. n. 214 p. 146.) hatte sich aber der erste Name wieder Geltung verschafft und dieser Name ist geblieben, da bei der Bezeichnung des Dorfes als in merica gelegen an Heinersdorf, ONO 5/4 M. v. Liegnitz nicht wohl gedacht werden kann. cfr. Tschoppe u. Stenzel U. B. p. 128 note 4.

befindlichen herzoglichen Beamten stehenden Gebietes; jedenfalls dient er zur Bezeichnung eines geschlossenen Ganzen, gewiss aber nur eines Verwaltungsbezirks, nicht eines politisch selbständigen Fürstenthums.

Dies sind die wenigen urkundlichen Zeugnisse, welche die Existenz von Liegnitz im 12. Jahrhundert beweisen, wobei natürlich das Sagenhafte und historisch nicht sicher Beglaubigte völlig unberücksichtigt geblieben ist. Ebenso dürftig sind die Nachrichten über Liegnitz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, bis zur Verleihung des deutschen Rechtes und gehen über eine Nennung und Erwähnung dort vorhandener Kirchen nicht hinaus. So wird 1201 die Lorenzkirche in Liegnitz erwähnt, eine auf der herzoglichen Burg befindliche Capelle, über welche noch im 15. Jahrhundert Kloster Leubus das Patronat hatte[1]); 1203 wird der Marienkirche in Liegnitz Erwähnung gethan und 1208 der Kirche zu St. Peter[2]). Am 11. April 1211 verleiht Herzog Heinrich dem Kloster Leubus den Zehnten eines Gefildes bei Liegnitz, welches Zlafno genannt wird und nach den von Worbs (Lit. Beilage z. Prov. Blättern 1823 p. 141) angestellten Untersuchungen die zur heutigen Speergasse gehörigen Schleifhäuser sein soll, ferner 14 Stein Wachs von der Liegnitzer Münze[3]).

Ich übergehe einige weitere Erwähnungen von Liegnitz als unwesentlich und bemerke, dass die erste genauere Nachricht über diese Stadt in der Urkunde vom Jahre 1252 (U. B. no. 5) enthalten ist. Bis dahin sind wir in Bezug auf Einrichtungen, innere Verhältnisse, Grösse lediglich auf Vermuthungen angewiesen und auf die Schlussfolgerungen beschränkt, welche sich aus den Verhältnissen der slavischen Einwohner überhaupt auch für die sogenannten Städte ziehen lassen. Es darf als Thatsache angenommen werden, dass, wie schon oben bemerkt, für die ersten Zeiten ein irgend erheblicher Unterschied zwischen einem grösseren Dorfe und einer Stadt nicht vorhanden gewesen ist[4]). Ebenso wie die Dörfer waren auch die Städte zum grössten Theil von Hörigen

1) 1201 Aug. 12. Cod. dipl. Sil. VII, p. 58 reg. 75. U. B. no. 442 de 1409, Dec. 26.
2) Ebendas. reg. 92 u. 126.
3) Das. reg. 142 cfr. reg. 172 u. U. B. no. 7.
4) Tschoppe u. Stenzel U. B. Einleitung p. 100.

barmachung des Bodens gingen als die einheimische slavische Bevölkerung, dass demgemäss auch die Vortheile, welche sie durch ihre grössere Steuerkraft dem Landesherrn als Colonisten und Bauern brachten, grössere und erheblichere waren, als die durch die slavischen Anbauer bisher erhaltenen[1]).

So reichten sich auf beiden Seiten Bedürfniss und gegenseitiger Vortheil die Hände und das Resultat war, dass in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit die Germanisirung Schlesiens auf plattem Lande vollendet war. In Betreff der Städte ist das Verhältniss ein ganz analoges. Die Gesichtspunkte, welche hier zur Heranziehung deutscher Elemente veranlassten, waren natürlich nicht, wie auf dem Lande, Urbarmachung unbebauter Landstrecken, Rodung von Forsten und Umwandlung derselben in zinshaftes Land, sondern vor Allem Handel und Industrie. Man kann annehmen, dass ersterer ausschliesslich in den Händen von Deutschen war und von der gewerblichen Thätigkeit lässt sich dies wenigstens zum grösseren Theil behaupten. Die Vortheile nun, welche den Herzogen, denen doch jedenfalls der Hauptantheil an dieser Herbeiziehung deutscher Kaufleute beizumessen ist, aus der Entfaltung und dem Aufblühn des Handels erwuchsen, zeigten sich zunächst und am direktesten in dem gesteigerten Ertrage ihrer Zölle, indirekt in der durch den Handel gesteigerten Steuerkraft der wohlhabender gewordenen Städte. Die kleine jährliche Abgabe von 1 Mark, welche der Inhaber jeder Liegnitzer Kaufkammer bis 1317, wo sie abgelöst wurde, an den Herzog zu entrichten hatte[2]), hat offenbar mehr den Charakter einer Gegenleistung für die durch Aufnahme in die geschlossene Kaufmannsgilde bewirkte Theilnahme an den Privilegien derselben, als den einer directen Besteuerung der Handelsthätigkeit durch den

1) Cfr. Tschoppe u. Stenzel U. B. Einleitung p. 133. — A. Meitzen, in den Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur 1864, Heft II.: Ueber die Culturzustände der Slaven in Schlesien vor der deutschen Colonisation p. 75 bes. 89 ff.

2) U. B. no. 32. de 1312, Jan. 21 . . . . geben eigen vnd vorleyen drey marg vnser woren czinse off dreyen kawfkamern zcu Legnicz . . . cfr. U. B. no. 59 de 1317, Nov. 26: . . quod nos fidelibus nostris ciuitatis Legniczensis infra scriptis quindecim marcas nostri veri census in cameris mercatoriis apud Legnicz subscriptis, primo videlicet Ekehardo vnam marcam census in ipsius camera propria — im Ganzen 15 mark auf 15 kaufkammern — vendidimus. —

Herzog. Und grade bei den mercatoren treten eine Menge besonderer Vorrechte zu Tage. Die Herzoge gaben ihnen nach den verschiedensten Richtungen hin schützende Privilegien, wie man auch gar nicht verkennen kann, dass die Entscheidungen, welche in den häufigen Streitigkeiten zwischen mercatoren und Gewerbtreibenden — besonders Wollenwebern — von den Herzögen getroffen wurden, fast durchgängig zu Gunsten der Grosshändler ausfielen[1]). Auch unterlag ihr Handelsbetrieb nicht der sonst ausschliesslichen Controlle des städtischen Raths, sondern stand unter der Jurisdiction des herzoglichen Hofrichters. Beweise genug, dass von den Herzogen die Wichtigkeit des Handels für Land und Leute, wie für die eignen Cassen nicht gering geschätzt oder gar verkannt worden ist und dass sie mit gutem Grunde durch Einführung deutschen Rechtes die Grundlage schufen, auf der allein derselbe sich gedeihlich entwickeln konnte.

Ganz ähnlich waren die Verhältnisse auf dem Gebiete der gewerblichen Thätigkeit. Allerdings wird man nicht behaupten wollen, dass auch hier wie beim Handel eine ausschliessliche Herrschaft deutscher Elemente vorhanden gewesen sei. Es gab bekanntlich in Schlesien auch unter den polnischen Verhältnissen eine beträchtliche Menge Handwerker, wenn auch ihre Arbeit hauptsächlich nur auf die Erzeugung der zum Leben, besonders aber zum Betrieb der Landwirthschaft nöthigsten Dinge verwendet wurde[2]). Eine grosse Anzahl von ihnen wohnte auf dem Lande, eine grössere wird man als in den polnischen Städten wohnend annehmen dürfen. Aus diesen nun im Verein mit den zugewanderten deutschen Gewerbtreibenden musste sich natürlich der Handwerkerstand der deutsch gewordenen Städte zusammensetzen. Sie brachten ebenso der Stadt wie dem Landesherrn beträchtliche direkte Einkünfte und das Bestreben beider konnte nur auf ein Heranziehen derartiger Kräfte gerichtet sein. So waren nach allen Seiten hin dem Eingang deutschen Wesens die Wege gebahnt und die Germanisirung Schlesiens, einmal begonnen, vollendete sich in

---

1) U. B. häufig. cfr. Cod. dipl. Sil. VIII.
2) Tschoppe u. Stenzel U. B. Einleitung p. 63 ff.

überraschend kurzer Zeit. Man darf nun wohl annehmen, dass die Aenderung des gesammten Rechtszustandes der bisherigen städtischen Bevölkerung, die Ordnung ihres Verhältnisses zu der landesherrlichen und städtischen neuen Obrigkeit, bei der Bewidmung einer Stadt mit deutschem Rechte eine genaue Festsetzung und Abgrenzung dieser verschiedenen Beziehungen durch ein officielles Document nothwendig machte und es finden sich in der That dergleichen sogenannte Gründungsurkunden für mehrere schles. Städte[1]). Für diese bedarf dann natürlich die Frage, in welchem Jahre ihnen deutsches Recht verliehen worden, keiner weiteren Untersuchung; für Liegnitz jedoch ist eine derartige Verleihungsurkunde nicht mehr vorhanden und wir sind für Feststellung des Jahres, in welchem Liegnitz deutsche Stadt geworden, hauptsächlich auf das Document vom Jahre 1252 (U. B. no. 5) angewiesen. Es enthält dies Schriftstück die Verleihung des Erbgerichts in Liegnitz von Seiten des Herzogs Boleslaus II. an seinen dapifer Radwanus. Allerdings kommt in der Urkunde der Ausdruck Erbgericht, advocatia hereditaria, nicht vor, wohl aber alle die Pertinenzien und Einkünfte, welche sonst gewöhnlich mit der Erbvogtei einer Stadt verbunden waren und notorisch zum Liegnitzer Erbgericht gehörten. (S. u.) Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, dass in diesem Jahre in Liegnitz eine Erbvogtei vorhanden war. Die Einrichtung einer solchen aber bedingt als vorhergegangen oder gleichzeitig die Verleihung des deutschen Rechts an eine Stadt und es folgt hieraus, dass im Jahre 1252 Liegnitz deutsches Recht hatte[2]). Ob die Verleihung in diesem Jahre stattgefunden oder schon früher erfolgt war, wird dagegen unentschieden bleiben müssen. Jedenfalls aber wäre eine frühere Bewidmung nicht vor 1241 zu setzen, da Herzog Boleslaus II. in der Urkunde vom 6. Juli 1264[3]) ausdrücklich

1) Ujest 1222, Brieg 1250, Trachenberg 1253, Oels 1255 etc. s. Tschoppe u. Stenzel U. B.

2) Es heisst in der Urkunde: . . . iudicium super ciuitatem Legnicz et super centum mansos circumiacentes ipsam ciuitatem . .; schon die centum mansi beweisen die vorhergegangene Aussetzung der Stadt zu deutschem Rechte.

3) U. B. no. 9. Nos Boleslaus, dei gracia dux Slezie . . . quod cum locaremus ciuitatem nostram Lignicz iure Theutonico etc.

sagt, dass diese Beleihung von ihm selbst geschehen sei und dieser Herzog erst in diesem Jahre (1241) zur Regierung gelangt ist. Es wird sich die Frage nach dem Einführungsjahr des deutschen Rechtes in Liegnitz vermittelst des vorhandenen urkundlichen Materials wohl kaum genauer als durch Limitirung auf die Jahre 1241 bis 1252 lösen lassen, obwohl die Wahrscheinlichkeit mehr dafür spricht, dass bald nach der Einäscherung der bisherigen Stadt (1241) die Gründung eines neuen Gemeinwesens ins Werk gesetzt wurde, als dass dies längere Zeit hinausgeschoben wurde. Wenn man ferner erwägt, dass Liegnitz nach der Tatarenschlacht in derselben Lage war, wie Breslau, nämlich zerstört und verbrannt, dass derselbe Landesherr, der Breslau mit deutschem Recht bewidmete, auch der Stadt Liegnitz dasselbe verlieh, könnte die Gleichzeitigkeit dieses Ereignisses für beide Städte nicht unwahrscheinlich erscheinen.

Welches waren nun aber die Rechte, welche durch Bewidmung mit deutschem Recht einer Stadt und ihren Bürgern verliehen wurden?

Zunächst und vor allen Dingen ist hier die persönliche Freiheit zu nennen als das Element, welches der gesammten neuen Gründung ihren eigentlichen Charakter gab[1]). Sie war das Fundament, auf dem allein das Gebäude städtischen Gemeinwesens erbaut werden konnte und der Boden, auf dem allein ein kernhafter thatkräftiger Gemeinsinn erblühen und reifen konnte. Und wie die persönliche Freiheit einerseits das wesentlichste und wichtigste Element für die Entwicklung und Ausbildung des städtischen Organismus ausmachte, so war sie andererseits der mächtigste Hebel zum äussern Wachsthum der Städte an Bevölkerung und Ausdehnung. Spricht doch Herzog Conrad in einer Urkunde vom 13. December 1253[2]) gradezu es aus, dass die den Städten verliehene persönliche Freiheit die Menge des Volkes an sich locken solle. Für Liegnitz machte sich ein beträchtliches

1) Die allgemeine Rechtsanschauung ist ausgesprochen in dem Privileg für Prag vom 27. Dec. 1273: . . . § 12. Noueritis, quod Theutonici liberi homines sunt. Tschoppe u. Stenzel p. 386.

2) Tschoppe u. Stenzel p. 330: . . fundare et construere . . . ciuitatem, que ex libertate copiam ad se hominum inuitaret . . woneben auch als zweiter Grund die Sicherheit betont wird.

wie es zur Zeit der Einführung in Liegnitz in Breslau sich ausgebildet hatte, bestehen und deshalb mit gutem Fug von Breslauer Recht die Rede sein.

Die Stadt Liegnitz verpflichtet sich einige Jahre später (1302 Febr. 25.) in feierlicher Weise gegenüber der Stadt Breslau, diese von ihr erhaltenen Rechte an keine andere Stadt weiter zu geben, sondern sie ausschliesslich für sich und ihr Weichbild anzuwenden, sowie alle etwaigen Rechtsbelehrungen in Breslau zu holen. Und hier werden diese Rechte ausdrücklich als Magdeburger Recht, iura Megedebursia (!) bezeichnet[1]).

Obgleich nun also Liegnitz das Magd. Breslauer Recht durch herzogl. Verleihung erhalten, scheint es doch nicht sofort eingeführt und in Uebung gekommen zu sein, ja es hat den Anschein, als ob seine Einführung auf directen Widerstand bei den Bürgern gestossen sei[2]). Erst im Jahre 1326 wurden diese Hindernisse definitiv beseitigt, das Bresl. Recht wieder erworben, den Bedürfnissen der Stadt angepasst[3]) und für ewige Zeiten als das geltende Recht der Stadt Liegnitz erklärt.

Damit war die Erwerbung von Rechtsgrundlagen für Liegnitz abgeschlossen. Alle weiteren Rechtsverleihungen, welche die Stadt im Laufe der Zeit erlangte, beziehen sich lediglich auf die Verhältnisse und Institutionen, welche auf dem Fundamente des deutschen Magdeburger Rechts erbaut worden, theils sie erweiternd, theils sie beschränkend. Den meisten Antheil an der Ausbildung der städtischen Verfassung hatte aber natürlich die Stadt selbst und wir werden im Laufe der Darstellung Gelegenheit finden, genauer auf diesen Punkt einzugehen.

---

1) U. B. no. 22. . . promisimus . . vniuersitati consulum et ciuium ciuitatis Wr., qui nobis . . dederunt iura Megedebursia, quod nos non debemus nec possumus eadem prefata iura dare nec vendere alicui ciuitati aliene et extranee, sed tantummodo dare debemus nostris hominibus in nostro territorio constitutis quod wlgariter Wichbilde (!).

2) U. B. no. 80. Geht auch aus der Strafandrohung am Ende der Urkunde hervor: quod, quicumque conciuium nostrorum cuiuscunque condicionis, occulte vel manifeste, verbo vel opere, iura nostra omnia singula Wrat. predicta infringere, inmutare et cancellare presumeret quocunque modo, tales vel talis nominari ciuis nec ciuis esse poterit in Legnicz ullo modo etc.

3) a. a. O. . . tandem optento eodem iure ac denuo cum multis expensis reducto ac reformato.

Die Bürgerschaft und ihre Vertreter.

Wir haben schon im vorigen Abschnitt die Frage, aus welchen Elementen die Bürgerschaft der neuen deutschen Stadt bestanden, gelegentlich berührt, für diesen Abschnitt gewinnt diese Erörterung grössere Wichtigkeit und wir werden uns eingehender damit zu beschäftigen haben. Wie oben erwähnt, erstreckte sich die Sphäre des deutschen Rechtes nicht nur auf die eingewanderten oder schon in den Städten wohnenden Deutschen, sondern auch auf die slavische Stadtbevölkerung und zwar ebenso auf Hörige als auf Freie. Die Veränderung, welche dadurch mit der Mehrzahl der davon berührten Polen, den Hörigen, eintrat, muss als eine ganz ausserordentliche bezeichnet werden. Bis dahin persönlich unfrei, ihren Herren zu ungemessenem Dienst verpflichtet, nicht einmal in gesetzlich doch wenigstens geregeltem Sinn des precarii Nutzniesser des von ihnen bebauten Landes oder des ihnen zur Wohnung angewiesenen Hauses, im vollsten Sinne des Worts glebae adscripti und folglich ohne Berechtigung, ihren Wohnort zu wechseln oder beim Verkauf des Bodens anders denn als dazu gehörige Pertinenzstücke angesehen zu werden, — und jetzt frei, Herren ihrer Lage und ihres Willens, allerdings aber auch mit der Sorge um ihren Unterhalt, die früher mehr oder minder ihren Herrn oblag, auf sich selbst und ihre Thätigkeit gestellt. Bei weitem aber nicht Alle, welche durch die Verleihung des deutschen Rechtes persönlich frei geworden waren, sind nun auch deshalb als vollberechtigte Bürger der neuen deutschen Stadt anzusehen. So schwierig es ist, nach den unbestimmten und schwankenden Bezeichnungen der Urkunden die Begriffe Bürgerschaft und städtische Bevölkerung aus einander zu

tigkeit desselben für die Germanisirung dieses Landes und die Blüthe seiner Städte steht zweifellos fest, um so mehr ist es zu bedauern, dass sich speciell für Liegnitz Genaueres und Eingehenderes über ihn urkundlich nicht nachweisen lässt, wenigstens nicht für die Zeit, welche hier in Betracht kommt. Es ist lediglich die Zollrolle vom Jahre 1328, Mai 29.[1]), welche uns über den Umfang desselben aus der Anführung der zu verzollenden Güter Schlüsse ziehen lässt.

Danach müsste dieser allerdings ein nicht unbedeutender gewesen sein; leider sind über die Richtungen, die er nahm, sowie über die Art und Weise seines Betriebes, wie schon bemerkt, so gut wie gar keine urkundlichen Nachweisungen vorhanden. Aus dem Schweigen der Urkunden über diesen doch so wichtigen Gegenstand könnte man wohl folgern, dass der Liegnitzer Grosshandel doch wohl nicht die Ausdehnung gehabt hat, die man erwarten dürfte und man würde eine Erklärung dafür wohl darin finden können, dass die Entfernung der Stadt von einem schiffbaren Strome, sowie die Nähe Breslaus, welches Mittelpunkt und Stapelplatz für den Theil des Welthandels bildete, der sich von dem innern Deutschland nach dem slavischen Osten oder von dem adriatischen Meere nach dem baltischen hinzog, der Stadt mehr die Aufgabe zuwies, einerseits im Austausch mit Breslau dem niederschlesischen Lande die dort aufgestapelten Waaren zuzuführen, andererseits den weniger ausgedehnten Verkehr mit dem böhmischen Nachbarlande zu unterhalten[2]). Es ist zweifellose Thatsache, dass schon vor der Germanisirung Schlesiens der Grosshandel zum grössten Theil wenigstens in den Händen von Deutschen gewesen und diese schon vor der Bewidmung einer Stadt mit deutschem Rechte einen wichtigen Bestandtheil ihrer Einwohnerschaft ausmachten. Für Breslau ist dies durch Grünhagen in seinem Breslau unter den Piasten p. 6 u. 7 nachgewiesen worden, für Liegnitz fehlen zwar alle urkundlichen Angaben, doch wird man in diesem Falle unbedenklich aus den Verhältnissen Breslaus auf analoge der Stadt Liegnitz schliessen und schon in der

1) U. B. no. 85.
2) U. B. no. 436 u. 437 weisen auf Handelsbeziehungen mit Böhmen.

polnischen Zeit diese Stadt als von deutschen Kaufleuten bewohnt, annehmen dürfen. Bald aber nach Einführung deutschen Rechts finden wir unter den Bürgern Namen, welche als Besitzer von Kaufkammern sich erweisen lassen[1]), ja sogar im Jahr 1301 ein consortium mercatorum, was sich wohl unbedenklich mit Kaufmannsgilde übersetzen lässt[2]).

Ein besonders bemerkenswerther Umstand und ein augenfälliger Beweis für ihre exceptionelle Stellung innerhalb der Bürgerschaft ist der, dass der Betrieb ihres Geschäfts nicht unter Controlle des städtischen Rathes stand, dem sonst principiell derartige Polizei-Gewalt zukam, sondern der Aufsicht des herzogl. Hofrichters unterworfen war[3]). War hierdurch gewisser Maassen ihre Ausnahmestellung im städtischen Gemeinwesen legalisirt und anerkannt, so waren es auch sehr reale Verhältnisse, welche ihnen ihre Bedeutung in der Gemeinde gaben, vor allen Dingen der Besitz des im Handel erworbenen baaren Geldes. Es war die Zeit des Uebergangs von Naturalwirthschaft zu Geldwirthschaft und grade in dieser Zwischenperiode musste sich die Macht des Geldes am meisten bemerkbar machen, da alle Verhältnisse darauf hingedrängt wurden, nach dem Maassstab des Geldes sich zu reguliren. Keine andere Thätigkeit als der Handel aber war bis dahin ausschliesslich auf Gelderwerb gerichtet gewesen und so hatte er bei dieser wirthschaftlichen Umwälzung einen bedeutenden Vorsprung vor allen andern Erwerbszweigen und war selbstverständlich deshalb auch im vorzugsweisen Besitz des baaren Geldes. — Es ist uns aus dem Jahre 1317 ein Verzeichniss der Besitzer von 15 Kaufkammern aufbehalten und damit wohl ein Verzeichniss aller[4]).

1) z. B. die Familie Bresin. Nach der Urkunde no. 59 de 1317 gehört sie zu den mercatores. Ein Peter de Bresin kommt schon 1265 vor (U. B. no. 10). Arnold de Bresin von 1302 ab sehr häufig.

2) U. B. no. 21 de 1301 August 11.: . . preterea si mercator aliquis existens de consorcio mercatorum erga textorem emerit etc.

3) U. B. no 21 de 1301 August 11. Der Vergleich zwischen Handelsherrn und Tuchmachern geschieht promocione domini Puschonis de Lybental tunc iudicis curie Lygnicensis und die Aufrechterhaltung der gegebenen Satzungen wird übertragen 1 Consul, 1 Tuchweber, 1 Kaufherrn und quartus erit vnus de familia iudicis curie Lygnic. etc., besonders U. B. no. 226 de 1361 Dec. 11. . . . dorczu sal yn vnse houerichter . . lygen eyn syner dyner, wen sy des bedurften, den gebe wir volkomene gewalt dy wandile czu suchen vnd czu nemen ane allis vordechtnis.

4) U. B. no. 59.

Stadt zu einem deutschen Gemeinwesen sofort mitgeboren wurde; dass aber die Städte, Liegnitz wenigstens, noch vor Einführung Magdeburger Rechts von den Landesherrn als Gemeinwesen angesehen worden, geht aufs Unzweifelhafteste aus dem Wortlaut der Urkunde vom 17. Aug. 1281 hervor[1]). Dies Document bezeugt den von Seiten Herzogs Heinrich V. erfolgten Verkauf der Viehweide an die Stadt und es heisst dort: . . . cupimus esse notum, vniuersitatem ciuium nostrorum de Legnicz pro se et suis in posterum successoribus vnum campum . . comparasse etc. Es trifft hier also nicht nur die charakteristische Eigenschaft eines Gemeinwesens, Eigenthum rechtlich zu erwerben, vollständig zu, sondern der Herzog verhandelt auch gradezu mit der Bürgerschaft als einer vniuersitas ciuium und bezeichnet sie als solche[2]). Dass die Gemeinde als solche überhaupt zu Wahlen berechtigt war, beweisen die Schöppen, welche, wenn die Einführung deutschen Rechtes und Gerichtes nicht ein völlig leeres Wort gewesen ist, nothwendig von der Bürgerschaft gewählt werden mussten. Das Magdeburger Recht, welches überhaupt nur in gewissem Sinne die Ausführungs-Bestimmungen der Institute des deutschen Rechtes geben sollte, ordnete nun diese Verhältnisse nach allen Seiten, und bezeichnete in bestimmterer und genauerer Weise die Befugnisse der städtischen Vertretung und den Kreis ihrer Thätigkeit, das Recht aber, eine Vertretung zu haben, stand der Stadt, wie ich aus obigen Gründen annehmen muss, schon seit ihrer Gründung zu deutschem Recht zu. Allerdings kann ich die Existenz eines Liegnitzer städtischen Rathes vor Einführung des Magdeburger Rechtes urkundlich nicht nachweisen, doch werde ich das anführen dürfen, dass man auch andererseits aus dem Fehlen urkundlicher Nachrichten einen Schluss auf das Fehlen des ganzen Instituts keinenfalls ziehen darf[3]).

1) U. B. no. 14. Die Einführung des Magdeburger Rechts in Liegnitz erfolgte erst 1293 cfr. oben.

2) Der Unterschied, den das Römische Recht zwischen universitas ordinata und non ordinata macht, trifft hier, wie die Rechtsgeschäfte der Stadt beweisen, nicht zu.

3) Für Schweidnitz weist Stenzel U. B., Einleitung p. 233 die Existenz von Rathmännern noch vor der Einführung des Magdeburger Rechts nach.

Eine ganz andere Frage ist es, ob die Bürgerschaft von diesem ihr zustehenden Rechte der Vertretung nun auch sofort Gebrauch gemacht. Es muss das lediglich als eine Bedürfnissfrage aufgefasst und beurtheilt werden. So lange die Nothwendigkeit einer bestimmten Vertretung nicht vorhanden war, konnte man nicht auf die Idee kommen, sie zu creiren, obwohl das Grundprincip des deutschen Rechts, das Princip des Selfgovernment gewiss schon von Anfang an, einzelne vertrauenerweckende Persönlichkeiten mit der Wahrung der Ordnung in der Stadt betraut haben wird. Als aber der Umfang der Stadt, besonders der Umfang des ihr zugehörigen eigenthümlichen Vermögens wuchs, wuchs damit auch die Nothwendigkeit einer Regierung und Verwaltung des Gemeinwesens. Es musste zur Wahl einer bestimmten Vertretung kommen. In welchem Jahre dies in Liegnitz geschehen ist, kann man nicht mehr nachweisen, die erste urkundliche Erwähnung eines städtischen Rathes (consules) geschieht 1301, August 11.[1]) und zwar in einer Urkunde Herzogs Bolko von Schweidnitz, welcher während der Abwesenheit des jungen Herzogs Boleslaus III. am königlichen Hofe zu Prag, Verweser des Herzogthums war. Es wird dort die Einholung ihres Raths bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen mercatores und textores erwähnt und einer aus ihrer Mitte mit der Controlle über die Beobachtung der gegebenen Statuten betraut[2]).

Man muss festhalten, dass es eine autonome Bürgerschaft war, welche sich ihre Organe für den Verkehr nach Aussen und die Ordnung nach Innen schuf und nicht gesonnen sein konnte, ihre Mitwirkung bei den die ganze Stadt betreffenden Angelegenheiten dadurch aufzugeben, dass sie solche vollständig dem Ermessen des Rathes überliess. Dieser war an-

— Für Löwenberg liesse es sich vielleicht aus der Urkunde von 1217 Tschoppe u. Stenzel p. 279 folgern.

1) Die im U. B. unter no. 20 abgedruckte Urkunde vom 12. Nov. 1300 gehört nicht hierher, sondern ist nur irrthümlich mit der in Bitschens Privil. Buch sich findenden Jahreszahl 1300 hier eingeschaltet worden. Sie gehört nach dem Originale ins Jahr 1330. Cfr. no. 94.

2) U. B. no. 21 . . . consilio consulum ciuitatis eiusdem . . Und am Schluss: Ut autem predicta ordinacio inuiolabilis valeat perseuerare, quatuor persone que eam manuteneant et custodiant a partibus sunt electe, videlicet vnus de consulibus ciuitatis Lygnicensis etc.

nachgewiesen[1]) und für Liegnitz finden sich ebenfalls bald in den ersten Rathmannen- und Schöppen-Verzeichnissen Beweise dafür. Im Jahre 1324 wird unter den Schöppen ein Vinricus Pistor, 1327 unter den Rathmannen Petrus Institor und Richil Textor angeführt. Da derartige Namen doch nur durch die Thätigkeit und die Beschäftigung des ersten Trägers entstanden sein können, so steht soviel fest, dass die obengenannten Personen nicht zu den mercatoren und sonstigen Trägern des Patriciats gehört haben, ganz abgesehen davon, ob sie das Gewerbe, dem sie ihren Namen verdankten, weiter fortgetrieben oder es aufgegeben haben, um, wie Grünhagen a. a. O. sagt, als Rentiers zu leben. Der Rathscatalog weist bis zum Jahre 1348 nur selten noch einen Namen auf, dessen Träger dem Handwerkerstande angehört und erst von diesem Jahre ab finden sich regelmässig Handwerker im Rathe, eine Neuerung, welche durch das herzogliche Privileg vom Jahre 1353 dann legalisirt und zum Grundgesetz erhoben wurde. Ich bin sehr geneigt anzunehmen, dass in diesen Jahren, etwa von 1330—1348, die Patricier sich ausschliesslich des Stadtregiments bemächtigt hatten, sich zu einer geschlossenen Kaste vereinigt und damit thatsächlich den Uebergang in die Geschlechter-Herrschaft ausgeführt hatten[2]), welche natürlich den Eintritt in die Geschlechtsgenossenschaft jedem nach Belieben verwehren oder gestatten konnte. Die Zeit der Herrschaft des wilden Boleslaus, der ja schon in Breslau den Praetensionen des dortigen Patriciats durch Verkauf wichtiger Privilegien wesentlichen Vorschub geleistet hatte und seines ihm in dieser Beziehung völlig ebenbürtigen Sohnes Wenceslaus I. mochte auch für die scharf nach allen Seiten hin Front machende Stellung des Liegnitzer Patriciats von wesentlichem Vortheil gewesen sein. Wenn die Praeponderanz des Patriciats in den Anfangszeiten städtischer Entwicklung eine natürliche Folge thatsächlicher Verhältnisse gewesen war, so wurde sie gegenüber den stark und wohlhabend gewor-

1) Breslau u. d. P. p. 34.
2) Aus dieser Umwandlung erklärt sich wohl auch, dass die Bezeichnung seniores einmal für mercatores gebraucht werden konnte.

denen Zünften, die sich und ihre Kraft zu fühlen begannen, lästig und schliesslich unhaltbar. Wir haben es in Liegnitz nicht mit den gewaltthätigen, blutigen Auftritten zu thun, welche z. B. in Breslau die Theilnahme der Zünfte an dem Stadtregiment erzwingen wollten, die Agitation gegen patricische Alleinherrschaft scheint hier friedlichere Mittel gewählt zu haben, um zum Ziele zu kommen. Und dies Ziel wurde vollständig erreicht. Als erste Concession nach dieser — man kann wohl sagen democratischen — Seite hin, ist die Erwählung eines Collegiums aus den Handwerkern anzusehen, vor welchen die Rathmannen über die jährliche Verwaltung des Stadtvermögens Rechenschaft abzulegen hatten [1]). Dies geschah im Jahre 1348 und der Schritt zur effectiven Theilnahme der Zunftgenossen an der städtischen Verwaltung war nur noch ein sehr leicht auszuführender und wurde auch sofort gethan. Vom Jahre 1349 ab finden wir regelmässig Handwerksgenossen im Rath und wie schon oben bemerkt, dieser Usus wurde durch das Privileg Herzogs Wenzel I. vom 31. Januar 1353 [2]) für immer festgesetzt und legalisirt. Die Wichtigkeit des Documents für die Stadt erfordert ein genaueres Eingehen.

Die Wahl der neuen Rathmannen wurde in die Hände des abgehenden Rathcollegiums gelegt, welches nach bestem Wissen und Gewissen am Aschermittwoch jedes Jahres die Männer erwählte, welche als Rathmannen für das nächste Jahr den Vorsitz in der Gemeinde-Versammlung führen sollten. Ihre Zahl wird auf sechs festgesetzt und zwar sollen drei von ihnen aus der Zahl der „seniores seu mercatores“, die andern drei aus den „operariis vel mechanicis“ erwählt werden. [3]) Ebenso wählten die abgehenden Rathmannen die Schöppen für das neue Jahr, deren Zahl stets sieben be-

---

1) Näheres hierüber siehe p. 57.
2) U. B. no. 192.
3) Der Aschermittwoch war z. B. auch in Breslau der Wahltag. In Namslau war es der Epiphaniastag (Tschoppe u. Stenzel p. 382), in Ratibor das Trinitatisfest (l. l. p. 439). Die specielleren Formalitäten giebt Stenzel a. a. O. p. 228 nach der Relation des Nic. Wurm. Die Zahl der Rathmannen betrug bis zum Jahr 1343 fünf, und hatte sich nach einigen Schwankungen 1348 auf 6 fixirt, von wo ab sie mit geringen Abweichungen stabil blieb.

trug[1]) Die neugewählten Rathmannen und Schöppen legten den Eid in die Hände des alten Raths ab und die neuen Consuln wählen die Geschwornen. — Das waren die Grundbestimmungen, nach denen bei der Wahl des städtischen Rathes verfahren werden sollte und die in der That auch sehr lange Norm und Regel blieben. Mit ihnen aber war eine vollständige Oligarchie gesetzlich eingeführt. Die einmal am Ruder befindlichen Familien hielten die Herrschaft fest und waren dazu gesetzlich berechtigt. Die Zünfte hatten allerdings Theilnahme an der Stadtverwaltung erlangt, bildeten jedoch die Errungenschaft nicht im democratischen Sinne aus, sondern, durch das ihnen zustehende Recht der Cooptation geradezu darauf hingewiesen, im Sinne der ausgeprägten Geschlechterherrschaft. Hatte bis jetzt ein Patriciat in dem oben auseinandergesetzten Sinn bestanden, so entwickelte sich von jetzt ab ein consularisches Patriciat, ein sich immer weiter ausbildender Gegensatz zwischen consularischen regierenden Familien gegenüber den regierten, bis in der Mitte des 15. Jahrhunderts bei Gelegenheit des sogenannten Liegnitzer Lehnsstreits dies Geschlechter-Regiment gestürzt wurde. — Vom Jahre 1380 ab ist das Verzeichniss der Rathmannen vollständig und das der Schöppen fast vollständig erhalten und Folgendes sind die Resultate, welche eine aufmerksame Durchsicht und Vergleichung derselben ergiebt. Es vertheilen sich die 80 Familien-Namen, welche der Catalog von 1380—1454 nachweist, auf 888 in diesen 74 Jahren besetzte städtische Aemter[2]) so dass also jede dieser Familien über 11 Mal zur Besetzung dieser Stellen herangezogen wurde. Rechnet man nicht mit Familien, sondern mit den einzelnen Personen, so vertheilen sich die 888 verschiedenen Stellen auf 130 Männer, so dass also jeder von ihnen im Durchschnitt ungefähr 7 mal gewählt worden ist.

1) Im Schöppen-Verzeichniss des Jahres 1339 ist zu lesen: Luther Colbil (nicht Luther, Nicol. Kolbel) und 1341 Cunadus Albi Wernheri als ein Name (Weisse Wernher).

2) Nämlich 6 Rathmannen, von denen einer stets als Stadtrichter zur Schöppenbank gehört und 7 Schöppen.

Gewiss ist dies ein schlagender Beweis für die Zähigkeit, mit welcher die einmal im Rath sitzenden Familien ihre Herrschaft festhielten und ihr Wahlrecht ausübten.[1]) Ueber das Verhältniss und den Zusammenhang zwischen Rathscollegium und Schöppenbank und überhaupt über die Besetzung beider habe ich trotz der sorgfältigsten und nach den verschiedensten Richtungen hin angestellten Untersuchungen und Zusammenstellungen nicht mehr als Folgendes gefunden[2]):

Durchgehend ist die Regel befolgt, dass der, welcher im Rathscolleg gesessen, im nächsten Jahr kein städtisches Amt bekleidet[3]), während umgekehrt der Uebergang von der Schöppenbank in den Rath fast regelmässig ist[4]). Wir finden regelmässig einen Theil der Schöppen im nächsten Jahre als Rathmannen wieder. Meistens sind es die drei zuerst genannten Schöppen, oft vier, zuweilen zwei und 1435 und 1437 nur je einer. Regelmässig ist — nachdem die Stadt 1373 das Erbgericht erworben hatte — der dritte Rathmann als Stadtrichter Vorsitzender der Schöppen, während umgekehrt wieder meistens der zuerst genannte Schöppe Bürgermeister des nächsten Jahres ist. Es scheint sogar als Regel angenommen worden zu sein, dass dem Eintritt in den Rath das Sitzen auf der Schöppenbank vorherzugehen habe und es sind nur 10 Namen, die nie unter den Schöppen, wohl aber unter den Rathmannen vorkommen, denen ebenfalls 10 Namen die Wage halten, welche nur Schöppen, nie Rathmannen gewesen sind. In den meisten Fällen — besonders bei denen nachweisbar, welche längere Zeit an der städtischen Verwaltung betheiligt waren — verlief die communale Thätigkeit in der Weise, dass sie im ersten Jahr Schöppe, im

1) In den städtischen Schöppenbüchern finden sich übrigens interessante Nachweisungen über die Verwandtschaft der regierenden Familien. In Löwenberg wurde dagegen 1365 die Wahl von Verwandten in den Rath verboten. Tschoppe u. Stenzel p. 589.

2) Es bezieht sich das Nachfolgende lediglich auf die Zeit von 1380—1454, da wegen Unvollständigkeit der Cataloge die frühere Zeit nicht berücksichtigt werden konnte, obwohl die hier gefundenen Gesetze auch für sie gelten dürften.

3) Erst im Jahre 1448 findet sich die erste Ausnahme hiervon, als das ganze Institut schon seinem Ende sich nahte.

4) Auch hierin liegt ein Beweis für die Superiorität, welche die Rathmannen den Schöppen gegenüber hier hatten, wie überhaupt schon die Wahl der Schöppen durch die Rathmannen sie bedingt.

zweiten Rathmann waren, hierauf ein Jahr pausirten — (vielleicht auch als seniores der Stadt fungirten, cfr. oben) — um wieder über die Schöppenbank ins Rathscollegium zurückzukehren. Der Rath ergänzte sich demgemäss, (1 Jahr Pause, 1 Jahr Schöppe) in der Weise, dass er nach Verlauf dieser zwei Jahre zum Theil aus denselben Personen bestehen musste. Es finden sich auch in der That im dritten Jahre meistens 2 bis 3, häufig aber auch 4 der Rathmannen des betreffenden früheren Jahres. Ein früheres Wiedereintreten in den Rath als nach Ablauf dieser zwei Jahre gehört zu den grössten Seltenheiten und ist wohl nur eine Concession, welche man besonders hervorragenden Persönlichkeiten machte[1]). Wenn so beim Rathscolleg ein Jahr das maximum der Amtszeit war, so nahm die Schöppenbank mehrere ihrer Beisitzer ins nächste Jahr hinüber. Ebenfalls sind meistens drei Männer, die so zwei Jahre hintereinander Schöppen gewesen, häufig jedoch auch vier und nur selten zwei und einer. Drei Jahre hintereinander hat Keiner auf der Schöppenbank gesessen.

Wenn überhaupt eine bestimmte Ordnung in Betreff der Besetzung der städtischen Aemter vorhanden gewesen ist, so machte doch wohl die Individualität der einzelnen Persönlichkeiten die Verwendung derselben vorzugsweise in bestimmten Aemtern wünschenswerth und dadurch eine feste, bleibende Ordnung unmöglich. Es lässt sich aus dem gegebenen Material kaum ein Mehreres folgern, als was ich oben gegeben habe, es würde wenigstens, wie ich wohl sagen darf, grosse Feinfühligkeit dazu gehören.

Wir haben noch einen Blick auf die Functionen des Raths zu werfen und zunächst die ihm durch das erwähnte Privileg von 1353 gewährte Machtvollkommenheit ins Auge zu fassen. Es ist einleuchtend, dass nicht der Herzog vermöge seiner landesherrlichen Gewalt den Consuln ihre Functionen anweist und ihre rechtliche Befugnisse ihnen verleiht, so dass sie dieselben im Namen des Herzogs übten, sondern

---

1) Es kommt vor bei Paul Brockottendorf 1395 u. 1397, beide Male als magister ciuium, bei Hans Girdan 1417 u. 1419 und gegen das Ende des Geschlechter-Regiments einige Male.

dass das autonome Gemeinwesen der Stadt, wie solches durch deutsches und Magdeburger Recht begründet war, die Rechtsquelle für die städtischen Beamten bildet. Die Stadt hat die Befugniss, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und der Herzog kann nur die von der Stadt beliebten Willküren und Satzungen bestätigen und confirmiren behufs ihrer Geltung und Wirksamkeit auch dritten Personen gegenüber. Ein thatkräftiger und thatsächlich mächtiger Fürst wie z. B. Herzog Bolko II. von Schweidnitz mochte immerhin auch in die innern Verhältnisse seiner Städte eingreifen und sie nach seinem Gefallen regeln, der Aussteller obigen Privilegs, Herzog Wenzel I. von Liegnitz, hatte dazu weder den Willen noch die Macht[1]). Wir werden im Wesentlichen also die durch die Urkunde festgesetzte Macht der Consuln als bis dahin thatsächlich von ihnen ausgeübt anzusehen haben, wobei es allerdings als sehr wahrscheinlich bemerkt werden muss, dass die den Handwerkern gemachten Concessionen durch erhebliche Erweiterung der Amtsbefugnisse des Raths haben erkauft werden müssen. Unsere Urkunde überträgt nämlich den Rathmannen die Befugniss, in Betreff aller Statuten (Willküren), Nutzungen, Rechte, Gerichte, Käufe und Verkäufe der Stadt Anordnungen zu treffen, Befehle zu erlassen und sie zu regeln und eine Strafgewalt gegen die auszuüben, welche die von ihnen ausgegangenen Anordnungen und Befehle übertreten[2]). Es ist dies eine schon sehr weit gehende Ausdehnung der den Rathmannen nach Magdeb. Recht zustehenden Amtsbefugnisse, wonach sie eigentlich wenig mehr als die Polizeigewalt hatten[3]) War ja doch damit die ganze Entwicklung städtischer Wohlfahrt in die Hände dieser sechs Männer gelegt und ihrem Ermessen und Gewissen das Wohl der

1) Näheres hierüber in Schuchard, Herzog Wenzel I. von Schlesien-Liegnitz.

2) A. a. O. Committimus eciam nunc et in futurum ipsis consulibus presentibus et futuris et damus plenam et omnem potestatem de omnibus statutis vtilitatibus juribus judiciis empcionibus et vendicionibus ipsius ciuitatis Legnicz disponendi mandandi statuendi et ut melius possunt ordinandi, defectus eciam, crimina et errores in hiis, qui ipsorum mandatorum seu statutorum transgressores fuerint compescendi, prout ordo et necessitas Magdeburgensis iuris et ciuitatis iura postulant et requirunt.

3) cfr. Tschoppe u. Stenzel U. B. p. 352 ff.

ziehung ob und die damit in engem Zusammenhang stehende Aufsicht über die Wehrfähigkeit der Bürger und Gewerke. Zu diesem Zweck hatte er unter Anderm Listen über die vorhandenen Waffen zu führen und es ist noch aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts ein derartiges, nach Gewerken geordnetes Waffen-Verzeichniss im städtischen Archiv in Liegnitz vorhanden[1]). Diese politische Seite seiner Thätigkeit konnte natürlich erst dann eintreten, als in eben dem Verhältniss wie die Schwäche der Landesherrn zugenommen, die Macht und Bedeutung der Städte gewachsen war, ein Zeitpunkt, der für Liegnitz in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt. Das Urkundenbuch giebt eine reiche Menge Aufschlüsse über die Thätigkeit des Raths nach dieser Richtung hin, ein Gegenstand, der als in eine äussere Geschichte der Stadt gehörig, von mir hier nur angedeutet werden kann. Eine von Andern, wie ich glaube, unbeachtet gebliebene Verpflichtung und Befugniss des Raths war ferner die, in einzelnen Fällen vor dem Gericht ex officio die Anklage zu erheben[2]). Es kannte die damalige Zeit das Institut der Staatsanwaltschaft im Princip nicht, es existirte kein öffentlicher Ankläger, sondern die Betheiligten oder deren Freunde und Verwandte mussten die Anklage erheben, wenn die Sache überhaupt verfolgt werden sollte[3]). In Fällen nun, wo Verbrechen gegen Personen begangen worden, welche zur Führung der eignen Angelegenheit unfähig oder von denen Angehörige nicht vorhanden waren, nahm der Rath die Rolle des Anklägers ein und verfolgte die Verbrecher vor dem zuständigen Gericht. Es sind im Buche der Verfestungen (Liegn. Man. No. 3) mehrfache Beispiele davon vorhanden[4]).

---

1) Manusc. Lign. no. 7.

2) Cfr. Schuchard, Herzog Wenzel I., p. 28.

3) Cfr. jedoch Laband, Systemat. Schöffenrecht p. 52. Bezieht sich aber nicht auf den Rath.

4) z. B. p. 14 des im Anhang abgedruckten Originals Nickil Schilling et Heynce Weninger proscripti sunt pro wlneribus perpetratis in muto cuprifabro, Petro Syffridsdorf ciuium magistro agente. — p. 31 de anno 1345 Nic. de Lemberg fusor kannarum proscriptus est . . . pro homicidio commisso in muto, consulibus agentibus. — p. 43 a. 1354 Nic. dictus Luge in das lant occidit Hermannum mutum cuprifabrum,

Eine andere wichtige Thätigkeit des Rathes bestand in dem Erheben und Eintreiben der Steuern und Abgaben. Wir erfahren aus Bitschens Geschossbuch (Manusc. Lign. No. 5, p. 7 ff.), dass die städtischen Steuern anfänglich an 5 Terminen in 7 Raten erhoben wurden und zwar zu Mittfasten eine Rate, zu Walpurgis eine, zu Johanni zwei, zu Michaeli zwei und zu Weihnachten eine. Im Jahre 1309 wurde der Stadt eine Rate erlassen, doch nicht auf lange Zeit, da sich das Bedürfniss bald wieder geltend machte. Diese häufigeren Ratenzahlungen, wobei die Gefahr nahe lag, dass auch häufiger Reste blieben und die Stadt, welche den Herzogen die volle Summe abzuliefern hatte, zu kurz kam, wurden doch erst 1436 abgeschafft und auf zwei Termine, Walpurgis und Michaelis, reducirt[1]). Auch die Verdingung und Ueberwachung der städtischen Bauten gehörte zu den Befugnissen der Rathmannen, wovon sich mehrfache Beispiele finden[2]). Ebenso gehörte die Instandhaltung der Wege und Brücken zu seinem Ressort, zu deren Durchführung übrigens verschiedene Legate ausgesetzt worden[3]), und natürlich auch die Ausübung des städtischen Patronats an Kirchen und milden, resp. geistlichen Stiftungen. Dass sich die Mitglieder

---

propterea iure exigente proscriptus est, Petro Syffridsdorf agente, cum esset tunc ciuium magister. — p. 28 a. 1342 . . proscriptus est Johannes dictus Meister de Bunzlauia pro homicidio, quo occidit Johannem de Zarow consulibus propter exilium agentibus usque ad pocius ius habentes. — p. 44 Jhs Faber dictus breuis proscriptus est pro homicidio perpetrato in Peczoldo Doringo, qui sibi seruierat, Heynone Moyes magistro ciuium agente. — p. 32 de 1345 Jeclinus de Paczkow proscriptus est . . . pro homicidio perpetrato in uxore propria, consulibus agentibus. Siehe auch p. 39 de 1351.

1) Ueber die Einziehung der Steuern in Breslau sind genauere Nachrichten vorhanden, s. Grünhagen, Breslau u. d. P., p. 32. Henricus pauper öfter.

2) z. B 1333 (U. B. no. 102) Contract des Rathes mit Meister Wiland wegen Ausbau der Peterskirche. cfr. U. B. no. 329). — In Striegau wurde es übrigens 1352 den Rathmannen untersagt, ohne Beistimmung der Aeltesten städt. oder kirchl. Bauten vorzunehmen (Cod. dipl. S. VIII, p. 36).

3) Zwei Mark im Jahre 1333 (U. B. no. 99), eine Mark 1424 (U. B. no. 546). Auch bei Erwerbung der ersten Stadtheide kam dieser Gesichtspunkt zur Geltung. In Breslau wurde zur Erhaltung der Brücken 1271 der Zins von 16 neu anzulegenden Brotbänken bestimmt. (Grünhagen, Br. u. d. P. p. 15.)

des Raths in diese verschiedenen Functionen für die Dauer ihrer Amtszeit getheilt haben, wie dies für Breslau feststeht, ist für unsere Zeit in Liegnitz nicht nachzuweisen, die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür. Von den eigentlichen städtischen Beamten sind vor Allen die Stadtschreiber, notarii, wichtig. Ihr Amt erforderte eine nicht unbedeutende wissenschaftliche Bildung, mannichfaltige Gesetzes- und Rechtskenntniss, ja sogar — da sie nicht selten zu diplomatischen Actionen verwendet wurden — politischen Scharfblick und weltmännische Gewandtheit. Als erster Stadtschreiber in Liegnitz wird uns in Bitschens Geschossbuch, p. 8, ein Henricus genannt, der 1358 fungirte. Sein Nachfolger hiess Theodricus und wird zum Jahre 1362 erwähnt[1]). Auf ihn folgte 1372 Nicolaus de Monte, und 1391 ersetzte diesen Johannes Bitschen, der bis zum Jahre 1420 dies Amt verwaltete. Sein Sohn und Nachfolger Ambrosius Bitschen fungirte bis 1447, wo er, gleich als Bürgermeister, in den Rath trat[2]). Leider sind über die speciellen Functionen dieser Beamten uns nur spärliche Nachrichten aufbehalten, wogegen sich über ihre Gehaltsverhältnisse wenigstens für die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts genauere Nachweisungen im Stadtbuch de 1354 fol. 332 vorfinden. Danach erhielt ein solcher an jährlichem fixirten Einkommen 18 schwere mark, 10 Gulden rheinisch und Tuch zu einem Rocke, hatte daneben aber noch durch Ausfertigungen von Erkenntnissen, Copien etc. beträchtliche Revenuen. Obige Quelle belehrt uns auch, dass die Stadtschreiber die Schöppenbücher zu führen und die ergangenen Urtheile auszufertigen hatten. Von den einkommenden Gebühren bezog er sogar zwei Theile und die Schöppen den dritten; freilich musste er das dazu nöthige Pergament und Wachs liefern[3]).

---

1) U. B. no. 231. (Von Ambros. Bitschen in seinem Geschossbuch übergangen).

2) Ueber die hervorragende Persönlichkeit des Letzteren s. Schirrmacher im Programm der Ritter-Academie z. Liegn. 1866.

3) S. Schirrmacher a. a. O., p. 10 not. 1. — Grünhagen a. a. O., p. 20 weist für den Breslauer Notar Peter 1301 ein Gehalt von 20 mark, also ungefähr ebensoviel nach.

Von städtischen Unterbeamten habe ich gefunden zum Jahr 1340 einen bedallus Johannes Czan, 1351 einen servitor ciuitatis Johannes Kaliser und zu 1409 einen „stadknecht czu Legnicz“ Namens Hans Grewlich[1]), ohne dass ich über ihre Verwendung etwas Näheres anzugeben wüsste.

---

1) Die beiden ersten im Buch der Verfestungen, p. 27 und 29 des Orig., den letzten U. B. no. 442.

Gewerbliche Verhältnisse.

Die Behauptung, dass die Blüthe der deutschen Städte in Schlesien erst von der Entwickelung des Handwerks zu datiren sei, ist allerdings eine richtige, findet aber ihre nothwendige Ergänzung in dem eben so richtigen Satze, dass die Blüthe des Handwerks an die Entstehung deutscher Städte geknüpft gewesen ist. Was Ursache war, wird Wirkung, was Grund war, wird im Lauf der Zeit Folge. Das Aufblühen des Handwerks hatte die Blüthe des gesammten städtischen Gemeinwesens zur Folge und mit dem wachsenden Wohlstand der Stadt wuchsen die Bedürfnisse ihrer Bewohner und fanden durch erweiterten und energischeren Betrieb der Gewerbe ihre Befriedigung. Die Anzahl der Innungen nahm zu, es wurden neue Zweige gewerblicher Thätigkeit in die Stadt eingeführt und trugen ihrerseits wieder zum Wohlstand des Gemeinwesens bei[1]). Der mächtig entwickelte Handel, dem allerdings bei der Frage nach den Hebeln des Volkswohlstandes die erste Stelle einzuräumen ist, konnte jedoch nur in den Städten sich zu voller weithin reichender Wirksamkeit entfalten, welche durch ihre Lage an schiffbaren Flüssen oder den Hauptwegen des Verkehrs von Natur dazu geeignet waren, — die kleineren Landstädte verdanken ihr Emporkommen aus meistens sehr geringen Anfängen hauptsächlich ihren Handwerkern. Diese

1) Ein Beispiel für eine derartige officielle Einführung eines neuen Handwerkszweiges bei Korn, Cod. dipl. Sil. VIII, p. 75. Diese schätzbare Zusammenstellung von Handwerker-Urkunden ist für obige Darstellung natürlich Hauptquelle. In wesentlichen Punkten musste ich jedoch von den in der Einleitung zu der Sammlung niedergelegten Ansichten des Herausgebers abweichen.

selbst aber konnten nach den Bedingungen ihres Daseins wiederum nur in den Städten zu ihrer Blüthe gelangen und zwar nur in den Städten deutschen Rechtes. So lange die Städte unter den Bestimmungen des polnischen Rechts standen, ihre Bewohner also nicht frei über die Arbeit ihrer Hände verfügen durften, konnte selbstverständlich von einem Aufschwung des Handwerks in ihnen nicht die Rede sein. Mit dem Tage aber, wo einer Stadt deutsches Recht verliehen wurde, war der Boden gewonnen, auf dem eine gedeihliche Entfaltung der Gewerke stattfinden konnte. Der Handwerker, als Bürger einer deutschen Stadt war frei; er durfte die Erzeugnisse seiner Thätigkeit in jeder ihm gut scheinenden Weise verwerthen und wenn er auch — im Fall er früher zu den polnischen Unfreien gehört und nicht ein eingewanderter Deutscher war — jetzt auf seine eignen Füsse gestellt war und die tägliche Sorge um seine Existenz, die früher seinem Herrn oblag, selber zu tragen hatte, so fielen doch auch damit alle die lästigen, jeden freien Betrieb seines Handwerks unterbindenden Bestimmungen der Hörigkeit fort. Von dem Tage, behaupte ich, wo das deutsche Recht in einer Stadt Geltung erhielt, fing die Möglichkeit gewerblicher Entwickelung an, mit dem Tage fing aber auch das Innungswesen an. Man hat das Innungswesen unserer Städte aus dem Hörigkeitsverhältniss abgeleitet und seinen Ursprung in der Unfreiheit der Handwerker gesucht[1]). Veranlassung zu dieser Auffassung gab anscheinend der Umstand, dass in einzelnen Städten des innern Deutschlands die mit Handwerksbetrieb beschäftigten Hörigen eines Herrn nach der Gleichartigkeit ihrer Dienstpflicht in Aemter (officia) zusammengefasst und ihnen ein Aufseher (magister) behufs Ueberwachung und Leitung ihrer Arbeiten vorgesetzt wurde[2]). Diese völlig äusserliche Eintheilung des Handwerksbetriebs nach gewissen Klassen von unfreien Arbeitern hat allerdings eine gewisse Aehnlichkeit mit der Abgegrenztheit der Innung, aber auch nur eine äusserliche. Es fehlen alle Bedingungen, welche

1) Korn, Einleitung zu Cod. dipl. Sil. VIII, p. XIV.
2) Korn a. a. O. - Arnold, Verfassungsgeschichte der Freistädte II, 210. — Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft I, p. 265 u. A.

grade im Gegentheil in der persönlichen Freiheit der Innungsgenossen. — Die schlesische Innung ist zunächst eine Vereinigung von Genossen desselben Handwerks zum Schutz ihres Handwerksbetriebes nach der Seite des Ertrages, des Erwerbs durch das Handwerk. Ein Interesse hieran setzt aber Eigenthumsrechte des Handwerkers an den Producten seiner Thätigkeit voraus und da bekanntlich nur der persönlich Freie, nicht aber der im Verhältnisse der Hörigkeit Stehende Eigenthum haben kann, so folgt schon daraus, dass die Innung nur auf dem Boden der persönlichen Freiheit erwachsen, nur in ihr die Bedingungen ihres Daseins finden konnte. Die Innung war ferner stets — bald stillschweigend, bald durch specielle Verleihung — Inhaberin eines Privilegiums und dieser Umstand erfordert wiederum Rechtsfähigkeit der Innungsgenossen und schliesst Unfreiheit aus. Sodann bedingte der Zweck der Innung einen geordneten Betrieb des Handwerks und dies involvirte das Recht, durch Willküren und Statuten in bindender Weise ihn zu regeln, ebenfalls eine Seite der Innungs-Thätigkeit, welche nur auf dem Boden deutschen Rechtes möglich war.

Die historisch und juristisch wichtigste Seite der Innung ist nun die der privilegirten Sonderberechtigung. Bei der äusserst geringen Anzahl der aus ältester Zeit überhaupt auf uns gekommenen, über Handwerksbetrieb sprechenden Urkunden, darf es nicht Wunder nehmen, wenn Gründungs-Privilegien von Innungen nicht vorhanden sind und die vorhandenen Privilegien-Verleihungen erst in späterer Zeit die von Alters her den Innungen zustehenden Rechte fixirten und abgrenzten.[1]) Dass aber die gewerbliche Thätigkeit in den Städten von Anfang an eines solchen besonderen Schutzes von Seiten der Stadt oder von den Seiten des Landesherrn genoss, ist nicht im Mindesten in Zweifel zu ziehen und häufig vorkommende Ausdrücke der Urkunden, wie „iura, quibus vtebantur ab antiquo,“ „penam, quam antiquitus

1) Die erste über eigentlichen Gewerbebetrieb sprechende Urkunde des U. B. ist von 1301 (No. 21), die erste der Kornschen Sammlung von 1303 (p. 5), während schon 1273 Innungen (für Breslau) erwähnt und von der Aufnahme in dieselben gesprochen wird.

civitas statuit" u. A.[1]) beweisen es. Jedes Privileg veranlasst aber eine Sonderstellung seines Inhabers gegenüber andern Personen, in diesem Falle des Gewerbtreibenden gegenüber seinen Mitbürgern. In diese Sonderstellung trat nun Jeder, der das Handwerk in der Stadt ausübte und musste darein treten, da der willkürliche Handwerksbetrieb ja eben durch die erworbenen Rechte und Privilegien untersagt war. Ein solches Privilegium ist aber durchaus nicht an eine Mehrzahl seiner Inhaber gebunden, sondern auch ein Einzelner kann es besitzen, d. h. es kann auch eine einzelne Person eine Innung ausmachen. Einen derartigen Fall führt Korn a. a. O. p. XXI. aus Striegau in den Jahren 1364—69 an. Denkbar ist dies jedoch nur für die späteren Zeiten, wenn durch irgend welche Veranlassungen die Anzahl der Innungsgenossen auf einen Meister reducirt worden, für die ersten Anfänge können die Innungen nur als Corporationen gedacht werden. Die Aufnahme und der Eintritt in die Innungen hing nun von verschiedenen Bedingungen und Formalitäten ab, in Bezug worauf ich auf die Darstellung bei Korn a. a. O. p. XXIX ff. verweisen kann. Ein besonderes Gewicht möchte ich hierbei auf einen bis jetzt, soviel ich sehe, gänzlich unberücksichtigt gebliebenen Umstand legen. An den Eintritt in eine städtische Innung war zugleich die Erwerbung des Bürgerrechts geknüpft und von diesem Gesichtspunkt aus findet die stete Theilnahme des Raths bei der Aufnahme in eine Innung eine neue Erklärung. Mit jedem neuen in eine Innung tretenden Handwerksgenossen wurde der Stadt ein neuer Bürger zugeführt und der Rath hatte darüber zu wachen, dass nur solchen Persönlichkeiten die Aufnahme gewährt wurde, die Garantieen für die Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflichten und Lasten darboten.[2]) Daher die Bürgen die von dem neu Aufzuneh-

1) U. B. no. 30. de 1310. — Cod. dipl. Sil. VIII. p. 7 de 1305.

2) Die Sache ist klar und die Beweise dafür liessen sich häufen. Ich führe nur an: Cod. VIII. p. 79 de 13[illegible]5 (Striegau): das wer do von andern landen, steten ader derfern her czu vns czuet ader kammit vnd wil sin ynnunge ader burgerrecht hy gewynnen, der sal etc. — p. 99, §. 1 de 1396 (Breslau, Liegnitz). Czum ersten sol nymand ir hantwerg erbeiten, her gewynne denne burgerrecht etc. — p. 119, § 6 (Breslau o. J.): so sal her briue breugin, wy her sich gehalden habe vnd sal

menden gesetzt werden mussten, dass er zum mindesten ein Jahr bei dem Handwerk und der Stadt bleiben werde[1]); daher auch die Abgabe, welche er bei Eintritt in die Innung auch der Stadt zu geben hatte, und die einfach ein Kauf des Bürgerrechts war. Von diesem Gesichtspunkte aus würde sich auch eine von den bisherigen abweichende Erklärung des Worts Inonghe in der bekannten Verleihung Herzogs Heinrich IV. an Breslau vom Jahre 1273 ergeben. Die bei Korn, Cod. dipl. Sil. VIII, no. I, 6 abgedruckten Worte des Privilegiums lauten: „Item concessimus prenotatis civibus, ut id habeant, quod Inonghe vulgariter appellatur, sed non carius quam pro 3 fertonibus vendi debet.“ Grünhagen in Breslau etc. p. 32 erklärt die Stelle einfach als die Verleihung eines Geld bringenden Rechts, Korn Einleitung p. XIX. geht weiter, indem er das Wort Inonghe mit Innungsgelder interpretirt und eine Erklärung, welche es als „das Recht, Innungen zu bilden“ auffasst, zurückweist.

So gern man sich dieser letzteren abweisenden Ansicht anschliessen wird, so wenig dürfte die erstere Erklärung, Innung = Innungsgeld, auf Zustimmung zu rechnen haben. Es soll gewiss nicht in Abrede gestellt werden, dass dies Wort häufig in diesem Sinne als Eintrittsgeld, Aufnahmegebühren gebraucht wird, da es aber eben so oft, vielleicht öfter in der eigentlichen Bedeutung der „Einung“, der Vereinigung mit einer geschlossenen Corporation vorkommt,[2])

---

der stat czu innunge gebin eyn halbe mark etc. — p. 120, §. 1 (Breslau o. J). Das erste, wer ir bruder werden wil, der sol briue brengen vm syne handelunge vnd sol syn burgerrecht vnd ynnunge gewynnen. — Auf das Statut der Messerschmiede in Liegnitz (Korn p. 28) folgen in dem Originale (Liegnitzer Copia vetus f. 29) auf den Satz 3): Item pro iure debet ciuitati 1/2 fertonem et ipsis 1/2 pro introitu, folgende Bestimmungen über Schuhmacher und Gerber: Quilibet calcifex vel cerdo recipiens ius ciuium, debet dare 1/2 marcam; ciuitati fertonem et cooperariis fertonem. Si uero est filius cooperarii uel ducens filiam cooperarii, erit . . . de media parte solucionis . . (?)

1) z. B Cod. VIII. p. 66 daz her recht tue [illegible] — p. 122 §. 6 . . . vnd sol burgen seczen, daz her ra[illegible] stat glych eyme andirn burger.

2) Unter einer sehr gross[illegible] von Ste[illegible] Cod. dipl. Sil. VIII. p. 17 [illegible] wil etc. — ibid. p. 29 (1) w[illegible] hantwerke wil gewynnen, u[illegible] behaldin, so sal her alle ya[illegible] so p. 47 (7) vswendige lute, d[illegible]

muss man es doch wohl für richtiger halten, bei der Interpretation des Wortes eher die ursprüngliche als die abgeleitete Bedeutung desselben zu berücksichtigen [1]). Für obige Urkunde stellt sich die Sache nach meiner Auffassung folgendermaassen: Inonghe bedeutet hier, wie in den meisten Fällen, Einung und zwar speciell Einung mit der Stadt durch Erwerbung des Bürgerrechts behufs Aufnahme unter die städtischen Handwerker. Die Stadt erhält hier das Recht, in solchen Fällen das Bürgerrecht zu ertheilen und das dafür entrichtete Eintrittsgeld in ihren Nutzen und zwar zu bestimmten Zwecken zu verwenden. Durch solche Ertheilungen des Bürgerrechts wurde aber die Zahl der steuerpflichtigen Bürger vermehrt und dadurch das Einkommen der Stadt erhöht. Bei derartigen Erweiterungen städtischer Einnahmen, besonders wenn sie mit dem Betrieb der Gewerbe im Zusammenhang standen, glaubten aber auch die Erbvogte concurriren zu müssen und es finden sich denn auch sehr bald in Breslau Reibungen und Zwistigkeiten zwischen Stadt und Erbvogtei in Betreff der aus dieser Quelle fliessenden Einnahmen, welche 1306 Febr. 17 durch Herzog Boleslaus III. zu Gunsten der Stadt entschieden wurden. Den Erbvogten war wohl durchgehend ein ganz besonderer Einfluss in Bezug auf gewerbliche Thätigkeit reservirt worden, wie dies in den meisten Gründungs-Urkunden

---

Wer czu in treten wil yn ire ynnunge. Auch die von Korn citirte Urkunde von 1255 (Tschoppe u. Stenzel p 294 ff.) hat neben der von ihm angeführten Bedeutung Innungsgeld das Wort in dem Sinne der Einung mit der Genossenschaft: z. B. §. 36 . . . Si aliquis alienus vult societatem pistorum, quod Innunge dicitur, ille dabit etc. §. 37. Si pistor aliquis habens Innunge et moritur etc. Cfr. Tschoppe u. Stenzel p. 489: Ouch wolle wir, daz di Vleyschhouwer den eynin tag haldin, der ynnunge genant ist etc.

1) Man könnte wohl auf die Ansicht kommen, das Wort Innung ganz [illegible]gemein als die Einigung mit, die Aufnahme, den Eintritt in eine behe- [illegible]rporation aufzufassen, ohne dabei grade an Handwerker zu den- [illegible]ngen führt nämlich l. l. p. 32 not. 2 eine in den Breslauer [illegible]nissen häufig vorkommende Notiz „debet adhuc innunga“ [illegible]cht bedeuten, dass der Betreffende das für die Erthei- [illegible]hts zu zahlende Geld noch schuldig ist? Man kann [illegible]s in städtischen Bürgerverzeichnissen die Privat- [illegible] doch die den Innungen noch nicht gezahlte [illegible]orden seien. Daraus würde aber folgen, das[illegible]ürgerschaft bedeutet.

speciell ausgesprochen ist,[1]) ja, man darf wohl die Ansicht aufstellen, dass er sich durch obige Verleihung an die Stadt Breslau nicht nur in seinen Rechten in gewerblicher Beziehung geschädigt gefühlt, sondern auch darin, dass der Stadt dadurch verliehen worden, das Bürgerrecht zu ertheilen. In Weidenau z. B. hatte der Erbvogt das Recht, das jus civile zu verleihen und nicht die Stadt.[2]) Ich spreche jedoch ausdrücklich dies als eine Vermuthung, nicht als eine Behauptung aus, da mir sehr wohl bewusst ist, dass eine derartige urkundliche Beglaubigung lediglich für die betreffende Stadt gilt, nicht aber zugleich auch für andere.

Der städtische Rath also übte eine Controlle bei der Aufnahme in die Innungen und musste sie, nach obiger Darlegung üben. Er prüfte die Zeugnisse, welche diejenigen, welche Aufnahme begehrten, beizubringen hatten, vor ihm, auf dem Rathhause musste z. B. in Liegnitz auch die Aufnahme in die Innung geschehen.[3]) Ohne sein Wissen durfte natürlich Niemand aufgenommen und zum Gewerbebetrieb zugelassen werden. Ebenso sehr nun wie der Rath Veranlassung hatte, bei dem Eintritt in eine Innung im Interesse der gesetzlichen Ordnung betheiligt zu sein, ebenso sehr geschah dies aber auch aus pecuniären Gründen. Er musste natürlich au fait gehalten werden über Alle diejenigen, welche Gewerbe trieben, damit die Stadt bei der Eintreibung der betreffenden Steuern nicht zu kurz käme. Ueberhaupt wird die Nutzbarmachung der Gewerbe für den Stadtseckel recht sehr betont.[4]) Die einzelnen Befugnisse des

---

1) Z. B. in Liegnitz (U. B. no. 5), Oels, (Tsch. u. Stenzel p. 333), Wansen (ibid. p. 335), Grottkau (p. 370), Namslau (p 382) u. s. w. Bei einer so bedeutenden Stadt wie die Altstadt Breslau wird sich der Herzog aber vielleicht dies selber vorbehalten haben.

2) Tschoppe u. Stenzel p. 412 . . videlicet his, quod aduocatus ibidem ius ciuile dandi omnibus aduenis ac ad vniuersitatem ciuium, pannicidarum, textorum, sutorum, carnificum, pistorum, sartorum recipiendi vel quorumcunque artis mechanice operatorum que innunge theutonice nominatur gratis vel mediante pecunia in dicta ciuitate secundum suum arbitrium habeat potestatem. Die ganze Stelle ist wie gemacht zum Erweis meiner Erklärung von Inonghe in obiger Urkunde.

3) Cod. dipl. Sil. VIII p. 74 de 1376 Liegnitz: Czu dem ersten: Wer czu in treten wil yn ir ynnunge, den sullen si brengen vff das rathows, do sol her vor dem rate syne ynnunge gewynnen etc.

4) l. c. (5) Auch sollen si nymand vorswygen vndir in der vngeschosset blybe. — p. 55 (1) das sy vns vnsern czins deste bas gegebin mogin Cfr. p. 49 (5), p. 110; 5, (4), 6, (4), p. 112, 12 (2) u. oft.

städtischen Rathes in Betreff der Gewerbepolizei sind von Korn in der Einleitung zum cod. dipl. Sil. VIII. p. XLII. ff. erschöpfend zusammengestellt worden, so dass ich hier lediglich darauf verweisen kann.

Nachdem nun aus geringen Anfängen das Handwerk allmählich emporgewachsen und erstarkt war, die Anzahl der Mitglieder eines Gewerks wie die Anzahl der Gewerke selbst sich gemehrt hatte, machte sich das Bedürfniss geltend, einerseits die Sonderrechte der einzelnen Innungen genau festzustellen, andererseits das Band, welches die Innungsgenossen verknüpfte, enger zusammen zu ziehen, die Vereinigung zu einer organisirten Corporation zu machen. Aus dem Ersteren resultirte die Gewerbe-Gesetzgebung, das Zweite manifestirte sich hauptsächlich durch die Wahl von Vorstehern der Innungen, von Handwerksmeistern, magistri operariorum. Mögen zunächst über die Gewerbe-Gesetze einige erläuternde Bemerkungen hier Platz finden.

Die Mitglieder einer Innung waren bekanntlich im ausschliesslichen Besitz eines Privilegiums, einer Sonderberechtigung, welche ihnen allein den Betrieb des betreffenden Handwerks gestattete und eine Concurrenz so gut wie ganz ausschloss. Dem zünftigen Handwerker aber, als einem besonders Berechtigten, stehen gemäss dem Begriff des Besonderen nun nothwendig andere Besondere gegenüber, die ebenso wie er, ihre besondere Berechtigung haben und deren eigenthümliche Rechte mit den seinigen fortwährend in Collision kommen, sie einengen, beschränken, kreuzen. Es stehen ihm gegenüber zunächst seine zünftigen Handwerksgenossen, dann Mitglieder anderer Gewerke, dann seine Mitbürger, dann Fremde. Allen diesen gegenüber befand er sich in einer privilegirten Sonderstellung, aber nicht minder engte die Stellung dieser Andern auch ihn ein.

Aus diesem Verhältniss resultiren alle die zahllosen, minutiösen Vorschriften des Mittelalters in Betreff der Gewerbe. Dem zünftigen Handwerker also stehen zunächst gegenüber seine Handwerksgenossen, die gleiches Recht wie er hatten, die als Mitgliedern der Innung auch ihnen zukommende Sonderberechtigung auszubeuten. Ihnen gegenüber war er eingeengt im Betriebe seines Gewerbes durch al'

die Vorschriften über die Zeit, in welcher er arbeiten durfte, die Anzahl der Gesellen und Lehrlinge, die zu halten ihm gestattet war, ja sogar bisweilen die Preise, die er für sein Rohmaterial anzulegen und für seine fertigen Producte zu nehmen befugt war, — die alle aus dem Prinzip entspringen, den gleichberechtigten Genossen in der lucrativen Ausübung des Gewerbes nicht zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Diesen Beschränkungen halten auf anderer Seite die Wage die Einengungen, denen in Bezug auf Betrieb seines Gewerbes die Mitglieder anderer Innungen, seine Mitbürger und Fremde unterworfen waren und die sich für die ersteren besonders in einer höchst peinlichen, jetzt fast lächerlich erscheinenden Abgrenzung der Befugnisse verschiedener Gewerbe zeigen. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind in allen Gewerbe-Urkunden in reicher Zahl zu finden und bilden fast ihren Hauptbestandtheil.

Es liesse sich nun mit Fug und Recht die Frage aufwerfen, wie es denn bei diesen Bestimmungen möglich geworden sei, dass das Handwerk zu solcher Blüthe emporkommen und die Handwerker reiche Leute werden konnten? Was nützte ihnen das erworbene Geld, wenn sie es nicht in ihrem Handwerk behufs Erweiterung und Vergrösserung desselben werbend anlegen oder zum Betrieb eines andern Gewinn bringenden Gewerbes verwenden durften? Dies war ihnen nach ihren eignen Statuten, welche genau bestimmten, was und wieviel der Einzelne an Rohmaterial einkaufen, wieviel Hände er beschäftigen durfte, aufs Strengste untersagt. Es musste sich ein beträchtliches baares Kapital in den Händen der Handwerker ansammeln und alle Spuren deuten darauf hin, dass diese, um es nicht unbenutzt liegen zu lassen, es hauptsächlich zum Ankauf von Landgütern und Grundstücken verwendeten, da bei dem Verbote des Zinsennehmens die Anlage von Kapitalien im Rentenkauf immer etwas Schwerfälliges und Unbehülfliches beibehielt. Dieser Umstand dürfte einen Schlüssel geben zu der im ersten Augenblick überraschenden Erscheinung, dass im 14. und 15. Jahrhundert die Beweglichkeit des Grundbesitzes eine sehr grosse, fast erheblichere als zu unsern Zeiten gewesen ist. Der reiche Handwerker, welcher sein Kapital im eignen

Geschäft nicht werbend anlegen konnte, machte es wie der städtische Grosshändler, er speculirte, so zu sagen, in Gütern, um seine Gelder nicht müssig liegen lassen zu müssen. Es gipfelt sich für Liegnitz diese Erscheinung in dem Privileg Herzogs Wenzel II. vom 15. Aug. 1409[1]), wonach den Liegnitzer Bürgern gestattet wurde, Landgüter jure pheodali zu besitzen. Eine andere Seite dieser schützenden und zugleich beschränkenden Bestimmungen der Gewerbe-Gesetzgebung war aber folgende: das Beschränktsein auf das eine Gewerbe, welches sich häufig durch Generationen in den Familien vererbte, die Concentration der Beschäftigung auf die Herstellung immer derselben Producte brachte eine technische Vollendung derselben mit sich, die wir noch heute in so manchem uns erhaltenem Erzeugniss jener Zeit bewundern. Die so häufig wahrhaft künstlerisch durchgeführte Arbeit an den vermöge der Dauerhaftigkeit ihres Stoffs bis auf die Jetztzeit erhaltenen Erzeugnissen mittelalterlicher Handwerker dürfte ihren hauptsächlichen Grund darin finden, dass die Gewerbe-Gesetzgebung jener Zeit eine ungemeine Concentrirung von Thätigkeit und Erfindungsgabe auf einen Punkt hin veranlasste.

Wir wenden uns zu der zweiten oben angedeuteten Erscheinung, der festeren und bestimmteren Organisirung der Innungen, besonders durch die Wahl von Vorstehern. Schon oben (pag. 20) bei der Besprechung der städtischen Vertretung durch den Rath wurde der Nachweis zu führen versucht, dass die Berechtigung der Vertretung nicht erst von Aussen her der Stadt gegeben zu werden brauchte, sondern dass dies Recht als ein integrirendes gleich mit der Gründung zu deutschem Recht ihr zukam. In Bezug auf die Innungen wird man für die Wahl ihrer Vorsteher genau dasselbe behaupten dürfen. Dieselben Gründe sprechen hier wie dort für das Recht der Wahl. Allerdings steht dem entgegen eine Rechtsmittheilung des Schweidnitzer Raths an die Stadt Ratibor vom Jahre 1293, worin § 2 eine Wahl der Handwerksvorsteher durch die Rathmannen vorgeschrieben ist, doch halte ich es für wenig wahrscheinlich, dass bei

1) U. B. no. 440.

des Tuchhandels[1]). Unsere Urkunde bietet durch mehrere Stellen specielles Interesse. Einmal giebt sie als Norm für Liegnitz das in dieser Beziehung für Breslau geltende Recht[2]), was immerhin den Schluss auf eine noch nicht sehr bedeutende Entwickelung einer dieser Branchen und zwar der Wollenweberei in Liegnitz zulässt. Von den mercatores erfahren wir nämlich bei dieser Gelegenheit, dass sie sich schon zu einer Gilde zusammengeschlossen haben, was jedenfalls auf ein grösseres Alter und eine gewisse Blüthe des Handels schliessen lässt. Es wird nämlich ein „consortium mercatorum" erwähnt und zwar in einem Zusammenhange, der darauf hinweist, dass nicht alle Kaufleute in Liegnitz diesem consortium angehört haben[3]). Jedoch dürfte es unzweifelhaft sein, dass unter den Nichtmitgliedern des consortiums nur fremde Kaufleute, welche sich zeitweise des Handels halber in Liegnitz aufhielten, im Gegensatz zu der ansässigen Kaufmannschaft zu verstehen sind[4]). An dritter Stelle setzt die Urkunde eine Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der eben erlassenen Bestimmungen ein, bestehend aus einem Consul, einem Wollenweber, einem mercator und einem Beamten des Hofgerichts[5]). Diese vier Personen sollen das Recht haben, den Spuren etwaiger Uebertretungen selbst in den Häusern nachzugehen, und zwar nicht nur in den Häusern der Wollenweber, sondern — mit specieller Erwähnung — auch in den Wohnungen der Juden. Nicht allein also die Fleischer hatten sich über die Concurrenz der jüdischen Schlächter zu beklagen[6]), sondern auch die Kaufleute in Bezug auf den

1) Diese Verhältnisse sind von Korn, Einleitung zu [illegible] p. XXIV eingehender behandelt worden.

2) . . ita videlicet, quod textores Lygnicenses omnia [illegible] debeant qualia textores retinent Wratzlauienses et vice [illegible] contra textores similia iura habebunt vt hab[illegible] mercatores.

3) . . preterea, si mercator aliquis existe[illegible] erga textorem emerit vnum stamen etc.

4) U. B. no. 30 de 1310, März 29. . . mercator licite vendere poterit sua merci[illegible]

5) . . quatuor persone . . a partibus [illegible] consulibus ciuitatis Lygnicensis, alter erit [illegible] de mercatoribus et quartus erit vnus de [illegible] pro tempore fuerit.

6) Cod. dipl. Sil. VIII, p. 109 (3, 1).

Tuchhandel. Es werden wohl also schon damals wie heute die Juden ihr Talent und Virtuosität im Handeln in allen möglichen Branchen geltend zu machen und zu verwerthen gesucht haben.

Die nächste gewerbliche Urkunde des Urkundenbuches ist vom 29. März 1310 und bezieht sich ebenfalls auf die Kaufleute in ihrem Verhältniss zu den Krämern (institores)[1]. Hier wird nicht der Breslauer Usus als Norm festgesetzt, sondern durch Befragung alter und erfahrner Männer das in Liegnitz von Alters her in dieser Beziehung geltende Recht erkundet und praecisirt[2]. Hiernach dürfen die Krämer wollene Stoffe nicht feil halten[3], eine Bestimmung, welche in dem erneuten Privilegium der Gewandschneider vom 13. Januar 1353, wobei auf die Breslauer Satzungen speciell gerücksichtigt wird, nochmals ausdrücklich ausgesprochen wurde[4]. Der in Breslau im Jahre 1309 scharf hervortretende Gegensatz zwischen Reichkrämern und pauperes institores[5] wird hier ebenfalls betont. Die „pauperes institores, qui institam emere non possunt“ sollen nur an drei Tagen der Woche öffentlich feil haben dürfen[6].

Die Stadt wuchs und mit diesem Wachsthum mussten die Schranken gebrochen werden, welche den Verkauf der nothwendigsten Lebensbedürfnisse auf eine bestimmte, in früherer Zeit genügende Anzahl Stellen beschränkte[7]. Vor allen erheischten die Brotbänke, von den Herzögen in alter

---

1) U. B. no. 30.

2) ibid. . . ut, conuocatis senioribus ciuibus eiusdem ciuitatis Lignicensis experiri debeat ab eisdem, cuiusmodi iura in parte vtriusque ipsi habuissent ab antiquo.

3) l. c. . . primo quod institores pannos, qui wlgari nomine vocantur thobil sagit, gystelisch sagit, wynezh sagit vendere non debent nec incidere et alios pannos, qui cum forfice radi possent.

4) U. B. no. 193 . . . vnd ouch keyn cramer sal gewant snyden, tach harraz noch keynerley wollin gewant etc. Die Erklärung der Schirr... U. B. Sachregister u. sagit. Aus dem Vergleich beider ... dass tabilzayt = thobil sagit ist.

5) ... II, p. 24.

6) ... diebus in ebdomada (die Tage nicht näher an... venumdabunt.

7) ... aus der Acht lassen, dass diese Bänke, ... grossen Theil nicht das Eigenthum der ... Handwerker waren, sondern häufig an... Stadt gehörten. Diese vermietheten ... ufig.

Zeit auf eine bestimmte uns nicht mehr bekannte Zahl fixirt, im Interesse der städtischen Bevölkerung eine Vermehrung. Diese trat ein durch das herzogliche Privilegium vom 23. März 1318, wonach 9 neue Brotbänke creirt und den vorhandenen hinzugefügt wurden[1]). Der Eingriff, der hierdurch in die hergebrachten Rechte und das Monopol der Bäcker geschah, sucht der Herzog dadurch gut zu machen, dass er „pro eorum utilitate et communi iusticia ciuitatis" ihnen die Zusicherung giebt, dass es bei der nun vorhandenen Anzahl Brotbänke sein Bewenden behalten solle, dass keine sogenannten Platzbäcker[2]), (die, ohne eine Brotbanks-Gerechtigkeit zu haben, das Geschäft trieben) in der Stadt und in ihrem Weichbild gelitten werden sollten, bei Geldstrafe und Confiscirung ihrer Waare, dass die Einrichtung eines freien Brotmarktes auf die Fälle der Wassersnoth und derartiger Calamitäten beschränkt sein solle und dann auch nur für die Zeit der Noth und mit Bewilligung von Rath und Bürgerschaft[3]). Die beiden, eng zu einander gehörigen Urkunden No. 62 und 63 vom 22. und 23. März 1318 sind übrigens auch in anderer Beziehung wichtig und interessant. Wir kommen darauf unten zurück. In gewerblicher Beziehung ist noch die ebenfalls durch jene Urkunde autorisirte Gründung von zwei neuen Schuhbänken zu erwähnen, nachdem schon das Jahr vorher (1317, Nov. 12.) die Stadt ein Privilegium zur Errichtung von zehn neuen Schuhbänken und eines Gerbehauses (domus corii) erhalten hatte[4]), deren Orte der Stadt zur

---

1) U. B. no. 62 vom 22. März 1318. Die Datirung der beiden Urkunden (No. 62 und 63) ist jedenfalls vom herzoglichen Notarius irrthümlich so geschehen. No. 63 ist bestimmt vor No. 62 erlassen, wenn auch vielleicht an ein und demselben Tage. Die Ausfertigung geschah wahrscheinlich später und bei dieser Gelegenheit der Irrthum der Datirung.

2) Woher kommt der Name? Platz heisst noch jetzt in Niederschlesien ein flaches Gebäck aus Brotteig.

3) U. B. no. 62. .. volumus itaque ut liberum forum adducendi panem non admittatur in Legnicz aliqualiter nisi enim diluuium aquarum aut destruccio terre videretur imminere ciuitati aut si dicti pistores ciuitati insufficientis panis sufficere non valerent (?), extunc libertas fori ad tempus determinatum admitti debet secundum consilium consulum et ciuium et cessantibus causis et occasionibus rationabiliter adducendi panem cessare debet liberum forum omnibus pretermissis. Cfr. jedoch U. B. no 181.

4) U. B no. 58. Super quo eciam dictis ciuibus dedimus plenam licenciam et fauorem construendi decem staciones sutorias et vnam domum corii in dicta ciuitate Legnicz vbicumque ipsis similiter commodius et vtilius videbitur expedire.

eignen Bestimmung überlassen blieben. Die wichtigste Bestimmung für das Gewerbewesen war aber wohl die des Privilegs vom 23. März, wonach der Herzog der Stadt die Zusicherung gab, neue Bänke (staciones) weder in der Stadt, noch in der Vorstadt, noch in dem Weichbilde, noch auch in einer neuen etwa zu gründenden Stadt ohne die Bewilligung der Liegnitzer Bürgerschaft zu errichten[1]). Praktische Bedeutung erhielt letztere Bestimmung erst 1345 bei Gelegenheit der gleich zu erwähnenden Erhebung von Niclasdorf zur Stadt. Unsere Urkunde ist ferner deshalb noch interessant, weil in ihr zum ersten Mal für Liegnitz der Begriff der Innung und zwar unter der Bezeichnung communitas vorzukommen scheint. Ich sage absichtlich „scheint“, weil mit Sicherheit aus den Worten[2]) die Existenz der Bäcker-Innung sich nicht schliessen lässt, wenn auch die Wahrscheinlichkeit in hohem Grade dafür spricht. Es wird nämlich als ein besonderes Recht den Bäckern verliehen, dass für die Vergehen des Einzelnen unter ihnen die communitas nicht responsabel wird. Es mochte dieser ganz allgemeine Rechtsgrundsatz wohl oftmals umgestossen und es häufig vorgekommen sein, dass bei diesem mit der täglichen Nothdurft der Bevölkerung aufs engste zusammenhängenden Gewerbe der Unschuldige mit dem Schuldigen zu leiden gehabt, wenn irgend einer der Bäcker durch zu leichtes Gewicht oder schlechte Beschaffenheit seiner Waare den Unwillen der Stadt-Bevölkerung auf sich gezogen hatte. Die Volksjustiz mochte da wohl nicht selten das Maass des Erlaubten überschritten und das ganze Gewerk verantwortlich gemacht haben, z. B. Schweidnitz 1398 — fortan soll nur

1) U. B. no. 63. Promittimus eciam et spondemus prescriptis ciuibus vt ammodo et nunquam alias seu aliquales staciones locare construere nos debeamus in ciuitate nec in preurbio, nec inter metas ciuitatis nec eciam in noua ciuitate si qua ex nouo locaretur seu exponeretur, nisi enim cum dictorum nostrorum ciuium in Legnicz consilio et assensu.

2) . . Super quo eciam pro iure pistorum dictorum habere volumus, vt, si ex ipsis vnus duo vel tres in aliquo excederent, quod tota pistorum communitas luere nec aliquam penam exinde reportare debeat, sed puniatur delinquens eiusque pena ciuitatis consulibus deriuetur. Die Nicht-Responsabilität der Innung dürfte wohl nur zufällig auf die Zahl unter vier delinquirenden Genossen gesetzt sein.

der Schuldige zur Rechenschaft gezogen werden und zwar von den städtischen Rathmannen.

Wir kommen zu dem so eben erwähnten Document von 1345, April 12[1]), durch welches die gewerbliche Thätigkeit der neu gegründeten Stadt Nicolstadt geregelt wird. Nach obigem Privileg konnte dies nur mit Zustimmung der Liegnitzer Bürgerschaft geschehen und diese hat ihr desfallsiges Recht nun auch in einer Weise ausgebeutet, dass die ganze Gewerbthätigkeit der neuen Stadt direkt in den Händen der alten Städte lag. Denn nicht blos Liegnitzer Gewerbtreibende werden als die Inhaber des Monopols genannt, sondern die Zünfte der im Herzogthum Liegnitz überhaupt vorhandenen Städte, also Liegnitz, Goldberg, Hainau und Lüben theilen sich darein. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, welches die Gewerbe waren, die in den Städten als die nöthigsten und wichtigsten angesehen wurden, nämlich die Gewerbe der Fleischer, Bäcker und Schuster. Niemand darf nun in der neuen Stadt wie überhaupt im Bergwerksdistrict diese Gewerbe betreiben, ausser den Innungsgenossen der vier alten Städte[2]). Ebenso darf dort nur das Bier dieser Städte ausgeschänkt werden[2]). Den Verkauf von Tuch und von Salz in grösseren Posten als für einen obulus verbietet der Herzog gänzlich[2]), und nachdem er die an ihn zu entrichtenden gar nicht unbedeutenden Abgaben bestimmt hat[3]), fügt er doch noch hinzu, dass wöchentlich und zwar am Sonntage ein freier Markt mit Ausschluss von Tuchen und Salz, stattfinden

1) U. B. no. 138.

2) Primo videlicet quod in marcellis vel bancis que in ciuitate noua edificabuntur . . . nullus hominum carnes vendere audeat vel presumat nisi fuerit de nostre ciuitatis Lignicz, Goltperg, Haynow aut Lobin carnificum vnione. Similiter in bancis panum vel aliis locis aut stacionibus calcificum nullus panem aut calceos ibidem, vt dictum est, vendere presumat, nisi fuerit de pistorum et calcificum ciuitatum nostrarum predictarum vnione. Volumus eciam ut nulla cereuisia propinari aut vendi debeat ibidem vel adduci nisi cereuisia Lignicensis et aliarum nostrarum antiquarum ciuitatum. Eciam simpliciter omnem pannum, omne sal, nisi per mensuram valentem paruum denarium vel obulum, in prefatis locis, vt dictum est, vendere prohibemus.

3) Eine Fleischbank zahlte ihm wöchentlich 1 scot, eine Schuhbank 1 Groschen. Jedes Brot herbeiführende Pferd 1 Groschen, jeder Wagen mit Bier 1/2 Vierdung.

dürfe, doch darf das einmal Hingeführte, nach den Gewohnheiten des freien Marktes, nicht wieder weggeführt werden[1]).

In dieser Urkunde tritt uns der Begriff Innung bestimmter entgegen. Die hier angeführten „vniones carnificum, pistorum calcificum" characterisiren sich als mit dem Sonderrecht des ausschliesslichen Gewerbebetriebes ausgestattete Corporationen. Es könnte Wunder nehmen, dass hier nur 3 Innungen angeführt werden, hieraus aber den Schluss zu ziehen, dass überhaupt damals in Liegnitz nur diese 3 Innungen gewesen, würde nicht gestattet sein, da es sich hier lediglich um die nothwendigsten Gewerbszweige handelt. Wenige Jahre später (1348) werden z. B. acht Gewerke in Liegnitz erwähnt[2]) und auch hier wäre der Schluss, dass nicht mehr überhaupt vorhanden gewesen, immer noch gewagt genug. Aus der Zahl der zufällig an einer Stelle angeführten Gewerke lässt sich nimmermehr ein Schluss auf die Anzahl der wirklich vorhandenen ziehen. So schreiben die Herzoge Johann und Heinrich von Lüben im Jahre 1451 an die Liegnitzer Gewerke, um sie für ihre Sache zu gewinnen[3]). In der Aufschrift der Briefe werden 11 Zünfte genannt und doch fehlen z. B. die Wollenweber, Garnzieher, Züchner, Messerschmiede. Ueber die Jahre, in welchen die Innungen in Liegnitz entstanden sind, haben wir gar keine Nachrichten, allerdings würden in ganz Schlesien und wohl überall derartige Nachweise vergeblich sich suchen lassen. Der Boden war seit Einführung deutschen Rechtes vorhanden, wann aber die Frucht erwuchs, entzieht sich der Wahrnehmung. Dass manche Gewerbe erst spät sich zur Innung consolidirten lag auch wieder in der Natur der Sache. Dass z. B. eine Maler-Innung später entstanden ist, überhaupt möglich war, als die Bäcker-Innung, leuchtet sofort ein. Wenn wir aber sehen, dass ein Gewerbe, welches sich mit Anfertigung der zum Leben nöthigsten Gegenstände beschäftigte, das Schneidergewerbe, erst spät als Innung auftritt, während doch Schuhmacher, Fleischer, Bäcker in den meisten Fällen gleich bei den Gründungen der Städte als solche vorhanden sind, so könnte dies wohl Wunder nehmen und

1) A. a. O. 2) U. B. no. 151. 3) U. B. no. 757.



doch liegt die Erklärung dafür ganz nahe. Jene Handwerke unterscheiden sich in sehr wesentlicher Weise vom Schneidergewerbe. Sie brachten die fertigen Producte ihrer gewerblichen Thätigkeit auf den Markt und das Practische der Innung lag für sie wesentlich darin, dass sie in dem alleinigen Verkauf und Vertriebe dieser Artikel geschützt wurden. Beim Schneiderhandwerk traf das nicht zu. Diese arbeiteten nicht in Voraus und zum Verkauf, sondern bearbeiteten die ihnen gegebenen Stoffe nach Bestellung und Wunsch ihrer Auftraggeber. Hier kam es natürlich nicht auf das ausschliessliche Recht des Verkaufs ihrer Producte an, sondern darauf, die einmal gewonnene Kunstfertigkeit lohnend auszuüben, daher auch ganz folgerichtig bei der Aufnahme z. B. in Striegau der Nachweis derselben gefordert wurde[1]), was nur noch bei den Bäckern, wohl wegen der allgemeinen Wichtigkeit ihres Gewerbes verlangt wurde[2]). Man könnte leicht zu der Ansicht kommen, dass dieselben Bedingungen auch für das Schusterhandwerk hätten gelten müssen. Doch mit Unrecht. Die Schuster arbeiteten auf Vorrath, auf Verkauf und nicht nur auf feste Bestellung, wie sich schon aus dem Umstand ergiebt, dass sie sogar Schaufenster hatten[3]). Bei ihnen musste deshalb die Schutzbedürftigkeit sich viel eher geltend machen, als bei den Schneidern und demgemäss die Innung viel eher bei ihnen nöthig sein, als bei diesen. Wir finden auch bei der ersten Erwähnung dieses löblichen Handwerks (1349, Octbr. 8.)[4]) eine Innung nicht constatirt. Allerdings ist das betreffende Document eine Uebersetzung der Bestätigung der Schneiderprivilegien und stammt aus dem Jahr 1659, sodass man es als beweiskräftige Urkunde wohl nicht ansehen kann; die thatsächlichen Verhältnisse dürfte es jedoch richtig wiedergeben. Wir begegnen dabei einem sehr wichtigen Rechte, welches auf die Entwickelung der städtischen Zünfte einen sehr bedeutenden

---

1) Cod. d. Sil. VIII, p. 40 § 2. . . Ouch sulle se nymande er werc gebin, her en habe denne als vil gelort, das her eynis meysters stat kunne vorsten vnd vorwesin.

2) Korn, Einleit. zu Cod. VIII, p. XXX.

3) Cod. d. Sil. VIII, p. 111, 9, 3. Die Stelle kann aber auch anders verstanden werden.

4) U. B. no. 163.

Einfluss hatte, dem Meilenrecht oder dem Rechte der Bannmeile. In einem Kreise um Liegnitz mit dem Radius einer Meile durfte kein Schneider um Lohn arbeiten, sondern alle derartigen Arbeiten sollten von Liegnitzer Schneidern ausgeführt werden. Man begreift die Bedeutung dieses Privilegs, wenn man erfährt, dass in diesem Kreise um Liegnitz über 30 Ortschaften lagen, deren sämmtliche Bewohner von der Liegnitzer Schneiderinnung sich bekleiden lassen mussten. Der Schulz des Ortes, wo ein Schneider diesem Privileg zuwider arbeitete, wurde in die beträchtliche Strafe von 1 Schock Groschen genommen, welches zur Hälfte der herzoglichen Kasse, zur Hälfte der Liegnitzer Bürgerschaft zufiel. Auch dürfen die zum Hofgesinde des Herzogs gehörenden Schneider, die meistens wohl auf der Burg wohnten, keinem Liegnitzer Bürger Arbeit liefern, aber, fährt der Herzog a. a. O. fort, „vns vnd vnserm hofegesinde, gästen vnd pfaffen mögen sie schneiden vngehindirt". — Eines gleichen Privilegs, wie die Schneider in Bezug auf das Meilenrecht, erfreuten sich auch die Kretschmer. Es durfte innerhalb einer Meile von der Stadt kein Kretscham sein und als dies Privilegium, wie es scheint, in Vergessenheit gekommen war, erneuert es Herzog Wenzel II. 1409, März 23., wenigstens in soweit, dass innerhalb einer Meile ohne besonderes Recht kein neuer Kretscham erbaut werden dürfe[1]. Ob die andern Gewerke dies Recht ebenfalls hatten, lässt sich aus dem vorhandenen urkundlichen Material nicht mehr nachweisen. Das Urkundenbuch bietet so gut wie nichts mehr dar, was für die gewerbliche Entwickelung der Stadt von Bedeutung wäre und ich schliesse diesen Abschnitt, indem ich in Bezug auf die Specialitäten des Betriebes, der Gewerbe-Polizei u. A. auf die sorgfältige Darstellung bei Korn, Einleitung zu Cod. dipl. Sil. VIII verweise. —

1) U. B. no. 439.



Die Erbvogtei.

Wir haben im Bisherigen nachzuweisen gesucht, wie sich die städtische Bürgerschaft und ihre Vertretung sowie die Gewerbe auf der Grundlage deutschen Rechtes entwickelt haben und wenden uns jetzt zu näherem Eingehen auf das deutsche Recht selbst und seine eigenthümlichen Institute. Sogleich bei der Bewidmung einer schlesischen Stadt mit deutschem Recht fielen als erste Consequenz die bisherigen Rechtsverhältnisse ihrer Bewohner zusammen und machten neuen Normen und Einrichtungen Platz. Es ist dies für Schlesien als vielleicht durchgreifendster Act der Germanisirung mit aller Bestimmtheit festzuhalten, gegenüber den Vorgängen in andern Grenzländern, in welchen dieser Process sich nur langsam und allmählig vollzog. Es bedeutet ein legalisirtes, sich ganz von selbst verstehendes Praevaliren des deutschen Elements über das polnische. Jede Stadt erhielt ein eignes städtisches Gericht, wurde sogleich von der Jurisdiction des polnischen Castellans losgelöst[1]). Dies war das Erbgericht, die Erbvogtei, judicium hereditarium, aduocacia hereditaria. Es lag natürlich nicht in der Befugniss der Stadt, sich selbst aus eigner Machtvollkommenheit ein derartiges Gericht einzusetzen, sondern der Landesherr als Inhaber der Gerichtshoheit traf die desfallsigen Bestimmungen. Durchgängig ist nun von diesen die Regel befolgt worden, den Locatoren der Städte zugleich die Verwaltung der städtischen Gerichtsbarkeit zu übergeben. Ich

1) Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg I, p 175 ff. zeigt für Brandenburg hiervon zum Theil unterschiedene Verhältnisse.

stehe nicht an, diese Uebertragungen als Lehen aufzufassen und die Inhaber dieser Gerichtsherrlichkeit als Vasallen des betreffenden Landesherrn anzusehen. Diese Anschauung dürfte am ersten geeignet sein, die Eigenthümlichkeiten in der Stellung dieser Männer zu erklären, welche, ohne Beamte oder Stellvertreter des Landesherrn zu sein, wie Grünhagen, Breslau u. d. P. p. 22 ganz richtig bemerkt, auf der einen Seite unabhängig, auf der andern Seite eng verbunden mit diesen wie mit den Interessen der Stadt sich zeigen.

An Beweisen für die Lehnsnatur dieser Erbgerichte fehlt es nicht. Abgesehen davon, dass in der berühmten Rechtsmittheilung von Magdeburg an Breslau im Jahre 1261 gradezu die Belehnung als Erforderniss bezeichnet ist[1]), so bieten auch die Urkunden anderer Städte Nachweisungen, welche mit Sicherheit auf ein Vasallen-Verhältniss des Erbrichters zu seinem Landesherrn schliessen lassen[2]). Für Liegnitz ergiebt sich der Beweis evident. Hier ist die erste

---

1) Tschoppe u. Stenzel, p. 353. § 10 . . Die Schultheize sal haben die Gewalt van des Landes Herren; her sal ouch damite belent wesen vnde sal sin rechte Len wesen vnde echt geboren vnde van deme Lande.

2) z. B. in Strehlen 1292. Tsch. u. St., p. 419. . . De hiis autem omnibus suprascriptis statuimus injungentes ut nostre dominacioni sepedictus aduocatus et sui posteri cum vno falerato dextrario perpetuo teneantur deservire. Der Dienst mit einem geharnischten Rosse ist aber das Criterium des Vasallen. — Ich füge hier eine meines Wissens ungedruckte Urkunde des Jauerschen Archivs über dieselbe Sache bei:

In gotes namen amen. Wir Heinrich, von gotes gnaden herczog von Slezien, herre von Furstinberge vnd czu dem Jawor, tun kunt ewiclich allen den, di nu sin ader werdin, das wir mit vorbedachtem mute vnde mit vnser getruwen manne rate haben rechtlich vnde redelich vorkouft vnsen getruwen dinern Niclose von dem aldin Jawer, Niclose von dem Hayne, Welczel von Herzoginwalde, Kunschken vnde Niclose, gebrudern, das rosdinst, das wir hatten vf dem erbegerichte zcu dem Jawer in der stat vnde vf dem gute, das zcu dem erbegerichte gehoret — das ist das erbegerichte: eine muel, dryzchen vleyschbenke, kutilhof, vumftehalp malder gerstin cinses, eine brotbank vnde eine schubanc, zcu Semilwicz sechs huuen zcu einem vorwerke vnde den hof in der stat — vmme hundert marc groser kunges pfenninge polenscher zcal, di sy vns zcumale han vorgoldin. Desselbin rosdinstes lase wir sy, ir erbin vnde alle ir nachkumelinge ewiclichen vry vnde ledic vnd sullen das habin ewiclichen vnd besiczen vry vnde ledic an alle ansproche vnser vnde vnser nachkumelinge; des gebe wir in disen brif zcu eime ewigen gedechtnisse vnde bekentnisse vorsigelt mit vnser wissene mit vnsem ingesigle. Dis ist geschen vnde dirre brif ist gegebin zcu Lewinberge in der stat an sant Pauls tag, als er bekart wart noch gotes geburth tusent jar dryhundert jar in dem ein vnde drysichstim jare, des sin gezcug her Kytscholt von Hoberge, Heinrich von Vroburch, Wolpfhart Copaczsh, Bernhart von Zcedlicz, Syffrit Renker,

auf die Erbvogtei sich beziehende Urkunde, die vom Jahre 1252[1]). Herzog Boleslaus II. überträgt seinem Truchsess (dapifer) Radwanus (den wir in einer Urkunde vom 7. Dec. 1259 als Radwanus de Lasniconicz näher bezeichnet finden)[2]) das Gericht über die Stadt Liegnitz. Die Bezeichnung Erbvogtei (advocacia hereditaria oder dergl.) kommt allerdings nicht vor, alle Attribute derselben aber werden dem Radwanus verliehen mit den für die Erbvogtei characteristischen Einkünften, der curia mansionis, tercius denarius iudicii, curia mactatoria, census, allodium, wie solche bei dem 1280 erfolgten Verkauf der Erbvogtei aufgeführt werden. Ein Zweifel, ob in unserer Urkunde die Erbvogtei wirklich gemeint sei, kann demgemäss nicht aufgestellt werden. Ausdrücklich wird nun für diesen Besitz mit seinen Rechten und Pflichten die feudale Natur hervorgehoben und betont[3]). Der Inhaber besass es nach Lehnrecht und trat in das Fidelitäts-Verhältniss zum Herzog, wurde auf Grund dieses Besitzes Vasall desselben. Für diese erste Verleihung der Liegnitzer Erbvogtei kann über die Natur derselben als eines feudum jurisdictionis in der That kein Zweifel obwalten, jedoch schon bei der nächsten Erwähnung der Erbvogte im Jahre 1280 finden wir eine principielle Verschiedenheit. In diesem Jahre wird sie an zwei Jauersche Bürger verkauft[4]). Jedenfalls musste das Lehns-Verhältniss rechtlich aufgelöst worden sein, wenn ein Verkauf der Lehnssubstanz erfolgen sollte. Wahrscheinlich ist dies hier durch den Tod des Radwanus und den Mangel lehnsfähiger resp. lehnsberechtigter Agnaten geschehen. Das Lehn war dem Verleiher wieder heimgefallen und dieser fand es in seinem Interesse,

---

Heinrich Renker vnde Johannes von Gliwicz, vnse lantschriber, der disen brif hat geschriben. —

An roth und gelben Seidenfäden das wohlerhaltne Siegel in braunem Wachs. Rücksiegel (Pfauenwedel gekreuzt). Orig. d. Stadt Jauer V, 2.

1) U. B. no. 5.

2) U. B. no. 8. Ich möchte vorschlagen, bei den Zeugen hinter Nasegnco ein Komma zu setzen, da zwei Vornamen für jene Zeit ganz ungewöhnlich sind.

3) U. B. no. 5. . . Hec omnia dedimus et contulimus predicto Radwano et suis successoribus iure et titulo pheodali possidenda et habenda libere et absque omni onere servitutis, prout alii nostri nobiles et pheodales bona sua possident et conseruant . . .

4) U. B. no. 13.

dasselbe zu verkaufen. Man wird jedoch nicht irren, wenn man annimmt, dass die lehnspflichtige Natur der Liegnitzer Erbvogtei und das Vasallen-Verhältniss ihres Besitzers zum Landesherrn die Regel gewesen ist und zwar stützt sich diese Ansicht auf folgende Gründe. Während der Zeit, dass die Erbvogtei in den Händen obiger Bürger, resp. deren Erben war, muss der Herzog ausdrücklich die Erklärung abgeben, dass die Privilegien, welche er, resp. seine Vorfahren den Erbvogten wegen der Befreiung von den serviciis dextrarialium gegeben, in voller Geltung bleiben sollten[1]) — das servicium dextrarii, der Dienst mit geharnischtem Rosse kann aber, wie schon oben bemerkt, durchgängig als Beweis eines vasallitischen Verhältnisses angesehen werden[2]). Wenn also Special-Acte nothwendig sind zur Befreiung von Lehnspflichten selbst nach geschehenem Verkauf, so dürfte dies sehr für die ursprünglich und principiell feudale Natur der Erbvogtei sprechen. Diese ruhte gewissermassen nur, wenn die Besitzer zu Lehnsdiensten ungeeignete Persönlichkeiten waren, und tritt sofort wieder hervor, sobald geeignete Personen in das Verhältniss eintreten. Bei der Beleihung des Franczco von Trebilwicz mit der Erbvogtei wird z. B. ausdrücklich ausgesprochen, dass er alle die Güter und Besitzungen, die er „ad ipsum judicium seu advocaciam hereditariam“ erwirbt, jure pheodali besitzen soll[3]). Wenn noch über das Vasallen-Verhältniss des Liegnitzer Erbvogtes — die geeignete Persönlichkeit vorausgesetzt — ein Zweifel obwalten könnte, so dürfte dieser durch die Urkunde vom 16. October 1348 völlig beseitigt werden. Hier wird dem Erbvogte vom Herzog das Recht gegeben, die zu dem Erbgerichte gehörigen Vorwerke in Dornbusch bei Liegnitz selbständig weiter zu verreichen, d. h. in Afterlehn zu geben

1) U. B. no. 107 de 1335, Sept. 2. . . . omnia priuilegia originalia libertatis racione seruiciorum dextrarialium et aliorum, ipsis a nobis et nostris predecessoribus data super aduocaciam hereditariam . . . ratificamus etc.

2) Cfr. z. B. U. B. no. 8 de 1259. Besonders no. 81 (1327), wo bei dem Verkauf von Primkendorf an den Liegn. Bürger Duringus, das bis dahin von dem Verkäufer Heinr. de Ruya dem Herzog geleistete servic. dextrarii in Gerstenzins verwandelt wird.

3) U. B. no. 110 de 1338.

und dies setzt ganz unzweifelhaft ein Vasallen-Verhältniss desselben zum Herzoge voraus[1]).

Die Stellung nun, welche der Erbvogt zur Stadt einnahm, war hauptsächlich durch dieses Verhältniss bedingt. Vermöge seines beträchtlichen Besitzes in der Stadt und im städtischen Weichbild, der bedeutenden Einkünfte, welche er von den Bürgern in ihren verschiedenen Verrichtungen bezog, des Ansehns, welches er als Gerichtsherr genoss, übte er einen gewiss nicht unbedeutenden Einfluss auf communales Leben, ohne doch irgendwie innerhalb des städtischen Gemeinwesens zu stehen, ohne zu dessen Lasten irgend etwas beizutragen. Er war zunächst Vasall seines Lehnsherrn, durch das Band der fidelitas feudalis an diesen gebunden und übte die Befugnisse der von ihm erworbenen, ihm zu Lehn gegebenen Gerichtsherrlichkeit, ohne dadurch Beamter des Herzogs oder gar der Stadt zu werden.

Dass diese unklare Stellung — er wurde z. B. bald des Herzogs bald der Stadt Erbvogt genannt — mannichfache Unzuträglichkeiten zur Folge haben musste, leuchtet ein, wenn auch für Liegnitz Streitigkeiten, wie sie in Breslau zwischen Erbvogt und Stadt Platz gegriffen haben[2]), nicht nachzuweisen sind. Es mögen sich jene Unannehmlichkeiten ebenso nach der Seite der Herzoge, als nach der der Stadt hin bemerkbar gemacht haben und den Herzogen die einfachste Lösung dieser Schwierigkeit durch Uebertragung, resp. Verkauf der Erbvogtei an die Stadt nicht schwer, der Stadt aber gewiss wünschenswerth gemacht haben. Diese Erwerbung trat für Liegnitz im Jahre 1373 ein.

Indem wir die Behandlung der eigentlich rechtshistorischen Seite dieses Instituts in den nächsten Abschnitt verweisen, werfen wir jetzt einen Blick auf die Einkünfte, die zu ihm gehörten und den mit ihm verbundenen Besitz, sowie auf die Persönlichkeiten, welche die Erbvogtei bis zur Erwerbung durch die Stadt inne gehabt.

---

1) U. B. no. 156. . . so sal si der vorbenante Francze reichen adir sine geerbin vnde sal allez daz recht darzu vnde dar ane haben, daz wir selbe dar ane gehabin mochten . . Die Inhalts-Angabe der Urkunde im U. B. ist nicht scharf gefasst.

2) Grünhagen, Breslau u. d. P. p. 21.

Es sind nur wenige Urkunden, welche die mit der Erbvogtei eigenthümlich verbundenen Einkünfte aufzählen, die erste vom Jahre 1252 (U. B. no. 5), eine zweite von 1280 (U. B. no. 13); beide also noch aus dem dreizehnten Jahrhundert und somit aus den Anfängen der Stadt. In der ersten verleiht Herzog Boleslaus II. dem Radwanus an baaren Einnahmen zunächst den dritten Pfennig vom Gericht, d. h. den dritten Theil der eingehenden Strafgelder und Sporteln (die beiden andern Theile fielen jedenfalls an den Herzog, resp. an den, dem dieser sie verliehen, vielleicht den judex provincialis), von jeder Appellation ans Hofgericht eine halbe Mark Silber, natürlich nur dann, wenn das Schöppenurtheil zu Unrecht gescholten war, sodann von dem Anspruch auf ein Pferd einen Vierdung, von jeder Erbeseinweisung einen halben Vierdung, ferner fünfundsechzig Mark erblichen Zins auf den Kaufkammern und Kramen, sowie auf den Bänken der Bäcker, Schlächter und Schuhmacher. An Besitz erhielt derselbe ein Wohnhaus in der Stadt, zwei Badestuben, ein Schlachthaus, 4 Hufen als freies Vorwerk und 19 zinspflichtige Hufen. Bei etwaiger Erweiterung der Stadt soll er die zehnte Hofstatt (curia) als freies Eigenthum besitzen, überhaupt soll alles, was er oder seine Nachfolger erwerben, zur Substanz des Erbgerichtes gerechnet werden, also lehnspflichtiger Natur und dadurch frei von städtischen Abgaben sein[1]. Wie man sieht, war es also ein sehr beträchtliches Einkommen und ein nicht unbedeutender Besitz, der zur Erbvogtei gehörte. Doch schon bei der nächsten Erwähnung desselben in der zweiten der oben erwähnten Urkunden finden wir Veränderungen. Es gehören jetzt zur Erbvogtei und werden an die Jauerschen Bürger Friedrich und Hellenbold verkauft: Der dritte Pfennig vom Gericht, 55 Stein Unschlitt und 1 Mark Zins auf den Fleischbänken, eine mit 10 Mark jährlich zinshafte Badestube, das Allodium von 4 Hufen, das Wohnhaus in der Stadt, $9\frac{1}{2}$ zinspflichtige Hufen und das Schlachthaus[2]. — Von den früheren Einkünften waren also weggefallen oder werden wenigstens nicht mehr erwähnt, die Gebühren für die Formal-Acte der

1) U. B. no. 5. 2) U. B. no. 13.

Vasall des Herzogs Boleslaus, der Erbrichter unseres Liegnitz dazu kommen sollte, eine Urkunde für Herzog Heinrich und die Stadt Oels zu bezeugen. Erwägt man aber, dass die dem Herzog Heinrich gehörende Stadt Bernstadt nach dem Zeugniss einer bei Tschoppe u. Stenzel abgedruckten Urkunde vom Jahre 1266[1]) früher Ligniz hiess, so klärt sich die Sache völlig auf und es ist augenscheinlich, dass jener Berwicus der Erbrichter der früher Lignitz, dann Fürstenwalde, jetzt Bernstadt genannten Stadt, nicht aber unseres Liegnitz ist[2]). — In der Reihe der Liegnitzer Erbvogte folgen die Jauerschen Bürger Fridericus und Hellenboldus, an welche 1280 die Erbvogtei durch Kauf gekommen war. Hellenboldus ist als aduocatus hereditarius nur bis 1288 nachzuweisen[3]), (seine Ehefrau Kunigunde als Wittwe noch 1333[4]). Fridericus dagegen scheint noch im Jahre 1310 in Function gewesen zu sein[5]), wie er auch als Vorsitzender des Schöppen-Collegiums in dem ersten vorhandenen Liegnitzer Schöppenbrief vom 16. Juni 1306 genannt wird[6]). Im Jahre 1314 (Schöppen-Verzeichniss) tritt ein Tilo als aduocatus hereditarius auf. Man wird ihn wohl für einen Erben der oben genannten halten dürfen. Vom Jahre 1316—1324 figurirt aber als Vorsitzender des Schöppen-Collegiums und als Erbrichter Nicolaus von Woyzechsdorf, während einige Jahre später wiederum ein Tilo als Besitzer der Erbvogtei auftritt. Es dürfte schwer sein, mit absoluter Sicherheit Klarheit in diese Verhältnisse zu bringen, doch möchte ich nach sorgfältiger Erwägung aller Momente folgende Erklärung wagen. Da die Familie Woyzechsdorf zu den hervorragendsten der Stadt gehört und mannichfache über ihren Besitz in jener Zeit sprechende Urkunden vorhanden sind, keine aber eins der zur Erbvogtei gehörigen Grundstücke oder Rechte als im Besitz dieser Familie erwähnt, so muss man an-

1) Tschoppe u. Stenzel p. 368.
2) Berwicus scheint übrigens sein Amt nicht besonders gut verwaltet zu haben, da die eben angeführte Urkunde den Wilhelm, Erbvogt von Reichenbach für Bernstadt beruft, mit der ausgesprochenen Absicht, durch ihn die verwahrloste Stadt heraufzubringen. Die Stelle ist instructiv für die Pflichten eines Erbvogts.
3) U. B. no. 16. 4) U. B. no. 100. 5) U. B. no. 30.
6) U. B. no. 27.

nehmen, dass jener Nicolaus von Woyzechsdorf nicht der eigentliche Besitzer der Erbvogtei, sondern nur der für Verwaltung des Richteramts bestellte Vertreter des eigentlichen Erbvogts gewesen ist. Wahrscheinlich sind beim Tode des Fridericus volljährige männliche Erben nicht vorhanden gewesen, ebenso wenig von seiner Seite, als von der des wohl schon früher verstorbenen Hellenboldus. Wenn wir den 1314 und dann 1335 als aduocatus auftretenden Tilo als eine Persönlichkeit annehmen, so würde man zu folgendem Schlusse kommen. Er war der Sohn des Fridericus, beim Tode des Vaters aber noch zu jung, um die mit seinem Besitz verbundenen richterlichen Functionen ausüben zu können. Es musste ihm in dieser Beziehung ein Stellvertreter gegeben werden. Noch vor endgültiger Anordnung und Bestellung eines solchen wurde der Schöppenbrief vom 2. December 1314 auf seinen Namen ausgestellt, dann aber übernahm den Vorsitz im Schöppen-Collegium in seinem Namen Nicolaus von Woyzechsdorf und führte ihn bis zur Volljährigkeit der Erben, des Tilo und eines Nicolaus Helnboldi[1]). Es ist diese Auffassung allerdings eine nicht zweifellose, eine Menge hier unmöglich beizubringender Notizen machen sie aber mir persönlich zur Ueberzeugung. Jene Erben nun, die in der Zeit von 1324—1335 in die Ausübung ihrer Rechte eingetreten sein müssen — bestimmt nachzuweisen ist das Jahr nicht, da sich für diesen Zeitraum im Schöppen-Catalog eine Lücke findet — verkaufen den ihnen gebührenden Antheil an der Erbvogtei im Verein mit dem gleichfalls wahrscheinlich durch Erbschaft — er war Schwiegervater des Helmbold — in Besitz gekommenen Johannes von Sarow[2]) an den Franczko de Trebilwicz (1338) wozu Tilo, der Sohn des obigen kurz nach diesem Verkauf verstorbenen Tilo 1339 seine Einwilligung giebt[3]). Trebilwicz[4]) war Erbrichter von 1338—1362. Die von ihm zur Erbvogtei gemachten bedeu-

1) U. B. no. 107.

2) Joh. de Sarow als Liegnitzer Bürger im Henricus pauper 1339 p. 64. Inhaber des Zolles in Hainau 1339 Staats-Archiv zu Breslau (Hainau XIV, de 1339, Juni 28.) Thebesius II, 183.

3) U. B. no. 119.

4) Ein Walther de Triblowicz kommt als Besitzer einer Brotbank 1306 vor U. B. no. 27. Opez Tribilwiz 1314, Schöppe.

tenden Erwerbungen sind oben erwähnt. Er hinterliess drei Söhne, Jechzko, Johannes, Hancko (vielleicht Heinko?) und eine Tochter Katharine, Nonne im Benedictinerinnen-Kloster[1]. Die Söhne scheinen in der Function des Erbrichters gewechselt zu haben, wir finden wenigstens als solche angeführt: 1364 Jechzko, 1367 Johannes, 1368 Hanco, 1369 Jechzko, 1370 Hanco, ob in jährlichem Wechsel oder in beliebig gewähltem Modus ist bei der Spärlichkeit der Quellen nicht mehr nachzuweisen. Alle drei aber werden Anfang des Jahres 1373 als gestorben bezeichnet und zwar Jechzko und Hanco mit Hinterlassung von Erben[2]). Für diese nun bestellt der Herzog eine Vormundschaft „von Rechts wegen“ in den Personen des Schweidnitzer Bürgers Pecze von Reichenbach und des Liegnitzer Bürgers Jungehans von Bunzlau und belehnt diese zugleich nebst noch vier andern Liegnitzer Bürgern für die Kinder der verstorbenen Erbvogte mit der Erbvogtei[3]). Die Gelegenheit war aber zu günstig, als dass die mächtig gewachsene, fast schon auf der Höhe ihrer Selbständigkeit stehende Stadt nicht hätte versuchen sollen, die Umstände für sich auszunützen und das für sie höchst wichtige und werthvolle Erbgericht in ihre Hände zu bringen. Bei der Lehnsnatur der Erbvogtei konnte dies aber nur in der Form geschehen, dass die Vormundschaft der Erben[4]) dem Herzog das Lehn zurückgab und ihn ersuchte, damit die Stadt zu belehnen oder wie sich die Urkunde ausdrückt[5]), „haben sy (die Vormundschaft) von der obgenanten kinder wegin die Erbvogtei mit ihren Pertinenzien vffgelosen in vnsir (der Herzoge) vnde in vnsir egnanten vettirn gnade vnd hende vnd baten vns durch got, daz ob-

1) U. B. no. 270. 2) U. B. no. 281.

3) A. a. O. Ich möchte in dieser Urkunde Z. 5 das Komma nach frunt setzen (Freunde der verstorbenen Vögte).

4) Die Nachkommenschaft des Franczko de Trebilwicz lässt sich in folgendem Stemma nachweisen:

Franczko de Trebilwicz.

Jechzko, lebt 1371. † 1373.	Johannes, lebt 1371. † 1373.	Hanko, † 1373.	Katharina, Nonne; lebt 1371.
Caspar, lebt 1378.	Barbara, Nonne d. Benedict.-Klosters		Peter, lebt 1371. ? Heinrich, lebt 1373.

5) U. B. no. 284.

gnante erbegerichte czu lyen, dez habe wir etc." Damit ging also die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie sie allmählig durch besondere Verleihungen in sehr beträchtlicher Ausdehnung mit der Erbvogtei verknüpft worden war, in die Hände der Stadt über und Nicolaus Lauterbach[1]) präsidirte im Namen der Stadt zum ersten Mal als Stadtrichter der Schöppenbank. Gewiss gereichte dieser Erwerb zum Vortheil der Stadt und ihrer Bewohner. Mag man noch so gering denken von dem Einfluss, den der Erbrichter auf die Theilung des Rechts gehabt haben mag und ihn einfach mit der Sinecure des formalen Vorsitzes betraut denken, der sporenklirrende gewuchtige Tritt des adligen Vasallen mag oft genug das leise Rauschen bürgerlicher Pergamentblätter übertönt haben.

Die juristische Seite der Erbvogtei findet ihre Darstellung in dem Abschnitte über die gerichtlichen Verhältnisse, zu dem wir uns jetzt wenden. —

---

1) Die Lauterbach haben besonders in der Nachbarstadt Jauer eine hervorragende Rolle gespielt. Noch jetzt existiren dort Familien dieses Namens.

Gerichts-Verhältnisse.

Zu den interessantesten, aber auch verwickeltsten Partien einer Darstellung mittelalterlicher Verhältnisse gehört die Frage nach der Organisation der Gerichte und der Einrichtung des gesammten Rechtswesens. Die Herrschaft des Besondern, das Vorwiegen der durch Privilegien begründeten und geschützten Sonderberechtigungen erzeugt eine Mannichfaltigkeit von Rechtsausnahmen, von privilegirten Gerichtsständen, die es nicht leicht werden lässt, ein klares Bild von der herrschenden Gerichtsverfassung und ihrer Ausübung zu gewinnen. Hatte doch jede einzelne Stadt das Bestreben, nach ihrer Eigenart die Gerichtsverhältnisse zu gestalten, die Gerichtsverfassung an die einmal bestehenden Verhältnisse anzulehnen, nicht aber, die thatsächlichen Verhältnisse einer Einheit des Rechtwesens zu Liebe zu modificiren. Das Resultat konnte nur sein, dass der Verschiedenheiten und Abweichungen in der Justizpflege eine Unzahl wurden und es dürften kaum zwei Städte gefunden werden können, bei denen eine völlige Gleichheit der Rechtsverwaltung vorhanden gewesen ist. Es ist hier nicht die Absicht, den Verschiedenheiten auf dem Gebiete des materiellen Rechtes, der Gesetzgebung, nachzugehen, wie sich diese auf der Grundlage des deutschen-magdeburger Schöffenrechts durch Willküren der Städte und Special-Gesetze der Fürsten entwickelten, der Zweck dieses Capitels beschränkt sich auf den engeren Kreis des äusseren Gebiets der Rechtsorgane und Gerichtsinstitute, um auch für diese Verhältnisse das Wachsen und Werden städtischer Selbständigkeit nachzuweisen. Auch nach dieser Seite hin hatte sich mit der Einführung deutschen Rechtes eine grosse Mannichfaltigkeit von

Einrichtungen als juristische Form vorhandener socialer Zustände entwickelt, man kann wohl sagen im Gegensatz zu den einheitlichen, wenn auch einfachen Instituten des polnischen Rechtes. Es wird nöthig sein, zunächst auf diese einen Blick zu werfen.

Wir haben es hier bekanntlich mit Ländern zu thun, welche Jahrhunderte hindurch unter völlig souveränen Herrschern standen, deren Macht und Herrschaft ihren Unterthanen gegenüber nur durch Belieben und eignes Gerechtigkeitsgefühl begrenzt gedacht werden muss. Das geltende Recht war lediglich Gewohnheitsrecht, wie es, in den Sitten und Anschauungen des Volks begründet, sich durch langjährige Uebung gewisser Rechtsgrundsätze herausgebildet hatte. Es sind nur sehr dürftige Spuren, welche einen Schluss auf den materiellen Inhalt einzelner Seiten des polnischen Rechts gestatten, wie z. B. die im Gründungsbuch von Heinrichau gegebenen Nachweisungen über das Erbrecht. Dort erklärt ein rechtskundiger Cleriker das polnische Recht dahin, dass Landgüter freier Polen, welche sie im Erbgange von Vater und Vorfahren erworben, nur mit Einwilligung sämmtlicher Verwandten verkauft werden dürften, und jeder zur Familie Gehörige das ohne seine Einwilligung veräusserte Grundstück gegen Erlegung des Kaufgeldes zurückfordern könne. Es ist eigenthümlich und interessant, auch auf slavischem Boden diese uralte deutsche Rechtsanschauung anzutreffen, welche sich schon in den ältesten Rechten der zu dem deutschen Stamme gehörenden Völker vorfindet und deren Geltung sich nur sehr allmählig abschwächte und freierer Bewegung des Eigenthums Raum gab[1]). Noch im Sachsenspiegel findet der Grundsatz der nothwendigen Mitbetheiligung der Familie an Veräusserung von Erbgut eine scharf ausgeprägte Betonung, allerdings mit der Einschränkung, welche auch die früheren Rechte statuirten, dass nach einer ohne Widerspruch der betheiligten Familienglieder verflossenen Frist von Jahr und Tag der redliche Erwerber eine Gewere an dem erworbenen Gute haben

1) S. über diese Materie Walter, Deutsche Rechtsgeschichte § 445 ff. Eichhorn, Rechtsgesch., I, § 57. 198.

solle[1]). An unserer Stelle kann es befremden, dass in einem von deutschen Elementen schon damals vielfach durchsetzten Lande obiger Grundsatz als ein im Wesen des Slaventhums basirter bezeichnet wird, von der gleichartigen Anschauung des deutschen Rechtes jedoch nicht die leiseste Kenntniss vorhanden gewesen zu sein scheint. Es dürfte dies ein genügender Beweis dafür sein, dass damals — die Gründung von Kloster Heinrichau geschah im Jahre 1227 — die Kenntniss deutschen Rechts in Schlesien noch etwas völlig Fremdes gewesen ist. Man könnte freilich annehmen, dass dies slavische Recht hinübergenommen sei aus dem deutschen, — der Beweis für diese Behauptung dürfte aber sehr schwer, wenn nicht unmöglich zu führen sein, besonders da das älteste slavische Privatrecht noch in grosses Dunkel gehüllt ist. — Ein anderes eigenthümliches Institut polnischen Rechtes war die Verpflichtung ganzer Gemeinden zur Aufsuchung des Mörders, wenn in ihren Grenzen Jemand erschlagen worden, und im Fall der fruchtlosen sequela die Verpflichtung zur pecuniären Leistung der Mordsühne[2]). Auch diese Einrichtung, welche übrigens durch das deutsche Recht regelmässig wegfiel, hat ihre Analogie auf germanischem Boden und zwar in dem angelsächsischen Institut der Friedensbürgschaft (fridhborg) oder hundreta, die ihre Entstehung Alfred dem Grossen verdanken soll.

In Betreff der Organisation des Gerichtswesens wird etwa Folgendes zu bemerken sein. Der Herzog übte in eigner Person das judicium supremum, wofern die Sache vor ihn gebracht oder er sich am Orte der begangenen That aufhielt[3]). In den meisten Fällen werden diese herzoglichen Richtersprüche sich auf schwere Criminalfälle und höchstens auf die wichtigeren Entscheidungen über Erbe und Eigen beschränkt haben. Inwiefern der Herzog bei dem Erlass seiner Sentenz von dem Beirath der Grossen des Reichs ab-

---

1) Gerber, Deutsches Privatrecht § 81 u. note 3, wo die Stelle des Sachsenspiegels I, 52 § 1. S. a. Röpell, Geschichte Polens I, 615. Obige Rechtsgrundsätze galten übrigens bis in die neueste Zeit in Ungarn.

2) Die Bezeichnung dafür ist Glova, vielleicht auch Zlad. Cfr. Tschoppe u. Stenzel, Einleitung, p. 23. 24.

3) Als besondere Verleihung tritt dies auf 1249. Tschoppe u. Stenzel, p. 313.

hängig gewesen, ist nicht mehr nachzuweisen, wohl aber, dass für die so häufig vorkommende Formel „prehabito consilio baronum nostrorum" in der That sich einige Beispiele wirklich eingeholten Raths seiner Vertrauten finden[1]). Der Herzog selbst konnte wohl kaum von einem seiner Unterthanen in Anklage versetzt werden, da er de facto über dem Gesetz stand und es blieb in solchen Fällen wohl nur die Intervention des geistlichen Armes denkbar, welcher aber ebenfalls seine Waffen nicht immer wirksam anwenden konnte, oder das Compromittiren auf ein Schiedsgericht, dessen Ausspruch sich beide Parteien zu unterwerfen hatten. Die höchste Instanz für das ganze Land war und blieb der Herzog und das Ziehen vor seine Person scheint in slavischer Zeit viel häufiger vorgekommen zu sein, als in deutscher, obwohl diese an der Justizhoheit des Landesherrn nichts änderte. Da aber bei der Menge der zu seiner Entscheidung gebrachten Fälle ein jedesmaliges persönliches Urtheilen des Herzogs unmöglich wurde, musste schon in früher Zeit darauf Bedacht genommen werden, Stellvertreter für die Person des Herzogs zu ernennen, welche zunächst wohl nur die zur Cognition des Herzogs gebrachten Klagen in dessen Namen zu entscheiden, bald aber auch eine allgemeine Oberaufsicht über das gesammte Gebiet der Rechtspflege auszuüben hatten[2]). Es sind dies die in den ältesten Urkunden vorkommenden judices curiae, judices generales, auch summi aduocati genannt, welche von den späteren judices curiae natürlich genau zu unterscheiden sind[3]). Dass auch der Palatinus mit dem Gerichtswesen zu thun hatte, beweisen mehrere Urkunden[4]) und zwar geht aus dem Wortlaut einzelner, z. B. Tschoppe und Stenzel de 1247, p. 309 — nec palatino — hervor, dass er über dem ordentlichen Richter, dem Castellanus stand. Es wird überhaupt nöthig

1) z. B. 1249: coram baronibus Slesie eadem questione diucius agitata. Tschoppe u. Stenzel, p. 315 u. öfter.

2) Cfr. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg, I, p. 202 ff.

3) z. B. Voyslaus iudex curie 1202, Cod. d. Sil. VII, p. 62. — 1268: Nycholaus Grimiczlauicz, iudex generalis, Tschoppe u. Stenzel p. 370. — Themo, iudex generalis 1278, ibid. p. 392. — Tammo Rym summus aduocatus 1293, ibid. 424.

4) Cod. d. Sil. II, 2. 9. Tschoppe u. Stenzel, p. 309.

sein, für die polnische Zeit eine fortwährende Vermischung von Justiz und Verwaltung anzunehmen und es möchte sich unter der grossen Zahl herzoglicher Beamter — selbstverständlich mit Ausnahme der eigentlichen Hofdienerschaft — nur eine kleine Anzahl finden, deren Amtsbefugnisse nicht zugleich eine gewisse Gerichtsbarkeit eingeschlossen hätten, gewiss aber keine, mit Ausnahme der doch ihrer Natur nach stets nur in geringer Anzahl vorhandenen judices generales, von denen man mit Bestimmtheit behaupten könnte, dass die Justizpflege ihre einzige Aufgabe gewesen.

Die eigentlichen ordentlichen Richter über bestimmte Bezirke waren die herzoglichen Castellani, ohne doch reine Justizbeamte zu sein. Ihre Aufgabe war es, und wohl zunächst, die allgemeine Aufsicht über ihre Castellanei im Namen des Herzogs zu führen, die ihnen untergeordneten Beamten zu controlliren, vor Allem aber den Heerbann ihres Bezirks im nöthigen Falle dem Herzoge zuzuführen. In letzterem Sinne heissen sie gradezu vexilliferi[1]). Wie in allen Gegenden, welche die Grenzscheide zweier verschiedener, sich feindselig gegenüber stehender Nationalitäten bilden, finden sich auch hier Burgen und Castelle von den Landesherren angelegt, um den kriegerischen Expeditionen der Feinde einen Damm entgegenzusetzen, für die eignen einen Rückhalt zu gewinnen. Die älteste Burg, das älteste Castell in diesem Sinne in unseren Gegenden ist Glatz, welches schon 981 erwähnt wird. Sodann Wartha 1096, Cosel 1104 u. A.[2]). Liegnitz wird erst spät als Castellanei erwähnt und, wie schon oben p. 2 erwähnt, das Verzeichniss der das Breslauer Bisthum bildenden Castellaneien vom Jahre 1155 enthält den Namen Liegnitz nicht. Ein Castellan von Liegnitz wird zum ersten Male im Jahre 1202 in der Person eines Stephanus genannt[3]), sodann comes Hein-

---

1) Stenzel, Einleitung, p. 71 macht einen Unterschied zwischen vexillifer und castellanus. Die betreffende Urkunde jedoch p. 316 § 7 beweist aufs Schlagendste die Identität beider Beamten.

2) Cod. dipl. Sil. VII, z. d. J.

3) Cod. d. S. VII, z. d. J.

ricus 1240[1]), Lassota 1242 und 1245 (öfter), Otto 1250[2]), Stoygneus 1255—1263[3]) u. A.

Den Umfang der jurisdictionellen Wirksamkeit der Castellane lernen wir besonders aus einer bei Tschoppe und Stenzel p. 315 abgedruckten Urkunde des Jahres 1249 kennen, in welcher die Competenz der beiden in Militsch befindlichen Castellane, des herzoglichen und bischöflichen, praecisirt wird. Danach gehört zu ihrer Jurisdiction ebensowohl die niedere, wie die höhere Gerichtsbarkeit incl. des sonst häufig den Landesherren vorbehaltenen Blutbannes und sie scheinen in ihren Districten den Herzog völlig vertreten zu haben. Die hörigen Bewohner des Landes, also die Masse der Bevölkerung stand nicht unter der Gerichtsbarkeit ihrer Grundherrn, wie dies im deutschen Rechte als spätere Patrimonial-Gerichtsbarkeit sich allmählig herausbildete — ausgenommen natürlich in Fällen specieller Verleihung, besonders an Klöster und geistliche Institute — sondern es ist als sicher anzunehmen, dass die Justiz lediglich durch landesherrliche Beamte, resp. durch die Herzöge selbst ausgeübt worden ist[4]). Der Umfang der Castellaneien lässt sich wohl nirgends auch nur mit einiger Sicherheit mehr bestimmen; im Anfang jedoch waren sie sicher von grösserer Ausdehnung als in der späteren Zeit, wo bei der schnell wachsenden Bevölkerung des Landes die Thätigkeit eines Einzelnen für die bisherigen Bezirke natürlich nicht ausreichen konnte und man auf kleinere Bezirkseintheilungen bedacht sein musste. Nach welchen Formen und Gesetzen die Castellane Recht sprachen, ist nicht mehr nachzuweisen und wird man auch an eine Mitwirkung von Beisitzern nicht denken dürfen. Wahrscheinlich urtheilte der Castellan nach gehörter Sache ganz selbständig im Namen des Herzogs, nachdem vielleicht der Ortsvorstand (wlodarius) den Thatbestand aufgenommen hatte. Dass Gottesurtheile (Wasser und Eisen) bei nicht beweisbaren Anschuldigungen eine

1) Tschoppe u. Stenzel, p. 302.
2) Stenzel, Bisthums Urkund., p. 18.
3) U. B. p. 7. Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau, p. 165.
4) Tschoppe u. Stenzel, 1221, p. 280. — 1226, p. 286. — 1228, p. 289. — Besonders 1234, p. 293.

grosse Rolle spielten, ist bekannt genug[1]. Ordentlicher Weise hatte wohl nur der Castellan das Recht, auf solche Weise Delictsprocesse zur Entscheidung zu bringen, doch wird diese Befugniss auch ausnahmsweise an Ortsschulzen verliehen[2]). Wir finden in Liegnitz zum Jahre 1247 auch einen Guntherus als camerarius erwähnt[3]). Seine Amtsbefugnisse sind von Stenzel, Einleitung p. 71 nach den Urkunden angegeben und scheint er die Stelle eines Unterbeamten des Castellans versehen zu haben, vor Allem aber dürfte die Eintreibung der herzoglichen Steuern und Abgaben zu seinem Amte gehörig gewesen sein. Auch nach Einführung des deutschen Rechts führte er seine Functionen in Betreff gerichtlicher Citationen, der Pfandhülfe etc. als Unterbeamter des herzoglichen Hofgerichts fort[4]).

Alle diese Einrichtungen und Institute des polnischen Rechts wurden erschüttert und absorbirt durch die Einführung ganz neuer Rechtsanschauungen und Rechtsformen, wie sie das deutsche Recht mit sich brachte[5]). Das deutsche Schöppengericht mit seiner Urtheilfindung durch gewählte Beisitzer gewann gesetzliche Geltung und die Vermischung von Justiz und Verwaltung hörte damit auf. Allerdings erhielt sich noch auf dem platten Lande ein polnisches Gericht für Freie polnischer Nationalität, — in einer Gegend, wie z. B. im Glogauschen länger, in der andern wie z. B. in Liegnitz und Breslau nur für kürzere Zeit —, da dies Gericht jedoch für das deutsche Gemeinwesen Liegnitz nur secundäre Bedeutung hat, ist dieses Ueberbleibsel polnischer Zeit nur unten bei Gelegenheit des Hofgerichts zu berücksichtigen.

---

1) Nach Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg, II, 519 sind Ordalien ausser Zweikampf schon seit dem 10. Jahrhundert dort nicht mehr üblich gewesen.

2) Tschoppe u. Stenzel, Einleitung p. 78. cfr. Cod. d. Sil. II, 2. 10.

3) Tschoppe u. Stenzel p. 311.

4) Beispiele giebt das U. B. häufig. z. B. no. 566 de a. 1426.

5) Die Ausdrücke ius Polonicale, ius Teutonicum in den Urkunden umfassen jedoch nicht nur diese juristische Seite, sondern dienen im Allgemeinen zur Bezeichnung der gesammten civilen und socialen Stellung Jemandes im Gegensatz zu einander. Eine ähnliche ausgedehnte Bedeutung hat in den Urkunden zuweilen iurisdictio zur Bezeichnung aller Hoheitsrechte. Tschoppe u. Stenzel p. 281.

Mit der Einführung des deutschen Rechts in unsere Gegenden wurden die Städte der Gerichtsbarkeit des herzoglichen Castellans entrückt und unter die Jurisdiction des betreffenden Erbrichters, Erbvogts, judex hereditarius, aduocatus hereditarius gestellt. Aber auch für das Land wurde die in raschem Flusse fortschreitende Germanisirung die Veranlassung zur Einrichtung neuer deutscher Rechtsinstitute und die Castellaneien mussten demgemäss eine Umänderung erleiden. Es verschwinden auch die Castellane allmählig aus den Zeugenverzeichnissen der Urkunden, ihre richterlichen Befugnisse gingen auf die Organe der neuen deutschen Rechtsinstitute über und es blieb ihnen wohl nur und zwar meistens wohl in unserer Gegend unter dem Titel von Burggrafen die Vertretung der Person des Fürsten gegenüber den Vasallen, vielleicht noch die Anführung des herzoglichen Heerbannes[1]). Jene Umwandlung der gerichtlichen Verhältnisse geschah nun, abgesehen von den Städten, nach den beiden Richtungen hin, dass für das platte Land zur Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit die aduocacia prouincialis, die Landvogtei, für Privatrecht, eximirten Gerichtsstand und Appellationen das iudicium curiae, das Hofgericht organisirt wurden. Erst später, nach vollständiger Einführung des Lehnswesens, machte sich für Gegenstände dieses Bereichs eine Art Lehngericht nothwendig. Erbgericht, Landvogtei, Hofgericht, Lehngericht, das sind, für das Herzogthum Liegnitz wenigstens, die rechtmässigen Organe, in welchen das Recht seine Wirkung äusserte. Für die Städte war selbstverständlich das wichtigste und eingreifendste unter ihnen das Erbgericht, die aduocacia hereditaria. Wir wollen versuchen, für die Stadt Liegnitz die Entwickelung dieses Instituts auf Grund des im Urkundenbuch vorhandenen Materials zu verfolgen, nachdem wir die materielle Seite desselben, Einkünfte, Berechtigungen etc. schon oben besprochen haben[2]).

---

1) U. B. no. 116 de 1339, Februar 14.

2) Ich muss an dieser Stelle, wie schon in der Vorbemerkung meinem lebhaftesten Bedauern Ausdruck geben, dass es mir nicht möglich war, die reichhaltigen Liegnitzer Schöppen- und Stadtbücher für diese Arbeit zu benutzen.

Bei der ersten urkundlich beglaubigten Verleihung des Erbgerichts an den dapifer Radwanus des Herzogs Boleslaus II. im Jahre 1252 (U. B. no. 5) erhält dieser das Gericht über die Stadt Liegnitz und die hundert mansi, welche um die Stadt liegen und gleich bei der Aussetzung zu deutschem Recht als zu ihr gehörig ihr verliehen waren, überhaupt also das Gericht über Stadt und städtisches Gebiet. In allen Klagesachen soll das Erbgericht erste Instanz sein, in den Fällen gescholtenen Urtheils das herzogl. Hofgericht die zweite. Wird das Urtheil des Erbgerichts zu Unrecht gescholten, so erhält der Erbvogt von der appellirenden Partei eine halbe Mark Silber. Zu seiner Competenz gehören ferner die Formal-Acte, wie Erbeseinweisung, überhaupt wohl die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit, vor allen Dingen aber ist zu bemerken, dass in der betreffenden Urkunde dem Erbvogt und seinen Nachfolgern das Recht verliehen wird, in Criminalsachen über Hals und Hand zu urtheilen und das ius supremum auszuüben. Aus diesem Grunde ist er persönlich wie seine Nachfolger nur vor dem Herzog verantwortlich[1]). Diese ungewöhnliche und den meistens bei Organisirung der Erbvogteien beobachteten Principien entgegenstehende Begünstigung dürfte wohl mit der bei der Verleihung an Radwanus so scharf betonten Lehnsnatur der Erbvogtei zusammenhängen und den lehnspflichtigen Vasallen vor irgend welchen Eingriffen anderer Rechtsorgane haben sicherstellen sollen. Andererseits könnte man meinen, dass die Verleihung des Blutbannes deshalb geschehen konnte, weil das Magdeburger Schöffenrecht, wonach gewisse Verbrechen nicht vor das Forum des Erbgerichts gehörten, erst später in Liegnitz zur Geltung gekommen ist, cfr. oben p. 13 ff. Wir kommen gleich darauf zurück. Es könnte ferner auffallen, dass in unserer Urkunde und ebenso in der gleich zu erwähnenden von 1280 der das Recht findenden Schöppen durchaus gar keine Erwähnung geschieht und es sieht allerdings so aus, als wenn Radwanus als Erb-

1) U. B. no. 5. . . Et quia predictus Radwanus uel sui successores, et nulli alii in ciuitate et per districtum Legnicensem habeant ius supremum, scilicet super collum et manus iudicare, ideo ipse iudex qui fuerit pro tempore si inculpatus fuerit, coram nobis tantum tenetur et debet respondere.

richter-selbst das Recht gefunden und Urtheil gesprochen hätte, — es findet jedoch dieser Umstand seine einfache Erklärung darin, dass durch jene Urkunden ja nicht das Gericht organisirt werden sollte, die Organisation desselben ganz ausser ihrem Bereiche und ihrer Absicht lag, sondern dieselben nur als Documente über die geschehene Verleihung, resp. Kauf zu gelten, sich also lediglich mit der Substanz des verliehenen, resp. verkauften Gerichts, soweit es nutzbringendes Object war, zu befassen hatten[1]). Diese Käufe und Verkäufe richterlicher Befugnisse liegen überhaupt unserer Anschauung völlig fern, die Möglichkeit derselben in jener Zeit schliesst aber zugleich die Gewissheit ein, dass der Käufer derartiger Gerichte eben nur die daraus erfliessenden Einkünfte an sich brachte, mit der eigentlichen Rechtspflege dagegen nichts zu thun hatte, wenn auch in seinem Namen das Recht gesprochen und unter seinem Vorsitz gefunden wurde. Weniger fremd ist unserer Zeit, wenn auch nicht unserem Gefühl die pecuniäre Ausnützung der justizbedürftigen Parteien, wenn auch zwischen dem Einkommen, welches heute der Staat aus der Justizverwaltung zieht und der unglaublich kostspieligen Art, in jener Zeit sein Recht zu verfolgen[2]), nicht im Entferntesten eine Parallele gezogen werden darf. Es leuchtet übrigens ein, welche Verschleppung der Processe, welche Unzuträglichkeiten gradezu provocirt werden mussten, wenn das aus Strafen und Gefällen resultirende Einkommen als directes Vermögensobject verliehen und verkauft wurde. Wie aus unserer Urkunde hervorgeht, wurde also die gesammte Gerichtsbarkeit über die Bürger und die auf dem Gebiete der Stadt lebenden Einwohner dem Erbvogt verliehen. Diese hatten nur ein Forum für ihre rechtlichen Beziehungen und nur in den Fällen gescholtenen Urtheils Beziehungen zum herzogl. Hofgericht. Wir haben über die Thätigkeit des Erbgerichts in dieser und der nächstfolgenden Zeit nicht die geringsten Nachrichten und finden die Erbvogtei erst wieder

1) Cfr. Tschoppe u. Stenzel, Einleitung, p. 180.
2) Die Magdeburger Ansätze für Gewette und Bussen mussten z. B. in Breslau 1361 auf die Hälfte herabgemindert werden.



erwähnt bei einer Gelegenheit, durch welche sie eine nicht unwesentliche Veränderung erlitt. Es ist dies der im Jahre 1280 erfolgte Verkauf derselben an die Jauerschen Bürger Fridericus und Hellemboldus. Bei dieser Veranlassung und wohl zum Theil deshalb, weil es ein Verkauf an Bürger, nicht die Belehnung eines adligen Vasallen war, wird die Competenz desselben wesentlich eingeschränkt und zwar ganz nach den Forderungen und Grundsätzen des Magdeburger Rechtes. Drei Gerichtstage jährlich soll der iudex prouincialis halten und wenn auch in der darüber sprechenden Urkunde die Berechtigung dazu in einer mehr negativen, man könnte sagen abwehrenden Fassung gehalten ist[1]), ein Zweifel darüber, ob mit dieser Anordnung die bekannte Bestimmung des Magdeburger Rechts, wonach gewisse schwere Verbrechen, „lage, notczuge, heymsuche“ vor das Forum des Oberrichters gehörten, gemeint sei, kann nicht gut erhoben werden[2]). Die Criminal-Gerichtsbarkeit im Allgemeinen wird dem Erbgericht durch obige Bestimmung natürlich nicht entzogen, sondern nur für gewisse Fälle und Zeiten beschränkt, auch blieb dasselbe in allen Klagen erster Instanz gültiges Forum. Ueber die Dauer und Zeit jener tria iudicia des iudex prouincialis ist Specielles nicht bekannt und man wird wohl annehmen dürfen, dass die allgemeinen Bestimmungen des Magdeburg-Breslauer Schöffenrechts, wonach der Burggraf an den drei Terminen St. Agatha, St. Johannis, St. Martini und zwar jedesmal 14 Tage zu Gericht sass, in Geltung gewesen ist[3]). Es haben sich von diesem Eingreifen des iudex prouincialis in das Erbgericht der Bürger keine weiteren urkundlichen Spuren erhalten und ist diese Institution durch Special-Privilegium vom 21. Mai 1326 bald aufgehoben worden[4]). Man wird jedoch keinesfalls umhin kön-

---

1) U. B. no. 13 de 1280, Juli 1. . . Ad hoc nullus iudex prouincialis in iudicio inpedire debet eosdem viros, sed tria iudicia quilibet iudex prouincialis noster annis singulis resideat, alia autem iudicia ad iurisdiccionem dictorum virorum pertineant et nullus agens debet primam querelam coram prouinciali iudicio optinere.

2) Laband, Systemat. Schöffenrecht II, 2, 14. p. 25. Tschoppe u. Stenzel p. 295 § 2.

3) Laband, II, 2. 1. Tschoppe u. Stenzel p. 352 § 7.

4) In Brieg wurde die Berechtigung des Landrichters zu den 3 Gerichtstagen 1339, Oct. 15. durch herzogl. Verordnung abgeschafft, doch

hen, in dieser Einrichtung die erste Spur einer Anlehnung an eine schon weithin zur Geltung gekommene codificirte Rechtsanschauung, das Magdeburg-Breslauer Schöffenrecht, zu constatiren, vielleicht auch darin den Uebergang von den schwankenden, unbestimmten Rechtsformen der ersten Einrichtung zu festen Rechtsgrundsätzen erkennen wollen. Es möchte sich die Behauptung vertheidigen lassen, dass schon in diesem Jahre (1280) die juristische Seite der Magdeburger Rechte hier in Liegnitz Eingang gefunden habe, wenn auch die communalen Bestimmungen derselben erst später officiell acceptirt wurden[1]). Wir wenden uns zurück zur Entwickelung des Erbgerichts. Es gehörten zu seiner Competenz von Anfang an — und darin wurde auch durch die eben erwähnte Beschränkung nichts geändert, — sämmtliche Civil-Verhältnisse Liegnitzer Bürger, also das ganze Gebiet des Privatrechts, ebenso die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit. Nur vor diesem Gericht konnte ein Liegnitzer Bürger rechtsgültig über sein Eigenthum verfügen und zwar nicht nur in Bezug auf Immobilien, sondern ebenso in Bezug auf Zinsen, Berechtigungen, kurz alle Arten Eigenthum. Es existiren noch eine grosse Anzahl von Erbvogt und Schöppen ausgestellter gerichtlicher Documente, welche diese Verfügungen über Erbe und Eigen legalisiren und beurkunden. Der städtische Rath hatte damit nichts zu thun[2]). Er konnte und musste natürlich hinzugezogen werden, wenn das Interesse der Stadt bei dem Rechtsgeschäft betheiligt war[3]), er durfte es vielleicht auch, wenn die Parteien es in einzelnen Fällen wünschten[4]). Die Verfügungen über städtische Zinsen geschahen dagegen natürlich vor dem Rath, worüber das Urkundenbuch eine grosse Anzahl Documente beibringt. —

Bekanntlich bedurfte es nach deutschem Rechte bei der Erwerbung von Grundstücken der richterlichen Einweisung

---

blieb ihm die Befugniss, den Sitzungen des Erbgerichts behufs Controlle über die ihm zustehenden zwei Pfennige der eingehenden Bussen beizuwohnen. Brieger Archiv I, 25.

1) S. o. p. 15ff.

2) Aus diesem Grunde, ganz abgesehen von dem gefälschten Siegel, ist die Aechtheit der Urkunde No. 615 entschieden zu verneinen.

3) z. B. U. B. no. 69.

4) U. B. no. 74, wo vielleicht auch das Interesse des Hospitals als einer Stiftung die Zuziehung des Raths veranlasste.

in dasselbe und des Friedewirkens darüber. Dies geschah auch hier so und wir finden eine Andeutung hiervon in einer Urkunde vom Jahre 1314, in welcher nach erfolgtem Kaufe das Erbgericht dem Käufer das Grundstück übergiebt[1]).

Eine Weiterentwickelung der Competenz des Erbgerichts konnte nicht mehr auf dem Boden der Ausdehnung seiner Berechtigung auf weitere Zweige der Gerichtsbarkeit stattfinden, sondern konnte nur dadurch geschehen, dass seine Zuständigkeit über die gesteckten Grenzen der Bürgerschaft hinaus auch auf andere Kreise der Bevölkerung ausgedehnt wurde. Bei der Mischung von deutschen und slavischen Elementen im Lande, die natürlich verschiedenen Rechtssphären angehörten, bei der exceptionellen Stellung, welcher sich andere Kreise erfreuten, konnten Collisionen zwischen den verschiedenen Foren mit allen damit verbundenen Unzuträglichkeiten nicht ausbleiben. Es musste das entschiedene Streben der Stadt sein und bleiben, durch möglichste Ausdehnung der Competenz ihres Gerichts nach allen Seiten hin ihre Beziehungen zu den Personen anderer Rechtssphären leicht und in bequemer Weise ordnen zu können. Die erste derartige Ausdehnung ist gegeben in dem Privilegium vom 21. Juli 1316. Herzog Boleslaus III. giebt der Stadt für mannichfache ihm geleistete Dienste ein „ius municipale“ in der Weise, dass fortan alle Landleute, Einwohner und Bauern, sowie die Besitzer erblicher Grundstücke vor dem städtischen Erbgericht wegen Schulden und anderer Gegenstände verklagt werden sollen[2]). Der Ausdruck der Urkunde ist unbestimmt und vieldeutig genu[illegible] [illegible]nenfalls wird man annehmen dürfen, dass die Compet[illegible] [illegible]Erbgerichts sich auf alle oben genannten Perso[illegible] Herzogthum Liegnitz habe erstrecken solle[illegible]

---

1) U. B. no. 40 de [illegible] Nos igitur ven[illegible] gratam habentes et res[illegible] [illegible]di voluntate [illegible] tantes . . . . tradimus [illegible] futuris tem[illegible] possidendum.

2) U. B. no. 49. . . [illegible] ncedimus d[illegible] Legnicz ius municipale [illegible] rustici inco[illegible] antiqui hereditarii cora[illegible] [illegible]egnicz pro [illegible] libet seu pro aliis obiecti[illegible] [illegible]rout antiq[illegible] runt, volentes nichilomin[illegible] [illegible]n iuribus [illegible]

gemeint sein, dass alle im Liegnitzer Weichbild wohnenden, nicht nach Bürgerrecht lebenden Personen obiger Categorien vor dem Erbgericht belangt werden sollen. Es ist nämlich unsere Urkunde in genaue Verbindung zu bringen mit der vom Jahre 1315, Februar 11., worin dieselben Leute mit ihren Diensten und Leistungen wieder an die Stadt gewiesen werden, wohin sie von Anfang an gehört und von der sie sich nur missbräuchlich losgemacht hatten[1]). Auf juristischem Gebiete erfolgt dies nun ebenfalls durch unsere Urkunde, wie die Worte derselben „prout antiquitus consueuerunt" unzweifelhaft beweisen. Zu beachten ist übrigens noch, dass die Vasallen des Herzogs jetzt noch in exceptioneller Stellung in Bezug auf besondere Gerichtsbarkeit geschützt werden. So ist in unserem Privileg mehr eine Erneuerung und Wiederherstellung eines alten Rechts gegeben, als die Verleihung eines neuen. Eine wirkliche Erweiterung in Bezug auf Competenz erhielt jedoch das Erbgericht durch Privileg desselben Herzogs vom Jahr 1325, Juli 14., worin nun eben bestimmt wird, dass alle im Herzogthum ansässigen Bauern und Schulzen wegen Schulden und Injurien von Liegnitzer Bürgern vor dem dortigen Erbgericht belangt und ausgeklagt werden sollen[2]). Damit war ein wesentlicher Vortheil für die Stadt gewonnen. Es galt eigentlich grundsätzlich das Princip des fori delicti commissi, resp. des fori des Beklagten. Im Interesse der Stadt jedoch wurde von diesen Grundsätzen abgewichen und für die gerichtlichen Beziehungen zwischen Bürgern und den Bauern und Schulzen des ganzen Herzogthums das Liegnitzer Erbgericht als competentes Forum constituirt. Es war natürlich für die Bürger der Stadt von wesentlichstem Vortheil, wegen Schulden und In-[illegible]en — offensa wird hier sicher auch Real-Injurien be-

---

[1]) [illegible] B. no. 41.

[2]) [illegible] B. no. 76. . . dedimus ipsis de nostra magnificencia preroga[illegible]n specialem, vt, quicunque rusticorum aut scultetorum in [illegible]derit et debita in dicta ciuitate Leguicz per quemcunque [illegible]m ex presumpcione distorte seu inique mentis sue in [illegible]erit, videlicet et debitum in termino sibi deputato ex [illegible]oluere et pagare neglexerit, ex tunc idem debitor [illegible]o offensa siue sit rusticus uel scultetus coram ad[illegible]nicz iuri parere tenebitur et ibidem depositori [illegible]o debito uel offensa de iusticia respondere.

zeichnen — die Landleute nicht mehr vor den oft weit entfernten Dorfgerichten aufsuchen zu müssen, sondern vor ihrem eignen Richter. Dadurch wurde Liegnitz für die allermeisten Beziehungen zwischen Bürgern und Bauern Gerichtshof, ein Umstand, der sicher zum Ansehn der Stadt nicht wenig beigetragen haben wird. Diese nicht gering anzuschlagende Begünstigung der Stadt konnte natürlich nur vermöge eines besondern landesherrlichen Gnadenactes geschehen, wie dies auch unsere Urkunde ausdrücklich sagt. Worin die hier erwähnten, von der Stadt dem Herzoge geleisteten Dienste bestanden haben, ist nicht mehr nachzuweisen, wahrscheinlich jedoch in Geldleistungen. Wir werden im Verfolg noch öfter Gelegenheit haben, diese Willkür der Landesherrn, einzelnen Corporationen, besonders den reichen Städten Vergünstigungen zuzuwenden, durch welche die Interessen Anderer aufs Empfindlichste geschädigt wurden, zu beobachten.

Der Gedanke, die Bürgerschaft der Stadt für alle Beziehungen des Privat- wie Strafrechts unter ein und dasselbe Gericht zu stellen, wie er sich bei der ersten Verleihung des Erbgerichts an Radwanus — allerdings wohl nur in Rücksicht auf diesen, nicht aber aus beabsichtigter Begünstigung der Bürger — manifestirte, hatte bei dem Verkauf der Erbvogtei im Jahre 1280 wie oben erwähnt worden, Einschränkungen im Sinne des Magdeburg-Breslauer Schöffenrechts erlitten und ein herzoglicher Beamter damit das Recht erhalten, an gewissen Zeiten und über gewisse Vergehen zu Gericht zu sitzen. Doch die Stadt war gewachsen und mit dem äussern Umfang und Wohlhabenheit war das Gefühl ihrer Bedeutung und das Selbstbewusstsein ihrer Bürger mächtig in die Höhe geschossen. Das Eingreifen eines vom Herzog abhängigen Justizbeamten in ihre Rechtsangelegenheiten konnte nur ein Unbehagen bei der Bürgerschaft erwecken und den Wunsch rege erhalten, möglichst bald diese störende Einrichtung aus dem Wege zu schaffen. Es gelang jedoch erst im Jahre 1326, wo durch Privilegium vom 21. Mai die dem iudex prouincialis zur Aburtheilung zugewiesenen Delicte dem Forum des Erbgerichts unterstellt

wurden[1]). Die Worte der Urkunde lassen ferner die Deutung zu, dass nicht nur als Beklagte die Liegnitzer Bürgerschaft ihr Recht ausschliesslich vor dem Erbgericht zu nehmen hatte, sondern ebenso als Kläger, dass sie also activ wie passiv — wenn man so sagen darf — von jeder fremden Gerichtsbarkeit befreit, ihren alleinigen Gerichtsstand für Klage wie Antwort innerhalb der Stadt hatte. Natürlich konnte dies nur in solchen Fällen zur Geltung gebracht werden, wenn die beklagte Partei von dem Erbgericht aus erreicht und belangt werden konnte. Durch alles dies war aber eine rechtliche Abgeschlossenheit und juristische Selbständigkeit für die Stadt geschaffen, wie sie schwererwiegend und eingreifender gar nicht gedacht werden kann. Erklären lässt sich diese, die übrigen Unterthanen des Herzogs doch sicher schwer belastende und nach allen Seiten einengende Bevorzugung lediglich durch die allgemeinen politischen Verhältnisse im Herzogthum Liegnitz, wo, wie ich an anderer Stelle eingehender nachgewiesen, die Bedrängnisse des Landesherrn eine Höhe erreicht hatten, die ihn für Geld Alles feilbieten liess[2]). Das Streben der Stadt, von diesen Umständen zu profitiren und wie in andern Beziehungen, so auch in Bezug auf Gerichtsstand von jeder fremden Einmischung sich so unabhängig als nur möglich zu machen, ist ein ebenso natürliches, als leicht erklärliches. War auch die Erbvogtei immer noch herzogliches Lehn, die in ihr gefundenen Urtheile wurden von Bürgern gefunden, von Standesgenossen, und boten dadurch eine gewisse Garantie für ein sachgemässes Urtheil. Wie sich überhaupt das Selbstgefühl des Bürgers gegenüber den kläglichen Zuständen der

---

1) U. B. no. 78. . . daz alle sachen, di sich vorbaz me irheben adir inphengen von vnsen burgern in der stat adir in der stat recht von tot slegin, von wnden, von heymsuchen, von notzogen, von wegeloge, von herbe, von gute adir vmme allirhande sache, se sie groz adir cleyne, in der vorgenanten stat zou Legnicz binnen der muer noch der stat recht sullen gerichtet werden vnde nirgen andirswo . . . Man könnte meiner Auffassung der Stelle entgegenhalten, dass hier nicht speciell das Erbgericht erwähnt wird; doch halte ich dafür, dass „noch der stat recht" hier lediglich diese Bedeutung haben kann, da die angegebenen Klagen mit Ausnahme der bekannten „lage notezuge heymsuche" von jeher ins Erbgericht gehörten.

2) Schuchard, Wenzel I., Herzog von Schlesien-Liegnitz p. 8 ff.

landesherrlichen Gewalt aufs Lebhafteste entwickeln musste, so fand es auf dem Gebiete des Rechts speciell darin seinen Ausdruck, dass der Bürger nur vor Seinesgleichen zu Recht stehen wollte und jedes andere Gericht perhorrescirte. Den schlagendsten Ausdruck dafür bietet unsere obige Urkunde in ihren weiteren Bestimmungen. Von Anfang an war die Appellation aus dem Erbgericht an das herzogliche Hofgericht festgesetzt worden. Daran konnte, wenn überhaupt die Idee der Appellation festgehalten werden sollte, füglich nichts geändert werden. Das Selbstgefühl der Bürgerschaft sträubte sich aber, vor ein Gericht sich zu stellen, wo adlige Vasallen oder aber Landschöppen das Recht sprachen. Sie erwirkten vom Herzog den Erlass einer Bestimmung, wonach der Hofrichter allerdings die Behandlung der Appellation beibehielt, die Stadtschöppen jedoch das Urtheil finden sollen. Dieselben Schöppen also, welche das gescholtene Urtheil abgegeben, sollen — jetzt unter Vorsitz des Hofrichters — das bessere finden[1]). Ich kann mich der Erklärung, welche Stenzel, Einleitung p. 216 von dieser auch anderwärts vorkommenden Einrichtung giebt und welche Grünhagen, Breslau unter den Piasten p. 25 adoptirt, nicht anschliessen. Schon die Auffassung des Erbgerichtes als einer verkäuflichen und sogar auf Töchter vererbbaren Einnahmequelle spricht dagegen, dass der Vorsitzende solcher Gerichte nur den mindesten Einfluss auf die eigentliche Urtheilfindung gehabt haben kann. Und in welcher Weise, unter welcher Form sollte auch der Herzog, resp. der Hofrichter die Schöppen von der Unhaltbarkeit

---

1) A. a. O. . . wer abir, daz sich imant vnser burger zcu hofe zcuge mit welchirhande sache daz were, di sal vnser hoferichter in der vorgenanten stat zcu Legnicz binnen der muer richten vnde nirgen andirswo, vnde die stat sepphen sullem demselbem zcuge volgin vnde vrteylen di selbe sache noch der stat recht. Wer abir, daz sich imant vor vns adir vor vnse herben zcuge, so sulle wir vnde vnse nochkumelinge di sache vmme di der zcuk wirt getan, vf dem huse zcu Legnicz adir binnen der stat muer, wo wir vnsen hof haben, richten, vnde die stat sepphen zcu Legnicz sullen den zcuge volgin vnde vrteylen diselbe sache nach der stat recht zcu Legnicz. Wer abir, daz wir diselbe sache bevelin vnsem hoferichter, der sal daz gerichte siczen binnen der stat an rechtir dink stat vnde di stat sepphen sullen vrteylen noch der stat recht zcu Legnicz, vnde ab dez kein man bushaft wrde vor vns adir vor vnsem hoferichter, daz sint drissik zillinge. Bestätigt durch Privileg vom 31. Januar 1353 (U. B. no. 192).

und Ungerechtigkeit ihres Urtheils haben überzeugen können, wenn in der Verhandlung erster Instanz die Partei selbst auf legalem und unmittelbarem Wege das Urtheil nicht ändern konnte. — Das Formale der vorhandenen Bestimmungen blieb also gewahrt, — die Appellation ging an den Hofrichter, — so sehr aber sträubte sich das Selbstbewusstsein der Bürger, von Andern als Ihresgleichen gerichtet zu werden, dass sie lieber die Gefahr wagten, von denselben Richtern dasselbe Urtheil zum zweiten Male verkündet zu hören[1]), als dass sie es hätten ertragen wollen, einer fremden Jurisdiction über sich Raum zu geben. Und selbst bei der Appellation an den Herzog — doch jedenfalls dritte Instanz — wurde dieser Grundsatz festgehalten, auch der Landesherr wird verpflichtet, innerhalb der Stadt, nach der Stadt Recht die Angelegenheit zu verfolgen und dieselben Schöppen, welche schon in erster, vielleicht in zweiter Instanz gesprochen hatten, finden auch in der höchsten das Urtheil. Auch die scharf betonte Bestimmung, dass alle Verhandlungen nur innerhalb der Stadt und ihrer Mauer oder, wie es an anderer Stelle heisst, „in der stat vir pfelen" geschehen sollen, ist characteristisch und zeigt das energische Bestreben, von jedem fremden Einfluss frei zu bleiben, auch äusserlich. Selbst hiervon wird bei der Appellation an den Herzog nur eine leise Ausnahme gemacht; er soll dem Gerichte vorsitzen auf seinem Schlosse in Liegnitz oder innerhalb der Stadtmauer, ausgeschlossen ist also, dass der Herzog als Landesherr, als oberster Richter an einem andern Orte über einen Liegnitzer Bürger Justiz üben darf[2]). Schärfer lässt sich das Selbstgefühl der Bürger nicht ausdrücken, schärfer ihre Selbständigkeit auf dem Gebiete des Rechts nicht documentiren. Es involvirt dies in der That ein Los-

1) Die Strafe für zu Unrecht gescholtenes Urtheil wird übrigens auf 30 Schillinge festgesetzt.

2) Ebenso übrigens in Glogau durch Privileg Herzogs Heinrich III. vom 16. Juli 1290. Tschoppe u. Stenzel, p. 407. Ein interessantes Analogon bietet das Stadtrecht von Salzwedel von 1273 (Riedel, Cod. dipl. Brand. I, XIV, no. 17), wonach über die Gerechtigkeit des Schöppenurtheils die Rathmannen zu entscheiden haben. Kühns II, 542 weist für die Mark Brandenburg wesentlich verschiedene Zustände nach, doch fasst er das Holen von Rechtsbelehrungen ebenfalls unter den Begriff der Appellation.

trennen von der oberstrichterlichen Gewalt des Landesherrn in ganz bestimmter Weise. Doch wir werden bald sehen, dass der Herzog (Boleslaus III.) sich noch zu ganz andern Concessionen auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit verstehen musste.

Im Zusammenhang mit dem eben erwähnten Privilegium steht nun eine Urkunde vom 24. October 1347, worin den Liegnitzer Bürgern das Vorrecht verliehen wird, dass alle Appellationen, welche sie in Nicolstadt thun würden — Bergwerks-Angelegenheiten, für die ein besonderer herzoglicher Beamter, der Wassermeister eingesetzt war, allein ausgenommen — nach Liegnitz gehen und dort vor Erbgericht und Hofrichter ihre Entscheidung finden sollten[1]). Nicolstadt, in der Nähe von Liegnitz gelegen, war nämlich im Jahre 1345 von einem Dorfe zur Stadt erhoben worden, die gewerbliche Thätigkeit daselbst aber durch besondere Verleihung an Liegnitz und an andere Weichbildstädte gekommen[2]). Bei der Einrichtung der neuen Stadt war die Organisation der gerichtlichen Verhältnisse in der Weise geschehen, dass für die Bürger daselbst analog den Einrichtungen der andern Städte in erster Instanz ein Erbgericht constituirt wurde (U. B. no. 640), die Appellationen aber an das herzogliche Hofgericht in Liegnitz zu gehen hatten. Für Liegnitzer Bürger wird nun durch obiges Privileg auch in dieser Beziehung festgesetzt, dass in solchem Falle die Stadtschöppen von Liegnitz unter Vorsitz des Hofrichters das Urtheil finden sollten.

Eine andere erhebliche Erweiterung der Competenz des Erbgerichts erfolgte im Jahre 1335, Juli 25. Waren bis jetzt die Beziehungen der Bürger zu den Unterthanen des Herzogs und zwar sehr zur Bequemlichkeit der Stadt regulirt worden, so erstreckte sich das neue Privileg ausdrücklich auf Fremde, besonders wohl auf fremde Kaufleute. Der

1) U. B. no. 149. . . Ouch gelob wyr, sy zcu lassen bey allen hofezcugen, dy si tvn czu Niclasdorf oder wo es sy vmme schult vmme totslege vnd vmme wunden vnd vmme alle sache ane daz berkwerk antrit, also daz man dy sal richten vnd teydingen czu Legnicz in der stat vor vns oder vnsem houerichter, als von alder gewest ist.

2) U. B. no. 138. S. oben.

Herzog verspricht darin seinen getreuen Bürgern, dass er hinfort keinem Fremden und Auswärtigen mehr frei Geleit wegen Schulden geben wolle, weder in die Stadt noch in das Gebiet der Stadt[1]). Es war nämlich bis dahin Usus gewesen, dass fremde Kaufleute, welche Liegnitzer Bürgern schuldeten, sich „Friede" vom Herzog erkauften, so dass sie während der Dauer dieses Geleits von Niemand gerichtlich belangt werden konnten. So konnten sie nur vor ihren heimathlichen Gerichten beklagt werden, was natürlich für die Liegnitzer Gläubiger mit grossen Weitläuftigkeiten und Kosten verknüpft war. Dies wird durch obiges Privileg aufgehoben. Der Herzog entzieht nicht mehr durch sein frei Geleit fremde Schuldner der Klage ihrer Liegnitzer Gläubiger und bestimmt zugleich, dass das Erbgericht für diese Klagen das competente Forum sein soll. Wie weit diese vom Herzog einseitig erlassene Bestimmung Geltung gewinnen konnte und ob sich die darin gegebene Befugniss, Unterthanen fremder Landesherrn vor ihr Forum zu ziehen, gegenüber den Reclamationen derselben und dem Widerspruch anderer Städte, die doch mit demselben Recht wie Liegnitz ihre Mitbürger als allein ihren heimischen Gerichten verantwortlich betrachten durften, — es ist zweifelhaft, ob sich obiges Privileg jemals hat durchführen lassen[2]). Die Tendenz jedoch, Alles, was Liegnitzer Bürger anbetrifft, vor das Erbgericht zu verweisen, ist auch hier in die Augen fallend. Vasallen und rittermässige Mannen des Herzogs werden übrigens im Privileg ausgenommen.

Es ist eigenthümlich genug, dass Herzog Boleslaus III. zu Gunsten der Stadt Liegnitz völlig willkürliche Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit fremder, gar nicht unter seiner Herrschaft stehender Personen glaubt treffen zu

1) U. B. no. 104. . . geben zcu genaden, das wir vorbas me, di wile wir leben, nymande vnde keynen luythen von wan ader wer se sin, die do fremde vnde vswendige luyth sin in vnserm lande zcu Legnicz, an vnsern edelen vnde vnsern rittirmessigen mannen, sullen frede geben vmme schult von geldes wegen an der sachwalden willen in di stat vnde in der stat gebite zu Legnicz; wer abir, daz ymant dorubir in der stat ader in der stat gebite vm sulche schult wurde betedinget, als do vor stet gescriben, zcu deme sullen vnser erbeuoythe rechtes helfen nach vnser vorgenanten stat rechte zcu Legnicz . . .

2) Ein Beispiel scheint vorhanden in der Urkunde No. 436 des U. B.

dürfen und zwar zu einer Zeit, wo seine Souverainität in seinem eignen Lande schon fast zu einem Zerrbilde geworden war. Es sind uns über diese Verhältnisse zwei merkwürdige, von Professor Grünhagen in der Prager Universitäts-Bibliothek entdeckte Documente aufbehalten, die im U. B. unter No. 135 und 136 abgedruckt sind. Das grelle Schlaglicht, welches sie auf die Verhältnisse dieses Herzogs zu seinen Untergebenen und zwar hauptsächlich in Bezug auf Gerichtszuständigkeit werfen, veranlasst mich, näher auf dieselben einzugehen und die wirklich merkwürdigen Zustände, welche sie aufdecken, eingehender zu beleuchten. Ich glaubte ferner diese Angelegenheit, obwohl sie mit der Erbvogtei direct nichts zu schaffen hat, grade an dieser Stelle berühren zu sollen, da sie das Wachsen der juristischen Selbständigkeit der Stadt sehr begreiflich macht.

Thammo von Schellendorf, einem im Herzogthum Liegnitz weit verzweigten und mit Grundbesitz angesessenen Adelsgeschlecht angehörig[1]), war von seinem Lehnsherrn Herzog Boleslaus III. nach seiner Meinung in ungerechter Weise verletzt und geschädigt worden. Der Herzog hatte nun im Jahre 1339 die Herrschaft über sein Liegnitzer Herzogthum seinen Gläubigern, den Breslauer Bürgern Johannes de Oppauia, Franczco Hartlibi und Johannes Salomonis abtreten müssen, allerdings nur als Pfandherrschaft bis zur Einlösung, jedoch mit allen Rechten und Befugnissen des Landesherrn[2]). Thammo überträgt nun eigenthümlicher Weise seine Rache auf die Pfandinhaber als jeweilige Landesherrn, nachdem er vorher sein Lehnsverhältniss zu Liegnitz aufgelöst und Vasall des Herzogs Bolko von Schweidnitz geworden war. Er weigert sich, vor dem competenten Gericht sein vermeintliches Recht zu verfolgen, sucht vielmehr durch Gewaltthätigkeiten gegen die Pfandbesitzer seiner Rache zu genügen. Diese wenden sich an den Markgrafen Karl von Mähren als den Vertreter ihres Oberlehnsherrn, des Königs Johann von Böhmen, und Karl erlässt nun jene Briefe an die be-

1) Zuerst urkundlich vorkommend 1326 (U. B. no. 78).

2) U. B. no. 116 de 1339, Febr. 24. Entlassung aus dem Huldigungseide und Unterthanenverhältniss. U. B. no. 117 de 1339, Febr. 28. Privilegienbestätigung durch die Pfandinhaber.

nachbarten schlesischen Fürsten, sowie an den Capitaneus und die Rathmannen von Breslau mit der Mahnung, den Thammo an das competente Gericht zu verweisen, resp. ihn an weiteren Gewaltthätigkeiten gegen die Pfandinhaber zu hindern. Die Sache lag übrigens verwickelt genug. Nach dem Lehnsvertrage des Liegnitzer Herzogs mit der Krone Böhmen war der König von Böhmen berechtigt, Streitigkeiten zwischen den Herzogen und ihren Vasallen als Oberlehnsherr zu entscheiden[1]). Thammo aber hatte sein Vasallen-Verhältniss zu Liegnitz aufgelöst und war Mann des Schweidnitzer Herzogs Bolko geworden, der zu Böhmen damals (1341, resp. 42) noch nicht im Lehnsverhältniss stand[2]). Er hatte sich somit der Gerichtsbarkeit des Böhmenkönigs wie des Liegnitzer Herzogs entzogen und konnte nur noch bei seinem jetzigen Lehnsherrn belangt werden. Diesem aber hatten König Johann, resp. Karl nichts zu befehlen, sondern konnten nur durch gütliche Vorstellungen von Seiten befreundeter Fürsten und Städte auf ihn einwirken. Dies beabsichtigen obige Briefe und sprechen den Betreffenden die dahin gehende Bitte des Markgrafen aus. Dass überhaupt Karl die Sache in die Hand nimmt, motivirt er selbst damit, dass zur Zeit der Entstehung des Streits Thammo sein Vasall gewesen und die eine der betheiligten Parteien, die Pfandherren von Liegnitz, noch jetzt seine Vasallen sind. Bei Gelegenheit dieses Streites lernen wir nun ein Verhältniss des Herzogs Boleslaus III. zu seinen Unterthanen kennen, das wohl in Schlesien einzig dastehen dürfte. Er hatte sich dazu verstehen müssen, seinen Untergebenen gegenüber folgende Verpflichtung einzugehen: Bei allen Gewaltthätigkeiten, welche er gegen seine Vasallen oder Bürger begehen würde, sollte er vor einem aus 5 Lehnsleuten und den 5 Liegnitzer

---

1) U. B. no. 89, p. 61 de 1329, Mai 9. . . Geschit abir das ir genosse einer adir mer sie, vnsern swager, sein erbin adir nachkomlingen haben zcu beclagen vnd den sullen sie volgen vor vns wo wir seyn, in Behemen adir in Polan . . U. B. no. 90 de 1329, Mai 19. . . . quod videlicet, si dux ipse, heredes aut successores sui cum rusticis colonis scultetis ciuibus aut aliis quibuscunque . . . . feudalibus et nobilibus tantum exceptis . . questionis . . aliquid inire contigerit . . nec nos . . de questionibus huiusmodi . . modo aliquo intromittere debeamus.

2) Er ist 1345 Landschreiber des Herzogs Bolko (Cod. dipl. Sil. VIII, 22).

Consuln zusammengesetzten Gericht zur Rechenschaft gezogen werden. Dieser Gerichtshof wurde von der Gesammtheit der Landeingesessenen (terrigenae) zu diesem Zwecke gewählt. Es heisst allerdings in dem Documente, der Herzog habe dies Zugeständniss als eine gracia generalis gegeben — welche Zustände aber enthüllt eine solche gracia! Offenbar hatte sich das ganze Herzogthum, die communitas terrigenarum, vereinigt, um auf irgend eine Weise der herzoglichen Willkürherrschaft Schranken zu setzen und wie sehr Liegnitz dabei in den Vordergrund tritt, beweist am besten der Umstand, dass die Hälfte der Beisitzer jenes Tribunals die Rathmannen von Liegnitz und zwar die Gesammtheit derselben sind, da in jenen Jahren dort nur 5 Consuln waren. Schon früher hatte der Herzog seinen Städten gegenüber zu demüthigenden Bedingungen sich verstehen müssen, so z. B. im Jahre 1333, wo er gewisser Maassen ein gegen seine Uebergriffe gerichtetes Bündniss der drei im Herzogthum liegenden Städte anerkennen musste[1]), ferner 1337, wo er denselben Städten feierlich das Recht giebt, gegen seine und seiner Beamten Uebergriffe sich selbst zu vertheidigen[2]), — und so ist es nicht zu verwundern, wenn er endlich zu obigem Zugeständniss sich verbinden musste und Zustände Platz griffen, welche das Ansehn des Landesherrn völlig vernichten mussten, andererseits aber auch leicht erklärlich machen, dass es den Städten im Gefühle ihrer Macht leicht werden musste, in all diesen Angelegenheiten den eignen Vortheil aufs erfolgreichste wahrzunehmen. Das Jahr 1347 brachte z. B. der Stadt die herzogliche Genehmigung, gegen alle ihre Schädiger und Dränger ohne Ausnahme, nach Belieben zu verfahren[3]), mit andern Worten,

1) U. B. no. 101. . . dor noch geloben wir in allen glich, daz wir kegin der stete eine sunderlich nichtes sullen muten, wen wir abir kein in allin drien rechtes wollen muten, so sulle wir sie alle drie gemeinlich besenden vnde die sullen vns denne dor vber entworten mit eyme munde.

2) U. B. no. 109. . . Also ab wir se wolden adir ymant vnsir anewaldin vbir ir recht geschosz twingen, also do vor stet geschreben, adir gewalt adir vnrecht woldin thuen, das se sullen sich selbir manne vnd burger kegen vns vnd vnsen anewalden ires rechten vortedegen vnd einandir helfen vnd noten . . .

3) U. B. no. 150 de 1347, Octbr. 26. . . damus fidelibus nostris consulibus et ciuibus Legnicensibus plenam potestatem agendi procedendi

auch die Raubritter, mochten sie nun Vasallen des Herzogs sein und deshalb einen eximirten Gerichtsstand haben oder nicht, vor dem städtischen Gericht zu verfolgen und zu executiren. Von wie eingreifenden wohlthätigen Folgen grade dieses Gesetz für Stadt und Land war, braucht des Breiteren nicht auseinandergesetzt zu werden für eine Zeit, welche das Recht zur Fehde dem Schildgebornen als unveräusserliches Privilegium vindicirte. Das Buch der Verfestungen des Liegnitzer Archivs giebt Beispiele genug, dass die Stadt das damit erworbene Recht auszuüben verstand. Eine Bestätigung und Erweiterung erfuhr diese Berechtigung durch Privileg Kaiser Albrechts II. vom 9. März 1439 und zwar eine äusserst wirksame. Ein Durchgreifen und energisches Verfahren gegen die Landschädiger musste natürlich unmöglich sein, wenn die Frevler nur die Grenzen eines Herzogthums zu überschreiten brauchten, um dem rächenden Arm der Gerechtigkeit unerreichbar zu werden. Bei der verhältnissmässigen territorialen Beschränktheit dieser Gebiete musste dies nun ein leichtes sein, und bei der Eifersucht, mit welcher Städte und Bezirke auf ihre Gerechtsame hielten, wird das Verfolgen von Räubern und Mordbrennern auch über die Grenzen eines Herzogthums hinaus wohl meistens zu den unerfüllten Wünschen gehört haben. Liegnitz wandte sich deshalb Beschwerde führend an den Oberlehnsherrn und erhielt von ihm in obiger Urkunde das Recht, die Landschädiger durch ganz Schlesien zu verfolgen, sie vor dem Gerichte, wo sie endlich ergriffen worden, anzuklagen und sie im Fall verweigerter Justiz vor ihre eignen Gerichte zu führen und dort ihnen den Process zu machen[1]). Es ist nicht zu leugnen, dass erst diese aufs Wohl des Ganzen berechnete Maassregel eine energische Bekämpfung des Raub- und Fehdewesens möglich machte.

---

contra eorum raptores, crematores, latrones et proscriptos et generaliter quoscunque malefactores terre et ciuitati contrarios et nociuos.

1) U. B. no. 660. . . gunnen vnd erlouben in mit diesem brieff, das sy allen solichen roubern vnd plackern di sy wider recht beschedigen vnd angriffen, durch vnser land der Slesie nachfolgen vnd di zu recht vffhalten vnd fahen mogen etc.

Schon lange vorher (1373, s. o. p. 72) hatte die Stadt auch formal den Abschluss für die Selbständigkeit auf dem Gebiete des Rechts dadurch gewonnen, dass sie die Erbvogtei käuflich an sich brachte. Von jetzt ab führte der Gerichtshof den Namen Stadtgericht und der vom Rath ernannte Vorsitzende desselben den Namen Stadtrichter[1]). Es ist wohl möglich, dass auch in der innern Organisation des Gerichts durch diesen Uebergang in die Hände der Stadt eine Veränderung veranlasst worden ist, vielleicht hat man sich auch nur mit der urkundlich nachzuweisenden Verlegung und Vermehrung der officiellen Gerichtstage begnügt. Eine Erweiterung der Competenz war damit nicht verknüpft gewesen, wir finden eine solche — und zwar als letzte Errungenschaft nach dieser Seite hin — erst 1388. War bis jetzt das Erbgericht officiell lediglich erste Instanz gewesen, wenn auch das oben erwähnte Privileg vom 21. Mai 1326 (U. B. no. 78) de facto die Entscheidung auch der Appellationen in seine Hände gelegt hatte, so wurde es jetzt förmlich als Appellations-Instanz für alle aus dem Landgericht herrührenden Klagen hingestellt[2]). Man würdigt diese Genehmigung erst dann in ihrer wahren Bedeutung, wenn man beachtet, dass das Landgericht seit 1336 pfandweise in den Händen der Stadt war. Die juristische Bedeutung und Veranlassung des in derselben Urkunde enthaltenen Privilegs, wonach „alle mytleute, diede siczen in gerichten in kreczemen in vorwerken vnd in andirn gutern vnsirs landis“ vor dem Erbvogt zu Liegnitz[1]) zu Recht stehen sollen, ist mir unklar geblieben und muss ich auf eine Erklärung verzichten.

Das sind die Verleihungen und Privilegien, welche für den hier ins Auge gefassten Zeitraum die Erweiterung und Entwickelung der städtischen Gerichtsbarkeit bezeichnen. Es hatte das städtische Gericht eine Ausdehnung und Bedeutung gewonnen, wie sie das Interesse der Bürgerschaft

1) Die Bezeichnung Erbvogt erhielt sich auch nach der Erwerbung durch die Stadt und trotzdem die officielle Bezeichnung „statrichter“ war, noch lange. cfr. U. B. no. 654 de 1439 u. o.

2) U. B. no. 339 de 1388, Febr. 6. . . ouch begnadinn wir sie domete, das alle czoge, dyede gescheen ym landgerichte, folgin sullin in der statgerichte vnd nicht andirswohen.

nur immer wünschen konnte. Das Streben nach Selbständigkeit, welches schon in seinen Keimen in der den Städten bei ihrer Gründung verliehenen deutschen Verfassung lag, das Recht auf Selbstverwaltung, das keine Beengung und Beeinflussung von anderer Seite dulden konnte, hatte sich durch Gunst der Umstände realisiren lassen, — nicht zum kleinsten Theile, wie wir sahen, auch auf dem Gebiete der Rechtsverfassung. Das herzogliche Gericht war ein städtisches geworden und seine Zusammensetzung hing völlig von der Bürgerschaft ab. Die innere Einrichtung blieb anscheinend auch nach dem Erwerb durch die Stadt unverändert bestehen, die Urtheilfinder waren und blieben die Schöppen, welche alljährlich nach dem Privileg vom 31. Januar 1353 am Aschermittwoch von den Rathmannen zu ihrem Amte gewählt wurden. Auch die Siebenzahl derselben blieb, wie oben p. 33 nachgewiesen worden, dieselbe. Nur in der Anzahl der ordentlichen wöchentlichen Gerichtstage scheint eine Veränderung vorgegangen zu sein. Während anfänglich nur der Donnerstag als Gerichtstag erscheint, finden wir von 1373 an als solche den Mittwoch und den Freitag. Ueber die Formalitäten des Processes finden wir im Urkundenbuch nichts aufgezeichnet, doch lässt sich mit Gewissheit annehmen, dass die Vorschriften des Magdeburg-Breslauer Rechts beobachtet worden sind. Bei den Fällen der Criminal-Gerichtsbarkeit konnte das Erbgericht natürlich auch ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtstage berufen werden (iudicium ad hoc bannitum). Der Vorsitzende hatte für die Vollstreckung des gefundenen Urtheils zu sorgen, zu welchem Zweck ihm als Unterbeamter der Frohnbote zur Verfügung stand.

Eine interessante und nicht unwichtige Frage auf dem Gebiete der Rechtsverfassung ist nun die, ob die Urtheile, welche im nunmehr städtischen Gericht gefunden wurden, im Namen des Herzogs oder im Namen der Stadt gesprochen worden. Im deutschen Recht, wie es besonders durch den Sachsenspiegel repräsentirt wird, liegt mit Entschiedenheit die Idee ausgesprochen, dass alle Justizhoheit bei dem Kaiser, dem obersten Landesherrn ist, dass alle Rechtsaut von diesem als der Quelle des Rechts abgeleit

kann. Bei der souveränen Stellung, welche die schlesischen Herzoge bis in die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts zu behaupten wussten, konnte selbstverständlich von einer Justizhoheit des Kaisers hier keine Rede sein, sondern der Landesherr musste als alleinige Quelle für alles Recht angesehen werden. So lange also z. B. die Erbvogtei als Lehn dem Landesherrn gehörte, ist es ganz unzweifelhaft, dass durch herzogliche auctoritas der Erbvogt und die jeweiligen Schöppen das Recht zum Urtheilen hatten, dass also alle Urtheile — wenn dies auch direct nicht ausgesprochen wurde — im Namen des Herzogs geschahen. Als aber die Erbvogtei als ein Eigenthum in die Hände der Stadt übergegangen war, als die Ernennung von Richter und Schöppen ausschliesslich von der Bürgerschaft abhing und der Richter in officiellen Schriftstücken „ein richter von der stat wegin“ genannt wurde, tritt das Bedenken entgegen, ob noch von der Stadt eine aus der Justizhoheit des Landesherrn abgeleitete auctoritas zur Ausübung der Gerichtsbarkeit anerkannt wurde, ob nicht vielmehr die Stadt aus eigner Machtvollkommenheit die Justiz auszuüben prätendirte. Ich möchte die Frage jedoch verneinen und zwar aus folgendem Grunde. Wenn man eine Justizhoheit der Stadt annehmen wollte, so würde die nothwendige Folgerung sein müssen, dass das städtische Gericht zugleich höchste Instanz für alle die hätte sein müssen, auf welche sich die Competenz desselben erstreckte oder die Stadt einen eignen Obergerichtshof hätte einsetzen müssen zur Entscheidung der Appellationen. Das ist bekanntlich hier nicht der Fall gewesen, sondern stets blieb das herzogliche Hofgericht (mit den p. 96 erwähnten Formen) die Appellations-Instanz für die Urtheile des Stadtgerichts. Das Eine schliesst nothwendig das Andere aus und so wenig auch bei Urtheilen und Urkunden, welche aus dem Stadtgericht erflossen, des Herzogs erwähnt wird, so meine ich doch mit aller Entschiedenheit die Ansicht festhalten zu müssen, dass trotz der grossen Selbständigkeit der Stadt die Justizhoheit stets bei dem Landesherrn geblieben ist[1].

---

1) Für die benachbarte Mark Brandenburg weist dasselbe nach Kühns, Gerichts-Verfassung I, p. 225 ff.

Eingriffe des Landesherrn in die städtische Justizpflege mögen zu den Seltenheiten gehört haben, wogegen das herzogliche Hofgericht mehr den Willkürlichkeiten des Herzogs ausgesetzt gewesen zu sein scheint[1]). Das Urkundenbuch führt nur einen Fall an, wo der Herzog einen Bürger seinem ordentlichen Forum zu entziehen versuchte. Wie energisch aber in solchem Falle die Stadt ihre Gerechtsame vertheidigte, beweisen die betreffenden Schriftstücke[2]). Paul Schonejone, ein angesehener Bürger der Stadt, der mehrfach im Schöppencollegium und auf der Rathsbank gesessen, ja im Jahre 1384 Bürgermeister gewesen war, hatte sich in dieser Stellung Veruntreuungen städtischer Gelder zu Schulden kommen lassen. Die Stadt hatte den Beweis darüber erbracht[3]), der Angeklagte aber der Anklage und Strafe durch die Flucht sich entzogen. Er hatte sich in den Schutz des Herzogs Ludwig von Brieg begeben, nachdem er durch Enthüllungen über angebliche Treulosigkeiten der Stadt Liegnitz gegen ihren Herzog Ruprecht, den Neffen Herzogs Ludwig, und indem er sich selbst als Opfer der Ränke seiner Feinde hinstellte, dessen Vertrauen zu erwerben gewusst. Der Herzog ist natürlich nicht im Stande, die Stadt zur Cassirung des Urtheils und Aufhebung der wegen der Flucht zweifellos erfolgten Verfestung desselben zu zwingen, erliess aber an verschiedene Städte Briefe, worin er das Urtheil der Stadt Liegnitz als ein ungerechtes, den Schonejone als unschuldig hinstellte, offenbar in der Absicht diese zu verhindern, zur Execution des ergangenen Liegnitzer Urtheils die Hand zu bieten. Die Stadt aber beharrt auf ihrem Rechte, weist das Ansinnen, die Sache nochmals vor einer andern Stadt zu verhandeln, entschieden von sich, da sie „nicht pflichtig sy, einem sulchen worhafftigen dibe noch czu czihen

---

1) U. B. no. 241. Were ouch daz sache, daz ymant sin ding vnd sine sache mit rechte vordirte adir dirvordirt hette keyn eyme der in dem houedinge czu rechte gesten sal vnd ap wir denselben vnse briue geben, daz man nicht rechtis czu ym helfen sulde ader daz man das recht vorczyen sulde, dy sullen tot sin vnd keyne kraft habin . . . Privileg Herzogs Wenzel I. vom 7. April 1364.

2) U. B. no. 336, 337, 338.

3) U. B. no. 336. . . wie wir wissen daz her eyn worhaffti der stat Legnicz das wir mit dem rechten volfurt haben, alz re

yn keyn land noch yn keyne stat", und der Herzog muss nachgeben und der Stadt ausserdem noch eine feierliche Ehrenerklärung ausstellen[1]).

Eine bekannte Erscheinung der damaligen Rechtspflege ist es, dass in schwierigen Fällen die einzelnen Gerichtshöfe bei dem Mangel ausreichender geschriebener Gesetze sich Rechtsbelehrungen aus andern Orten kauften. Das Magdeburg-Breslauer Schöppenrecht fügte das Recht und die Verpflichtung dazu als integrirenden Bestandtheil zu den Processformen und bestimmte mit 12 Schillingen den Preis des gekauften Urtheils[2]). Gemeinlich gingen diese Anfragen an die Stadt, von welcher das Recht auf die fragende übertragen worden, häufig aber auch direct an die ursprüngliche Quelle alles hiesigen Rechtes, an den Schöppenstuhl zu Magdeburg. So sollte z. B. Goldberg seine Rechtsbelehrungen in Liegnitz oder Breslau holen (U. B. no. 152) und Hainau erbittet sich in der That von Liegnitz, mit dessen Rechte es 1332 (U. B. no. 98) bewidmet worden, Rechtsbelehrung aus (U. B. no. 584). Liegnitz hatte sich im Jahre 1302 (U. B. no. 22) bekanntlich urkundlich verpflichten müssen, seine Rechtsbelehrungen aus Breslau zu holen, trotzdem finden sich nur wenige Spuren davon, dass dies wirklich geschehen ist. Es mochte wohl für die Stadt etwas Peinliches haben, der Nachbarstadt, gegen die sicher stets eine gewisse Rivalität vorhanden war, in diesem Punkte untergeordnet zu sein und von diesem Gesichtspunkt aus Veranlassung genommen werden, obige Verpflichtung allmählig einschlafen zu lassen und sich an die berühmtere, ursprüngliche Rechtsquelle, Magdeburg zu halten. Das Archiv besitzt noch eine Menge von dort geholter Rechtsbescheide. Aber auch in grösserer Nähe, in Donyn (Dohna), tagte ein berühmtes Schöppengericht und dies wurde als Urtheil findendes Gericht z. B. in einem sich lang hinziehenden Process der Stadt mit den Gebrüdern von Brauchitsch auf Brauchitsch

1) U. B. no. 338.
2) Laband, Systemat. Schöffenrecht, p. 14. u. 15 (II, I, 8. 5). Tschoppe u. Stenzel Einleitung, p. 218 ff.

dorf gewählt[1]). In einem Falle werden sogar in derselben Sache Urtheile von Magdeburg und von Donyn geholt[2]).

Wir wenden uns zu dem zweiten, der oben erwähnten grossen Gerichte, zu der adnocacia prouincialis, der Landvogtei. Noch mehr als bei der Erbvogtei macht sich der Mangel an Urkunden hier bemerkbar, besonders da das Urkundenbuch seinem Prinzip gemäss alle nicht auf städtische Angelegenheiten direct bezüglichen Documente ausschliessen musste, das anderweitig vorhandene Material mir aber nicht zugänglich gemacht werden konnte. Nur leise und schüchtern kann ich deshalb hier diese Verhältnisse berühren, mehr im Allgemeinen das Factische andeutend, als neue Bausteine beibringend[3]). Man wird nicht irren, wenn man die Landvogtei als eine Fortsetzung der polnischen Gerichtsbarkeit des Castellans auffasst, selbstverständlich nur dem äusserlichen Verhältniss nach und ohne eine eigentliche Rechtscontinuität anzunehmen. Dem Castellan kam, wie oben gezeigt worden, die Gerichtsbarkeit über die Einwohner seines Bezirks in Criminal- wie Civilsachen zu. Die Bürger der Städte wurden mit Einführung des deutschen Rechts sofort von dieser Jurisdiction eximirt, die Bewohner des platten Landes dagegen blieben unter herzoglichen Gerichten. Doch auch auf diese dehnte sich in vielen Beziehungen der Einfluss deutscher Rechts-Anschauungen aus. Diese nahmen steten Bezug auf die persönliche Stellung des Einzelnen, ob er Bauer, Bürger oder adliger Vasall war und regulirten danach seinen Gerichtsstand. Vor Allem machte die Nationalität, ob deutsch oder polnisch, in den ersten Zeiten wenigstens, den wesentlichsten Unterschied. Demgemäss wurde die Machtvollkommenheit des Castellans nach drei verschiedenen Richtungen hin getheilt und zerlegte sich in die Institute des Hofgerichts, der Landvogtei und des polnischen Zaudengerichts. Dem Landvogt fiel als we-

1) U. B. no. 534, 566, 570, 624, 647, 681. (1423—1449).

2) Liegn. Archiv-Acten no. 1256 (Erbschaftsprocess). Die Sache wird schliesslich durch Kürrichter entschieden.

3) Die Ausführungen von Wendroth, Schles. Prov.-Blätter 1862 p. 669, welcher die Landvogtei für einen abstracten Begriff — pecuniäre Seite der Justizhoheit oder Justizhoheit als Vermögensobject — erklärt, vermag ich nicht zu theilen.

sentlichstes Amt die Wahrnehmung der Criminal-Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande zu, und zwar ebenso in den Dörfern deutscher wie polnischer Zunge. Das Gebiet seiner Jurisdiction erstreckte sich auf das ganze Herzogthum, wurde aber wesentlich verkleinert und eingeengt durch die im Laufe der Zeit sehr häufigen Exemtionen von seiner Gerichtsbarkeit, welche den Besitzern der Güter durch Ertheilung des iudicium supremum gewährt wurden[1]). Der Landvogt wird sodann auch die Gerichtsbarkeit über die nicht nach deutschem Rechte lebenden Hörigen des Herzogs in den Städten und deren Weichbilde ausgeübt haben. Es wurde oben erwähnt, dass dem Landvogt bei Gelegenheit des ersten Verkaufs der Erbvogtei (1280) die Berechtigung gegeben wurde, gewisse Verbrechen zu richten, überhaupt in gewissen Formen eine Jurisdiction auch über Liegnitzer Bürger zu üben; wir sahen jedoch, dass 1326 diese Befugniss aufgehoben und jede Betheiligung des iudex prouincialis an der Gerichtsbarkeit über die Bürgerschaft aufgehoben wurde. Wenn wir nun mehrfach den Ausdruck finden „aduocacia prouincialis in Legnicz et in districtu"[2]) und die Bestimmung der Declaration vom 17. Sept. 1326[3]) berücksichtigen, wonach nur der das Bürgerrecht in Liegnitz geniessen soll, der nach deutschem Recht lebt, so wird man die erwähnte Jurisdiction des Landvogts „in Legnicz" auf die Personen beschränken müssen, welche aus irgend welchen Gründen nicht zum Verbande der Bürgerschaft gehörten, dennoch aber in der Stadt lebten. Grundbesitzer kann die Categorie dieser Personen nicht gewesen sein, da für den Grundbesitz schon lange ganz bestimmte Anordnungen in Betreff der Gerichtszuständigkeit getroffen worden, es möchte sich auch nicht empfehlen, diese Berechtigung des Landvogts auf alle Einwohner der Stadt, die nur eben nicht das Bür-

1) Aus dem Urkundenbuche bringe ich einige bei: 1259 das Gut Crustenik (Brauchitschdorf), 1314 Martschicz und Rogaw, 1339 Alt-Läst, 1352 Kotzenau, 1389 Waldau, besonders 1411 die sämmtlichen 21 Güter der Liegnitzer Benedictinerinnen.
2) U. B. no. 108, no. 124.
3) U. B. no. 80.

gerrecht erworben hatten, auszudehnen, und es bleibt nur noch eine Categorie dafür übrig, von der im Liegnitzer Buch der Verfestungen sich nachweisbare Spuren finden. Es werden dort an mehreren Stellen herzogliche Handwerker erwähnt, z. B. Cunadus, sartor ducis Wenceslai, Nicolaus, pistor ducis Wenceslai[1]). Ich meine nun dafür halten zu können, dass auf diese Personen, welche durch ihre persönliche Lage zu der Dienerschaft des Herzogs gehörten, doch aber wohl nicht auf der herzoglichen Burg wohnten, da sie in dem Falle wohl eher unter das Hofgericht gehören würden, die Jurisdiction des Landvogts in der Stadt Liegnitz sich bezogen habe. Es kann mir nicht einfallen, diese Erklärung als die allein richtige aufstellen zu wollen — ich gebe sie einfach als einen Versuch dazu zu weiterer Prüfung, wobei ich noch bemerken möchte, dass die bei Tschoppe und Stenzel p. 550 in einer Urkunde für Trebnitz (1341) erwähnten familiae domus nostre[2]) in ganz ähnlicher Weise ihre Erklärung finden dürften. Jedenfalls wird die Anzahl derselben eine nur geringe gewesen sein und die Hauptthätigkeit des Landvogts in der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande bestanden haben. Natürlich wiederum nur in Bezug auf Delicte der Bauern, da die Criminal-Gerichtsbarkeit über Vasallen dem Hofrichter, resp. dem Herzog zustand. Von einer Thätigkeit des Landvogts auf einem andern Rechtsgebiete als der Criminal-Jurisdiction ist nicht die leiseste Spur vorhanden und es empfiehlt sich deshalb, seine Amtsbefugniss nur auf letztere zu beschränken. Und zwar übte er seine Gerichtsherrlichkeit nicht mit einem ständigen Schöppencollegium, wie das Erbgericht und Hofgericht, sondern mit den Dorfschöppen des Ortes, wo das Verbrechen begangen war. Es findet sich nicht die geringste Spur eines zur Landvogtei gehörigen Schöppencollegs — die sogenannten Landschöppen gehören ins Hofgericht — wohl aber Nachrichten darüber, dass der Landvogt in den ein-

1) Buch der Verfestungen p. 35 und 43.

2) Die Urkunde ist allerdings von der Aebtissin von Trebnitz ausgestellt, nicht vom Landesherrn, doch bleibt dies für r[illegible]ig.

zelnen Dörfern das Gericht gesessen habe und zwar mit den Dorfschöppen[1]).

Bis 1336 war die Landvogtei herzoglich und zwar wurde sie in gewohnter Weise als Einkommen-Quelle verliehen. Wir kennen aus dieser Zeit keinen Namen eines Landvogts. In jenem Jahre erwarb sie die Stadt pfandweise, zunächst nur auf einige Jahre (13), dann aber wurde bei den fortdauernden Geldcalamitäten der Fürsten dieser Pfandbesitz verlängert und die Stadt blieb im Besitz. Es scheinen über dieses Pfandverhältniss mehrfache Streitigkeiten zwischen Stadt und Herzogen entstanden zu sein, doch lässt sich durchaus nicht klar erkennen, worin diese bestanden haben und wie sie gelöst worden sind[2]). Auch die sich auch anderwärts vielfach vorfindende Bestimmung, wonach von den eingehenden Bussen und Strafgeldern die Stadt nur in Höhe von 10 mark participiren sollte[3]), scheint stets festgehalten zu sein. Trotzdem aber war diese Erlangung der Landvogtei für die Stadt ein nicht gering anzuschlagender Erwerb, da bei der Höhe der Criminal-Strafen der Stadt immerhin eine nicht unbeträchtliche Einnahmequelle erwachsen musste, hauptsächlich aber deshalb, weil das Ansehn und die Bedeutung der Stadt ungemein gehoben werden musste, wenn „von der stat Legnicz wegin" die Criminaljustiz im ganzen Herzogthum ausgeübt wurde. So war es denn auch nur eine weitere Consequenz zu Gunsten der Stadt, wenn bei Appellationen aus dem Landgerichte das städtische Gericht als Forum festgesetzt wurde[4]). Bis dahin war jedenfalls der Zug ans Hofgericht gegangen. Abgesehen von dem moralischen Gewicht, welches eine geschlossene Gerichtsbarkeit der Stadt zu machen geeignet war, scheint damit auch ein weiterer pecuniärer Vortheil für das Einkommen der

1) z. B. U. B. no. 484. Die Landvogtei wa[illegible] lang[illegible] den Händen der Stadt.

2) U. B. no. 108, 124, 17[illegible] . . das wir sy nach vnse st[illegible] sullen nach enwollen vm den [illegible]

3) U. B. no. 124 de 134[illegible] vel bassis vltra decem marc[illegible] percipient, residuum nostro [illegible]

4) U. B. no. 339 (1388, [illegible]

Stadt verknüpft gewesen zu sein. Wahrscheinlich nämlich ging auch für diese, aus dem Landgericht ins Stadtgericht gelangten Fälle, der weitere Zug ans Hofgericht und die Stadt verstand gut genug zu rechnen, wenn sie ihr Gericht gleichsam als Zwischen-Instanz einschob. Die in demselben Privileg ausgesprochene Verleihung der obersten und niedersten Gerichte auf allen Strassen, Wegen und Stegen im Liegnitzer Weichbilde an die Stadt[1]) — wofür übrigens Liegnitz die ihm zustehende Landgerichtsbarkeit über Tentschel dem Herzoge überliess — ist in Bezug auf die niedere Gerichtsbarkeit wohl sicher nur als Strassen- und Wegepolizei aufzufassen, wogegen die hohe Justiz den Schlussstein für die Criminal-Justizherrlichkeit der Stadt innerhalb von Mauer und Weichbild bedeutet.

Es gab im Interesse der Selbständigkeit städtischer Gerichtsbarkeit im Grunde nicht mehr viel zu wünschen und zu erwerben. Das Stadtgericht umfasste so ziemlich alle Beziehungen, welche die Bürgerschaft auf dem Gebiete des Rechts haben konnte, die Criminal-Gerichtsbarkeit, welche die Stadt als Inhaberin der Landvogtei überall im Herzogthum ausübte, befestigte in nicht geringem Maasse die bedeutsame Stellung, zu welcher Liegnitz auch in politischer Beziehung sich emporgehoben hatte und wir werden gleich sehen, dass auch das Hofgericht in gewissen Grenzen unter der Einwirkung der Liegnitzer Bürgerschaft stand.

Es errübigt noch, behufs Vervollständigung der versuchten Darstellung der Gerichtsverhältnisse innerhalb des hier in Frage kommenden Zeitraums einen kurzen Blick auf das dritte der grossen Rechtsinstitute, das herzogliche **Hofgericht**, das **iudicium curiae** zu werfen. Das Urkundenbuch berührt die Wirksamkeit desselben natürlich nur in soweit, als die vorkommenden Fälle seiner Thätigkeit in einem Connex mit der Stadt oder den Bürgern standen, das uns zu Gebote stehende Material ist also ein sehr beschränktes und müssen

... vnd sin enn abegetretin vnd haben enn vfgelossin ... obirste vnd nedirste, nichtes awszunemen vf ... in in vnserm wiechbilde czu Legnicz obiral ... ichte antreffin vnd globin enn, das wir ... vndirwyndin . .

wir uns deshalb auch hier mit der Anführung weniger Thatsachen begnügen, ohne weitergehende Schlüsse daraus ziehen zu können. Die für richtige Auffassung dieses Gerichtes wichtigste Urkunde ist die vom 27. Sept. 1449 (U. B. no. 747), also aus dem letzten Jahre des hier in Rechnung kommenden Zeitraums. Wir können deshalb auch nur das Gewordene notiren, ohne auf das Werden näher eingehen zu können. Das herzogliche Hofgericht theilte sich hiernach in zwei Abtheilungen, in das Hofgericht der Mannen, kürzer als Mannengericht bezeichnet, und in das Hofgericht der Landschöppen, auch Hofeding genannt. Beide Abtheilungen aber sassen zu Gericht unter Vorsitz des Hofrichters, des iudex curiae. Nach dem uns vorliegenden Material ist es gradezu unmöglich, auch nur mit einiger Gewissheit die Grenzen für die Zuständigkeit dieser Gerichte zu ziehen. Die vorhandenen Urkunden des Mannengerichts wie des Hofedinges[1]) erstrecken sich beiderseits auf Civil-Gerichtsbarkeit und es lässt sich nur als Vermuthung hinstellen, dass die adligen Vasallen vor dem Mannengericht, die sonstigen ländlichen Besitzer von Grundstücken vor den Landschöppen ihr Recht nahmen. Allerdings gewinnt diese Vermuthung sehr an Wahrscheinlichkeit, wenn wir den im deutschen Rechte begründeten und auch soviel wie möglich überall festgehaltenen Grundsatz der Standesgenossen als Urtheil findenden Schöp-

---

1) Die betreffenden Documente sind für das Mannengericht:
U. B. no. 505. Zeugniss über ein von der Stadt vorgelegtes Schreiben des Herzogs in Betreff eines Prozesses mit den von Falkenhain.
U. B. no. 534. Verkündigung eines in Donyn geholten Urtheils im Prozess der Stadt mit den von Brauchitsch wegen der Stadtheide.
U. B. no. 566. Ausfertigung der vor ihm geschehenen Klage-Beantwortung der Brauchitsch.
U. B. no. 570. }
U. B. no. 624. } Verkündigung der in Donyn gekauften Urtheile in derselben Angelegenheit.
U. B. no. 647. }
Für das Gericht der Landschöppen:
U. B. no. 258. Bestätigung eines Gutsverkaufs.
U. B. no. 443. Bestätigung eines Zinsverkaufs auf ein Dorf.
U. B. no. 484. Entgegennahme eines Zeugnisses über städtische Gerichtsbarkeit im Dorfe Kunitz.
U. B. no. 498. Urtheil im Prozess der Stadt mit den von Falkenhain (cfr. no. 505).
U. B. no. 614. Beurkundung einer Einigung über das Dorf Rosenau.
U. B. no. 695. Beurkundung einer Zeugenaussage in Betreff von Gütertheilung.

pen berücksichtigen und die Zusammensetzung beider Gerichtshöfe ins Auge fassen. Das Mannengericht bestand unter Vorsitz des herzoglichen Hofrichters aus landsässigen Vasallen und Lehnsleuten. In den sechs uns erhaltenen namentlichen Verzeichnissen dieses Gerichts finden wir viermal 7 Beisitzer und zweimal 10 genannt. Von diesen gehören in der Regel drei zu der Liegnitzer Bürgerschaft. Diese sitzen natürlich nicht auf der Bank der Mannen, weil sie Bürger von Liegnitz, sondern weil sie Besitzer von adligen Landgütern sind, was sich von den meisten aus den Liegnitzer Schöppenbüchern nachweisen lässt. Wie es scheint, wurden die Mannen für ein Jahr gewählt und wahrscheinlich wohl vom Herzog, resp. dem Hofrichter. Die Landschöppen sind stets in der Siebenzahl vertreten und zwar regelmässig drei Schulzen und vier Bürger, deren Berechtigung hierzu sich ebenfalls aus ihrem Grundbesitz wird erklären lassen. Sie wurden vom Hofrichter gewählt[1]), jedoch nicht für ein Jahr, wie sich aus einem Document des Jauerschen Archivs V, 21 ergiebt, worin für 1412 dieselben Landschöppen in Liegnitz genannt sind, welche für 1410 im U. B. no. 443 erwähnt sind. Mannen wie Landschöppen sassen am Dienstag und Donnerstag zu Gericht, während, wie wir oben sahen, das Stadtgericht seine regelmässigen Dingtage auf Mittwoch und Freitag verlegt hatte. Ueber das Mannengericht giebt das Urkundenbuch keine weitere Auskunft, doch werden wir die mit dem Hofgericht verbundene Criminal-Jurisdiction über adlige Vasallen unbedenklich dieser Abtheilung zuzuschreiben haben[2]); das Hofeding der Landschöppen dagegen findet

1) U. B. no. 747 de 1449, Sept. 27. . . gebin vnd vorschreiben in crafft diesz brieffes vnser hofrichtereie vnd hoffgerichte vnsers landis zu Legnicz mit allen vnd iclichenn hirschafften vnd rechten zugehorungen vornemlichen mit der kore der lantscheppen, die czu kiesen vnd czu seczen, so wffte das notdorfft seyn wirt, wie das billich von rechte ader gewonheit recht ist.

2) Das in der Beilage abgedruckte Buch der Verfestungen hat auf dem ersten Blatte die Worte: „in cedula autem colligata (in libro autem papireo) hii, qui proscribuntur in iudicio curie et in districtu.“ Eigenthümlich ist es übrigens, dass im Buch der Verfestungen (z. B. p. 29) mehrfach die Bemerkung vorkommt, der Delinquent sei sowohl im Stadtgericht als im judicium curiae verfestet worden. Es kann sich dies lediglich auf adlige Vasallen beziehen, bei deren Verurtheilung es die Stadt

einige Beleuchtung durch die Urkunde vom 7. April 1364 (U. B. no. 241). Hiernach soll ein Gerichtsbuch angelegt werden, worin alle Schöppenbriefe, die gegeben werden, eingetragen werden müssen[1]). Es wird diesem Urkundenbuche völlige und alleinige Beweiskraft beigelegt, so dass anderweite Ausfertigungen von Schöppenbriefen nur in so weit Geltung haben sollen, als sie durch den Wortlaut des Gerichtsbuches bestätigt werden. Man kann hierin sehr wohl den Anfang der heutigen Hypothekenbücher erkennen. Dies Gerichtsbuch und das Siegel der Landschöppen soll in einer mit 3 Schlössern verschlossenen Lade aufbewahrt werden, von denen sie selber 2 Schlüssel und der Hoferichter den dritten in Verwahrung haben soll. Der Hofrichter soll von nun an nie mehr ein Geistlicher sein[2]). Eingriffe des Herzogs in den ordentlichen Rechtsgang sollen nicht mehr vorkommen, desfallsige Eximirungen kraftlos sein. Das Bestreben, dem Gerichte einen geordneten Rechtsgang und dadurch Autorität zu verschaffen, ist in diesen Bestimmungen nicht zu verkennen und tritt besonders in der Anordnung über die alleinige Geltung der Eintragung der gerichtlichen Acte ins Schöppenbuch hervor. Ueber die Zeit, wann das Hofgericht sich in diese beiden Abtheilungen spaltete oder ob vielleicht von vorn herein diese Trennung der herzoglichen Jurisdiction über landsässigen Adel und Civil-Rechtsverhältnisse auf dem platten Lande vorhanden gewesen, ist nichts aufbehalten. Es dürfte aber das Wahrscheinlichere sein, dass letzteres nicht stattgefunden hat, sondern dass das judicium curiae erst allmählig dieser Organisation unterworfen worden ist. Es empfiehlt sich diese Annahme in Berück-

---

vielleicht vorgezogen hat, gewissermassen eine Bestätigung ihres Spruches auch im Hofgericht zu erlangen. Cfr. Tschoppe u. Stenzel p. 529 vom 22. Mai 1329.

1) Gleiche Verfügung in Hamburg 1270 Lappenberg, Hamburger Rechtsalterth. I, 4: So we sin erwe verkofft, de schal dem andern dat uplaten vor dem rade, so wen id em vorgulden is — vnd scoll id darmede scriven laten in der stadt erwe-bock . . cfr. Gerber, deutsches Privatrecht § 89. S. a. Tschoppe u. Stenzel, Privileg zur Anlegung eines Gerichtsbuches für die Stadt Schweidnitz vom 24. Febr. 1321, p. 502 ff.

2) Dies wird doch wohl der Sinn der Bestimmung sein: U. B. no. 241 . . ouch sulle wir des houegerichtes ingesigil an keyne geistliche hant nu nach nymmerme brengen.

sichtigung des polnischen Zauden-Gerichts. Herzog Boleslaus III. verlegte im Jahre 1324 „in Berücksichtigung der dadurch erwachsenden Bequemlichkeit und Nützlichkeit, sowie zum Vortheil der Armen und der Liegnitzer Bürger“ das Zaudengericht auf denselben Tag, an dem das Hofgericht gehalten wurde[1]), ohne eine eigentliche Verschmelzung dieser Gerichte zunächst anzuordnen. Das polnische Gericht behielt seinen Vorsitzenden, den Szandza, und die ihm eigenthümlichen Formen, unzweifelhaft auch die Befugniss, nach den ihm eigenthümlichen Rechtsanschauungen Urtheil zu sprechen. Nur wird es an den Tag und Ort des deutschen Hofgerichts gebunden und das Präsidium im Gericht wechselt nach der vorliegenden Sache zwischen Zaudenrichter und Hofrichter[2]). Es lässt sich kaum ein Sinn in diese eigenthümliche Anordnung legen, wenn man nicht darin das Anbahnen eines gänzlichen Aufgehens des Zaudengerichts ins Hofgericht sehen will. Der Hauptnachdruck ist auf die unmittelbar folgende Bestimmung zu legen: Der Besitz eines Gutes zu deutschem Rechte bedingt die Rechtszuständigkeit vor dem Hofgericht, ganz gleichgültig, welcher Nationalität und welchem Stande der Besitzer angehörte[3]). Diese Verfügung hob thatsächlich die Geltung des Zaudengerichts auf, da die Anzahl der Güter, welche zu polnischem Rechte als freies Erbe besessen wurden, eine sehr geringe war. Und was diese herzogliche Anordnung an Rechtsbefugnissen für das Zaudengericht etwa noch übrig gelassen hatte, das beseitigte der Hauptsache nach das wenige Jahre später (1328, März 5.) gegebene Pri-

---

1) U. B. no. 75 de 1324, Nov. 1. . . cupimus fore notum, quod . . pretendentes eciam eorum comodum et vtilitatem cum profectu suorumque pauperum et ciuium nostrorum Legniczensium, ius Polonicale, quod wlgariter dicitur dy zude ad hanc diem in qua ius Theutonicum per iudicem nostrum curie nostre Legnic. in iudicio bannito peragitur et exercitatur locauimus transferentes.

2) a. a. O. iudices eciam vtrorumque iudiciorum Polonicalis et Theutonici simul et pariter circa inuicem eadem predictis iudiciis die nichilominus presidebunt actoresque cum reis, premissa tamen consuetudine citacionum ad agendum et respondendum, ipsa die eadem se offerent ad presenciam antedictorum iudicum placitantes.

3) a. a. O. . . Item statuimus . . quod omnes cuiuscunque sint ydiomatis cuiuscunque eciam sint condicionis, siue militaris seruilis scultecialis seu rusticalis, qui bona iure Theutonicali possident, coram iudice nostro curie nostre Legn. presidenti bannito iudicio Theutonico respondeant . . .

vileg, wonach alle die, welche bisher wegen Verbrechen und Schulden ihren Gerichtsstand vor dem Zaudengericht gehabt, fortan vor dem Hofgericht zu Recht stehen sollen, der Zaudenrichter aber lediglich nur noch über „Eigen“ richten soll[1]). Damit war das polnische Gericht zu einer hauptsächlich nur auf Formal-Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit angewiesenen Thätigkeit herabgedrückt und der Einfluss des deutschen Rechtes und seiner Formen machte sich bald so weit geltend, dass auch nicht die leiseste Spur einer Thätigkeit des Zaudengerichts über die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hinaus im Herzogthum Liegnitz sich nachweisen lässt. Selbst der Name ging unter und das Hofgericht in seinen beiden Abtheilungen übernahm die Befugnisse und wenn man eine erst später eingetretene Theilung desselben in Mannengericht und Landschöppending annehmen will, so dürfte es sich empfehlen, diese von dem Zeitpunkt an zu datiren, wo die Absorbirung des Zaudengerichts den Umfang und die Jurisdictions-Sphäre des Hofgerichts so bedeutend erweiterte. Es ist noch zu erwähnen, dass das Hofgericht 1449 (U. B. no. 747) von der Herzogin Elisabeth an die Brüder Christoph und Nicol. von Dornheym auf Kotzenau gegen 600 Gulden wiederkäuflich veräussert wurde.

Im Urkundenbuche sind übrigens zwei Documente erhalten, welche die Existenz eines vierten, resp. fünften Gerichtes beweisen[2]). Der Vorsitzende desselben nennt sich einen „gesatzten richter“ und die Beisitzer werden als „die gemeynen man“ bezeichnet. Die Zahl derselben ist einmal 17, das zweite Mal 14, excl. Vorsitzenden. In beiden Fällen handelt es sich um Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und Vasallen und da die Beisitzer sämmtlich adlige Vasallen sind, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass wir hier Lehns-

---

1) U. B. no. 84 . . das alle, di bis her in der czude geantworthet haben vm totslege, vm wunden, vm schult vnde vm alle andir sachen, wy sy genant sin, se sin gros adir kleyne, sullen vorbas me vor vns adir vor vnsem hoferichter entworthe vnde vnse czudner sal vm keynerhande sache richtin me wen vm eygen alleyne . . Auch im Herzogthum Brieg wurde durch Special-Privilegium die Criminal-Jurisdiction über Personen, welche zur Zaude gehörten, dem Hofrichter übertragen. 1358, Tschoppe und Stenzel, p. 580.

2) U. B. no. 529 u. 709 vom 10. Januar 1422 und 1. März 1447.

gerichte vor uns haben. Ob diese fest organisirt waren oder nur für den einzelnen Fall zusammenberufen wurden, lässt sich aus dem hier gegebenen Material nicht bestimmen.

Noch möchte ich über die Stellung des Hofrichters einige Bemerkungen machen. Dass wir in ihm nicht einen rechtsgelehrten Richter zu sehen haben, ist bekannt. Seine amtliche Thätigkeit beschränkte sich aber nicht auf die des Vorsitzes im Hofgerichte, sondern erstreckte sich auch auf andere Zweige der Verwaltung. Dass er z. B. eine gewisse Aufsicht über den Handelsbetrieb der Mercatores zu üben hatte, ist oben erwähnt, das Urkundenbuch giebt aber noch an mancher Stelle Andeutungen von seiner in der Verwaltung ausgeübten Thätigkeit[1]). Seit Anfang des 15. Jahrhunderts war nun aber fast regelmässig die Würde des herzoglichen Hauptmanns (capitaneus) mit dem Amte des Hofrichters verbunden und dadurch das Feld seiner Amtsbefugnisse sehr wesentlich erweitert. Als solcher hatte er die gesammte Verwaltung unter sich, besonders aber in Beziehung auf das Kriegs- und Militairwesen die Oberleitung. Ihm lag es ob, die Maassregeln für den Schutz des Landes zu treffen, die Lehen zu verreichen, er vertrat mit einem Worte die Landesherrn bei ihrer Abwesenheit nach allen Seiten hin, war somit der oberste Beamte auf dem Gebiete des Rechts wie auf dem der Verwaltung.

Ich führe im Folgenden die Namen derer an, welche als Hoferichter, resp. Hauptleute urkundlich mir bekannt geworden sind, ohne dass ich die beiden Aemter auseinander halten könnte oder für das Verzeichniss Vollständigkeit prätendiren möchte, da die Urkunden anderer Archive sicher noch Vervollständigung bringen werden.

1264. Belzo, judex curie (U. B. no. 9).

1272. Zaslaus, jud. cur. (Stenzel, Bisthums-Urk. p. 32).

1301. Puscho de Lybental, jud. cur. (U. B. no. 21).

1314. 1317. 1318. Nicolaus Olow (Olaw), jud. cur. (U. B. no. 37, 58, 59, 62, 63).

---

1) z. B. U. B. no. 227 (1361, Dec. 19.) der Hofrichter umreitet ein Stück Land behufs Grenzbestimmung.

1322. Johannes Rymberg, jud. cur. (U. B. no. 73).

1324. u. 1325. Johannes, jud. cur. (U. B. no. 75. 77).

1331. Peczco Bauarus, jud. cur. (U. B. no. 95).

1335. Johannes Schirmer, jud. cur. (U. B. no. 107).

1338. 1339. Dirsco Mokrot, miles, jud. cur. (U. B. no. 110. 116).

1342. Mai 1. Hermann von Kytlicz, jud. cur. (Archiv d. Stadt Hainau no. 15).

1342. September 20. Wilrich von Wangenthin, jud. cur. (Staats-Archiv zu Breslau, Senitzsche S., Herzog Wenzel).

1346. Bernhard Trache, jud. cur. (Archiv d. Stadt Hainau no. 17).

1352. Friczco von Landiscron, jud. cur. (Archiv d. St. Hainau no. 20).

1356. 1357. Renczco de Gusk. j. c. (U. B. no. 203. Archiv d. St. Hainau no. 25).

1361. Wenczlaw von Falkenhayn, Hofer. (U. B. no. 227).

1368. Hans Slewicz, Hofr. (U. B. no. 258).

1380. Nicol. Heyner, jud. c. (U. B. no. 313).

1386. 1389. Johs Cranch, Hofer. (U. B. no. 333. 345).

1396. Nitsche Ungeroten, Hofr. (U. B. no. 364)[1]).

1410. 1411. 1412. Hans Gawen, Hauptmann u. Hofrichter (U. B. no. 443, 450, 457, 458. Archiv d. St. Jauer, V, 21).

1414. Hans Ryme, Hauptm. (U. B. no. 467).

1415. 1416. 1417. 1418. Heinco de Czedelicz, capit. duc. Legn. (U. B. no. 479), Hauptm. u. Hoferichter (U. B. no. 484, 486, 487, 498, 505)[2]).

1419. Nicolaus von Slewicz, Hauptm. (U. B. no. 514).

1423. 1426. Hans Seber, Hofr. (U. B. no. 534, 566).

1433. Mathis Kalis, Hofr. (U. B. no. 614).

1434. Antonius Gfuge, Hofr. (U. B. no. 624).

---

1) Die Familie Ungeroten, wie die 1433 als Hofrichter fungirenden Kalis gehören der Liegnitzer Bürgerschaft an. Aehnliches Verhältniss in Guhrau, Tschoppe u. Stenzel p. 561 (1348) Nicol. dictus Rake, ciues et iudex curie in Gora. Wahrscheinlich ist an eine Verpfändung zu denken.

2) Der 1417 (U. B. no. 496) als capitaneus in castro Legnic. vorkommende Hans Gawen ist nur als Befehlshaber der Burg aufzufassen.

1437. Heincze von Panthenaw, Hauptm. z. Liegn. (Jauersches Archiv IX, 34).

1438. Antonius Gefuge, Hofr. (U. B. no. 647).

1442. Henricus Landiskrone, capit. (U. B. no. 682).

1444. Hentschil (Czedelicz) von Alczenaw, Hauptm. u. Hofr. (U. B. no. 695).

1447. Siegmund von der Leippe, Hauptm. (U. B. no. 709).

Für eine Darstellung des materiellen Rechts in jener Zeit ist besonders auf die Bergwerks-Ordnung von 1342 (U. B. no. 122) die Bestimmung über die Gerade vom Jahre 1435 (U. B. no. 633), sowie auf die Prozesse der Stadt, hauptsächlich auf den mit den Herren von Brauchitsch wegen Berechtigungen in der Stadtheide geführten, zu verweisen — unsere Arbeit, welche lediglich mit den Verhältnissen und Organisation der Gerichte sich zu beschäftigen hatte, muss ein Eingehen auf dieses Gebiet als ausserhalb des gesteckten Kreises liegend, sich versagen. Aus demselben Grunde ist ferner — wie schon in der Vorbemerkung angedeutet — das gesammte Gebiet der Jurisdictio ecclesiastica von uns unberücksichtigt geblieben.

Die Stadt und die Landesherrn. Erwerbungen der Stadt.

Es ist eine characteristische Eigenthümlichkeit aller Freiheit, das mit ihr geborne Streben nach Ausdehnung und Erweiterung ihrer Bethätigung niemals aufgeben zu können. Mit jeder Erwerbung eines neuen Gebiets für freie Bewegung wächst die ihr eingeborne Expansivkraft und erstarkt zu neuem Weiterstreben an dem gewonnenen Felde ihrer Bethätigung. Wohl kann einmal durch mächtige Hand sie eingedämmt und auf engere Grenzen beschränkt werden, doch diese zeitweise Niederhaltung ist lediglich eine Concentrirung der ihr einwohnenden extensiv wirkenden Lebenskraft, ein Aufstauen der Strömung, und über kurz oder lang zerbricht sie die Schranken, überwindet die Hemmnisse und neue, grössere Gebiete werden von ihr überfluthet. Diese unverwüstliche und unbesiegbare Lebenskraft, für welche jedes Blatt der Geschichte eindringliches Zeugniss ablegt, gewährt denen das Fundament ihrer Hoffnungen, welche an eine stetige Entwickelung der Menschheit nach dieser Richtung hin glauben können und wollen, — wie eine drohende, unverstandene und deshalb um so beängstigendere Naturkraft steht sie denen gegenüber, welche das ihnen lieb und werth gewordene Gegebene um jeden Preis erhalten wollen. „Nunquam retrorsum" heisst es dort, „principiis obsta" lautet der Wahlspruch dieser. So unmöglich es nun auch ist, auf dem Gebiete der Speculation zwei diametral entgegenstehende Principe mit einander zu vereinen, so bietet doch grade der Boden, auf dem obige Gegensätze entsprossen sind und sich bewegen, nicht nur die Möglichkeit, sondern die Gewissheit der Annäherung und endlichen Aussöhnung. Es

ist das tägliche Leben mit seinen tausendfachen Berührungen und Beziehungen, welches hier eine Schroffheit mildert, dort die wilde, überstürzende Hast in die natürlichen Schranken zurückweist und eine weise leitende Hand versteht es wohl, in vollbewusster Erkenntniss jener einmal vorhandenen Naturkraft, durch Nachgeben auf der einen Seite, Zügeln auf der andern, sie in die Bahnen zu leiten, auf denen sie nach allen Seiten hin das Wünschenswerthe und Erspriessliche wirken kann.

In unsern Gegenden war dies treibende, nach allen Seiten hin Geltung und Ausdehnung verlangende Element im deutschen Rechte gegeben. Wir sahen oben, wie die Landesherrn im eignen wohlverstandenen Interesse die Einführung dieses freien Princips ins Werk setzten, wir bemerken aber auch, wie sofort ein Ringen um Ausdehnung und Erweiterung dieser Rechte eintritt[1]), das sich auf immer weitere Kreise ausbreitend, durch das ganze Mittelalter hindurchzieht, und fast überall mit dem Siege der Städte, der hauptsächlichsten Träger dieser Idee endet. Die landesherrliche Gewalt, — bekanntlich hier anfänglich volle Souveränität — fand sich sehr bald in eine von der ursprünglichen völlig verschiedene Lage versetzt. Die Idee des Staates als eines allumfassenden Ganzen war überhaupt noch nicht gefunden und ihre extremsten Consequenzen, eine in alle bürgerlichen Verhältnisse eingreifende und sie nach ihrem Befinden ordnende Polizeigewalt oder die vielregierende Thätigkeit einer gegliederten Bureaukratie, waren demgemäss jener Zeit völlig fremd und unbekannt – auf der andern Seite würde man jedoch irren, wenn man die Beziehungen der landesherrlichen Gewalt zu den Untergebenen mit dem beliebten Ausdruck eines patriarchalichen Verhältnisses bezeichnen wollte. — Die fürstliche Macht, welche über die Masse slavischer Elemente völlig unbeschränkt hier anfänglich herrschte, hatte in den mit deutschem Recht beliehenen Städten aus eigner Initiative Organismen geschaffen, welche die Ausdehnung und Ausübung obrigkeitlicher Gewalt auf ihre Kreise nur für kurze Zeit und in den Anfangsstadien ihrer Entwickelung gestatten konnten und mit ihrer Ausbildung

1) z. B. in Breslau gleich bei der Verleihung des deutschen Rechts 1261. S. Laband, System. Schöffenrecht, Einleit. IX, X.

im Verein mit dem zugleich auftretenden Lehnswesen die Umwandlung aller staatlichen Verhältnisse veranlassten. Die Fürsten sahen sich in ihrem Verhältnisse zu den Städten bald auf Beziehungen eingeschränkt, welche von dem Gebiete des öffentlichen Rechts auf das des Privatrechts übergegangen waren und nur selten finden sich in den hierüber vorhandenen Documenten Verordnungen und Befehle, welche eine direkte Herrschaft der Landesherrn über ihre erstarkten Städte bekunden, sondern Verträge und Negociationen, wie zwischen zwei gleichberechtigten Mächten bilden den Inhalt fast aller diese Verhältnisse berührenden Urkunden. — Natürlich bildete somit das Verhältniss der einzelnen Stadt zu ihrem Herzog eine der für sie wichtigsten Beziehungen und grade an diesem Punkte lässt sich der Patriotismus und der Gemeinsinn der Bürgerschaft erkennen. Wir sind nun einmal für das Mittelalter auf sogenannten Localpatriotismus als die einzige Form, in welcher sich Hingebung an die Idee des Gemeinwesens äussern konnte, angewiesen. Vaterland, Vaterlandsliebe sind Begriffe, welche jene Zeit in ihrer jetzigen weltbewegenden Macht nicht kannte, an deren Stelle aber Liebe und Hingabe an die engen Kreise des Hauses und des Heimathsortes in einer jetzt fast ungekannten Weise ausübte. Und von diesem Gesichtspunkt aus gewinnt das Streben der Städte nach Ausdehnung ihrer Rechte und Gewinnung voller Autonomie erst sein rechtes Licht und seine volle Berechtigung. Es liess sich diese Aufgabe für die Städte fast stets auf dem Wege friedlicher Verhandlungen erreichen und dieser modus procedendi war für sie immer das Erwünschteste. Deshalb war eine freundliche Stellung zu den Inhabern der anfangs ausgedehnten und vor Allem dehnbaren landesherrlichen Gewalt, als einziges Mittel auf rechtlichem Wege die Freiheiten zu erlangen, die zum Gedeihen der Stadt nun einmal nothwendig waren, eins der für das Aufblühn der städtischen Wohlfahrt nothwendigsten Erfordernisse. Und auf ein allmähliges Erwerben dieser Privilegien waren nun einmal die Städte angewiesen, da niemals ein schlesischer Herzog gleich bei Gründung einer Stadt sich aller der aus der Landeshoheit entspringenden Rechte und Vortheile begeben hat, welche wir nach Verlauf

kaum eines Jahrhunderts als höchst wesentliche in den Händen städtischer Verwaltung finden. Freilich geschah ihre Erwerbung nur allmählig und successive — doch unaufhaltsam gelangte bei der Zähigkeit und dem klugen Verständniss der Bürgerschaft ein Privileg nach dem andern an die Stadt, bis wir dieselben nur noch von der Landeshoheit im allgemeinsten Sinne derselben nach Aussen beschränkt, in der innern Verwaltung völlig autonom finden. Es war ein langdauerndes, hartnäckiges Ringen zwischen den Fürsten und ihren Städten, allerdings nicht mit den Mitteln offener Gewalt oder Widersetzlichkeit geführt, sondern in kluger, vorausblickender Berechnung auf dem Wege der Vereinbarung durchgesetzt. Ertrotzt hat wohl nie eine schlesische Stadt etwas Dauerndes von ihren Herzogen, wohl aber deren Verlegenheiten nach Kräften ausgenützt und sich dienstbar gemacht. Und dazu wurde ihnen von Seiten der Herzoge meist reichlich Veranlassung gegeben und vielleicht nicht ungern die Hand geboten. Die Rechte der Herzoge an den Städten und über die Städte fanden ihre Quelle entweder in dem Begriff der Landeshoheit oder waren Regalien. Beide wurden damals, sehr im Gegensatz zu den Anschauungen unserer Zeit, als privatrechtliche Beziehungen aufgefasst und von dieser Anschauung aus behandelt. Sie wurden lediglich als nutzbringende, veräusserliche Objecte angesehen, als Quellen des Gelderwerbs und Gegenstände der Speculation, und es gab wohl kaum ein Recht der Landesherrn, dessen Werth sich nicht in Geld ausdrücken liess und das ihnen nicht feil gewesen wäre. Allerdings hat man für die Handlungsweise der Herzoge auch den Gesichtspunkt ins Auge zu fassen, dass es in ihrem eignen wohlverstandenen Interesse lag, die aufblühenden Städte nach Kräften zu pflegen und zu fördern und zwar ebenso wegen des ihnen indirect daraus erwachsenden pecuniären Nutzens als um des politischen Vortheils willen. Sie begriffen sehr wohl, dass sie an den Städten die hauptsächlichsten Quellen ihrer Einnahmen hatten und ein Gedeihen ihrer materiellen Interessen ihnen selbst die schönsten Zinsen bringen musste, sie gewannen aber auch an den erstarkten Städten ein Gegengewicht gegen den Uebermuth trotziger Vasallen und in der

Mannschaft derselben, die mit dem Bewusstsein ins Feld zog, den eignen Heerd zu vertheidigen, einen trefflichen Kern für ihre Söldnerhaufen. So reichten sich Beider Interessen die Hände und was bei dem einen Fürsten Leichtsinn und leichtfertiges Preisgeben genannt werden kann, gewinnt bei dem andern den Anschein kluger Fürsorge. Für die Städte musste es stetes Bestreben sein, von all den lästigen Fesseln, welche der Landesherr ihrer Entwickelung anlegen konnte, durch momentan vielleicht schwere Opfer sich möglichst rasch und möglichst nachhaltig zu befreien, nicht um die herzogliche Macht dadurch zu schwächen, sondern um für sich die Möglichkeit einer gedeihlichen, kräftigen Weiterentwickelung zu gewinnen.

Der Stadt Liegnitz nun wurden diese Bestrebungen leicht genug gemacht. Die fortwährenden Geldverlegenheiten des wilden Boleslaus III. und seines Sohnes Wenzel I. waren für die Stadt ebenso viele Gelegenheiten, sich, meistens durch Vorschuss von Capitalien, wichtige Rechte zu erwerben. Sehen wir, welche Nachweisungen das Urkundenbuch über diese Verhältnisse uns aufbehalten hat, und zwar zunächst nach der Seite der Erweiterung des städtischen Gebiets hin, sodann in Bezug auf allgemeine Privilegien, zuletzt in Bezug auf Grunderwerb.

Als erster Schritt zur Erweiterung städtischen Gebiets ist das Privileg Herzogs Boleslaus III. vom 25. März 1314 zu betrachten, worin der Bürgerschaft in Bezug auf ihre Mühlen und Aecker, soweit diese der Commune Nutzen bringen, d. h. also der Stadt als solcher gehören, Freiheit von allen Auflagen, Lasten, Diensten etc. mit Ausnahme des Erbzinses zugesagt wird[1]). Damit gehörten also diese städtischen Etablissements und Grundstücke zur Substanz der Stadt, zinsten und steuerten nur soviel als diese und waren von den oft sehr willkürlichen Steuern und Lasten des Land-

1) U. B. no. 33 ... volentes eos de cetero in molendinis eorum et mansis ciuium, tantummodo dumtaxat qui communem prebent operam ciuitati ita videlicet, quod preter censum debitum de omnibus exaccionibus contribucionibus pecuniis monetalibus vecturis ac aliis serviciis quibuscunque esse liberos inperpetuum et solutos. Bestätigung und Erweiterung dieses Privilegs geschah im Jahre 1321, März 27. (U. B. no. 70).

bezirks eximirt[1]). Wie hierdurch die städtischen Grundstücke und Mühlen von ungemessenen Lasten befreit wurden, so trug die im nächsten Jahre (1315, Febr. 11.) erlangte Bestätigung und Erneuerung hergebrachter Rechte dazu bei, die Steuerkraft der Stadt zu erhöhen. Bekanntlich waren bei Aussetzung der Stadt zu deutschem Rechte hundert mansi als zu ihr gehörig ihr angewiesen worden, mit der unzweifelhaften Bestimmung, dass die Besitzer dieser hundert mansi die Lasten der Stadt mit trügen, dafür aber auch der städtischen Rechte und Bevorzugungen theilhaftig sein sollten[2]). Mit der Zeit war dies in Vergessenheit gekommen und die Besitzer weigerten sich unter Berufung auf specielle Emunität, zu den städtischen Lasten beizutragen. Die Stadt beschwerte sich hierüber beim Herzog Boleslaus und dieser machte kurzen Prozess, indem er alle derartigen prätendirten Emunitäten für nichtig und kraftlos erklärte und die betreffenden Grundbesitzer anwies, mit der Stadt zu

---

1) z. B. angedeutet im U. B. no. 28 (1308) . . ad censum consuetum ac ad exacciones pecuniarias, si quas nostro territorio pro subsidio exigere cogimur.

2) Diese Anweisung einer bestimmten Anzahl mansi bei der Aussetzung einer Stadt war Regel. Eine Ausnahme scheint Lüben zu sein, wo erst nachträglich 50 mansi in diesem Sinne angewiesen werden. Ich gebe die ungedruckte Urkunde vollständig: In nomine domini amen. Nos Chonradus, dei gracia dux Slesie et dominus Sagani notum esse volumus vniuersis presentibus et futuris ad quos deuenerit presens scriptum, quod ad emendacionem ciuitatis nostre Lubin, ipsorum ciuium nostrorum Lubinensium precibus inclinati ac vso sano consilio nostrorum fidelium baronum, admisimus ipsos ciues Lubinenses quinquaginta mansos infra spacium vnius miliaris ad quamcunque partem a ciuitate Lubin poterunt inueniri de ipsorum propriis denariis liberare, quos quinquaginta mansos predicti ciues exaccionibus et solucionibus nostris quibuslibet, quocunque nomine censeantur, racione allodiorum ad ciuitatem nostram Lubin pertinencium libere ac perpetuo possidebunt. Ut vero hec permaneant inconuolsa et robur obtineant firmitatis, hanc litteram nostri sigilli munimine permisimus roborare. Actum et datum aput Lubin in crastino omnium sanctorum anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono, presentibus viris ydoneis et honestis, quorum nomina in presenti karta sunt conscripta, videlicet domino Marco, castellano Lubinensi, domino Stephano de Berndorf, domino Nicoko de Wedrow, domino Jacobo, rectore ecclesie de Vincz, domino Yuano de Cossow, domino Alberto aduocato prouinciali Saganensi, Semiano scriptore curie nostro et aliis quam pluribus fide dignis et honore.

An gelb und grünen Fäden das Siegel: Adler mit Kleestengeln ohne Kreuz. Umschrift unleserlich. Original im Archiv der Stadt Lüben, ohne Nummer.

steuern und zu schossen[1]). Im Jahre 1331, April 11., wurde übrigens diese Verfügung fast mit denselben Worten wiederholt und eingeschärft und bei dieser Gelegenheit das Dorf Primkendorf mit dem dortigen Vorwerk (allodium) und der Mühle nebst Zubehör zu den 100 mansi gezogen[2]). Nicht ganz in dieselbe Categorie von Erwerbungen gehört der Kauf des in nächster Nähe von Liegnitz (zwischen dem damaligen Dome und dem Bruche) gelegenen Dörfchens Henningsdorf. Ich vermag nicht anzugeben, in welchem Jahre es zerstört oder aufgegeben worden ist — jener Kauf datirt vom 21. Nov. 1386 und eine spätere Erwähnung zeigt es noch 1444 als bestehend[3]) — jetzt ist es völlig und ganz verschwunden und nicht einmal der Ort lässt sich mit voller Sicherheit dafür nachweisen. Die Stadt kaufte es übrigens damals gegen eine nicht näher bekannte Geldsumme und zwar mit allen sogenannten Dominialrechten und der höchsten und niedersten Gerichtsbarkeit. Es ist dies jedoch schwerlich mehr als eine Erweiterung des städtischen Gebiets und Weichbilds gewesen, da nach dem Wortlaut der Urkunde kaum angenommen werden darf, dass die Grundstücke selber in das Eigenthum der Stadt übergegangen sind. Ich habe deshalb gemeint, es hier, bei der Frage nach Erweiterung städtischen Gebiets berühren zu sollen und nicht bei der später zu behandelnden Erwerbung von Grundbesitz.

Der Umfang und die Anzahl der zu den Lasten und Steuern der Stadt beitragenden Grundstücke hatte sich somit beträchtlich vergrössert und erleichterte dieser ungemein die schwere Last der herzoglichen Abgaben. Die beträchtlichste unter diesen war die exaccio, das Geschoss. Es war dies

1) U. B. no. 41. . . volentes itaque nostre ciuitatis . . deperdita restaurare, nostrorum quoque ciuium vt expedit honera minorare, centum mansos supradictos a quocumque siue a quibuscumque possideantur quocumque nomine, ad eamdem ciuitatem nostram reducimus et volumus quod cum ea et ciuibus eius . . . singula conportare honera . . . nec quemcumque gaudere volumus quoquam privilegio emunitatis siue exempcionis, quominus etc.

2) U. B. no. 95. . . et ut ampliori gaudeat consolamine ciuitas nostra Legnicz, nominatim totam villam Prymkendorf prout in suis metis et gadibus est limitata, allodium ibidem cum omnibus suis mansis et molendinum cum appendiis suis necnon possessores imperpetuum ipsius ville allodii et molendini ad prefatos centum mansos . . . astringimus et locamus.

3) U. B. no. 333 und no. 691.

eine Abgabe, welche von den Grundstücken in und ausserhalb der Stadt dem Herzog zu leisten war und wurde anfänglich in Raten, die weder in Zeit noch Höhe fixirt waren, erhoben. Wie sehr dies zu ungemessener Bedrückung einlud, leuchtet ein und das Streben der Stadt, durch Fixirung derselben auf eine bestimmte Höhe und Festsetzung bestimmter Termine für die Abführung Ordnung und Gesetzmässigkeit in diese Angelegenheit zu bringen, ist sehr natürlich. Gewiss mochte aber auch den Herzogen diese Concession nicht grade leicht werden und so darf es nicht Wunder nehmen, wenn wir erst im Jahre 1337, Febr. 18., diese Verhältnisse in diesem Sinne geordnet sehen. Die Urkunde hierüber gewährt nach mehreren Seiten hin Interesse[1]). Es ist nicht nur die Stadt Liegnitz, der diese Begünstigung zu Theil werden soll, sondern das ganze Herzogthum, Mannen und Städte. Bei einem Herzoge, wie Boleslaus III. es war, gewinnen wir damit einen bestimmten Anhalt für die Veranlassung zu dieser Nachgiebigkeit, besonders wenn wir einzelne Ausdrücke des Documents in Betracht ziehen. Es war sicher kein freiwilliger Schritt von Seiten des Herzogs, sondern wir dürfen mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass von der Gesammtheit seiner Untergebenen, Mannen wie Städten, eine Pression auf ihn nach dieser Richtung hin ausgeübt worden. Zugeständnisse, wie die Selbstvertheidigung gegen die Uebergriffe herzoglicher Beamten[2]) weisen zu deutlich darauf hin, dass dem Herzog die Hände gebunden waren und die ganze klägliche Lage des Landesherrn in jenen Jahren, auf die schon oben hingedeutet wurde, giebt den rechten Schlüssel zum Verständniss unserer Urkunde. Sie fixirt zunächst die Abgaben des platten Landes an Grundsteuer. Danach leistet die kleine Hufe an den Terminen Walpurgis und Michaelis $^5/_8$ mark an Geld und 3 Scheffel Getreide, die grosse dagegen $^{11}/_{12}$ mark baare

1) U. B. no.. 109.
2) a. a. O. . . Zu der selbin rede heysse wir vorbunden vnd voreinen sich vnse . . man vnd burger . . also ab wir se woldin adir ymant vnsir anewaldin vbir ir recht geschosz twingen . . adir gewalt adir vnrecht woldin thuen, das se sullen sich selbir manne vnd burger kegen vns vnd vnsen anewaldin ires rechten vortedegen vnd einander helfen vnd noten, das se von vns . . vnrechtis getwangis sein derlassen. —

Steuer und 4½ Scheffel Getreide[1]. Für Liegnitz stellt sich die Summe der direkten Grundsteuer auf 300 mark an Geschoss und 30 mark Münzgeld, für Goldberg in beiden Posten auf 95 mark, für Hainau auf 67½ mark. Das Münzgeld (pecunia monetalis), welches hier zusammen mit der exaccio erscheint und erhoben wird, war ebenfalls eine Grundsteuer oder wie Bitschen in seinem Geschossbuch p. 223 sagt, ein „ewiger erbczins, der der erbhirschaft gehorit von awssaczunge wegin der bodeme". Es führte seinen Namen davon, dass es als Aequivalent für die aus der Umprägung der coursirenden Münzen den Landesherrn erwachsenden Vortheile diesen als eine directe Steuer gegeben wurde[2]. Schon im Jahre 1335, Juli 25., wurde für Liegnitz das Münzgeld, welches bis dahin unregelmässig erhoben und eingekommen zu sein scheint, auf die Höhe von 30 mark bestimmt, und ist auf dieser Summe geblieben[3].

Früher schon, ehe noch die exaccio auf diese Höhe bestimmt war, hatte Herzog Boleslaus sich veranlasst gesehen, dieselbe seinen Gläubigern gelegentlich anzuweisen und die Stadt war dadurch genöthigt worden, Zahlung an Auswärtige zu leisten, was immerhin mit Unbequemlichkeit verknüpft und bei der Unsicherheit der Strassen auch nicht ohne Gefahr des Verlustes war. Der Herzog verspricht deshalb 1326, Mai 21., dies fortan nicht mehr zu thun, sondern diese Steuern an den bestimmten Terminen selbst empfangen zu wollen[4]. Bei den traurigen Geldverhältnissen desselben und seines nachfolgenden Sohnes Wenzel, die eine Ordnung in diese Angelegenheiten niemals kommen liessen, konnte dies Versprechen trotz seiner sehr häufigen Wiederholung nicht eingehalten werden und die städtischen Steuern flossen fast ganz in die Taschen der herzoglichen Gläubiger, doch musste

---

1) Kleine Hufe zahlt 2 Vierdung Gesch. u. 2 lot Münzgeld = $^{2}/_{4}$ Mark + $^{1}/_{8}$ mark = $^{5}/_{8}$ mark, ferner 3 Scheffel Getreide. Grosse Hufe zahlt 18 scot Geschoss u. 4 scot Münzgeld = $^{18}/_{24}$ mark + $^{4}/_{24}$ mark = $^{22}/_{24}$ mark, ferner 4½ Scheffel Getreide. Danach könnte man schliessen, dass das Verhältniss der grossen Hufe zur kleinen wie 3 : 2 ist. Cfr. jedoch Meitzen, Cod. IV. p. 87.

2) S. hierüber Tschoppe u. Stenzel, Einleitung p. 6 u. 191.

3) U. B. no 106 u. Anm.

4) U. B. no. 79. Häufig wiederholt, z. B. 1329, April 25. u. o.

sich gelegentlich auch der Herzog verbinden, etwaigen Schaden, den die Stadt bei der Versendung dieser Gelder haben würde, selber zu tragen[1]). Es ist bekannt, dass man, um die noch bestehenden Verbote des Zinsennehmens zu umgehen, für Anleihen die Form des Rentenkaufs wählte, d. h. dem Gläubiger für das vorgestreckte Capital und Zinsen eine jährliche Rente anwies und zwar in der Regel mit der Bedingung, durch Rückzahlung des Capitals das Schuldverhältniss aufzulösen. Die dabei gewährten Zinsen waren im Verhältniss zu heute sehr hoch, so z. B. bei dem ersten urkundlich nachweisbaren Geschäft der Stadt im Jahre 1339 mit den Breslauer Bürgern Paul und Peter Dumloson beziffern sie sich auf 15 Procent und noch dazu machten die Gläubiger die Bedingung, dass nur innerhalb 10 Jahre die Rückgängigmachung des Geschäfts durch Zahlung der geliehenen Summe gestattet sein sollte[2]). Durch derartige, auch später noch vorkommende Bedingungen wurde die Stadt schwer belastet, da es nicht selten vorkam, dass sie nicht eingehalten werden konnten und die Stadt für immer diese enormen Zinsen als schwere Last tragen musste. So sagt z. B. der Bürgermeister Ambrosius Bitschen in seinem Zinsbuche von 1446 p. 34 bei Gelegenheit der Erwähnung eines Anlehens, das die Stadt im Jahre 1352 für Herzog Wenzel I. bei dem Breslauer Notarius Tilo hatte machen müssen: „also Tilko schreiber burger zu Breslaw had gegonst siner zcinse (33 m.) abelozunge desselbin iaris vor Michaelis vnd nicht lengir vnd furbasme sulden sy ewig werden, ab das eyne cristenliche ordenunge hat, das fule ich nicht.“

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, alle die einzelnen Geldgeschäfte zu verzeichnen, welche die Herzoge mit der Stadt auf Grund ihrer Einkünfte aus derselben machten[3]), es genügt hier, im Allgemeinen zu constatiren, dass die Stadt ihre herzogliche Grundsteuer als Zinsen der von den Herzogen aufgenommenen Capitale an deren Gläubiger zu zahlen hatte, gewissermaassen also den Banquier für die Her-

1) U. B. no. 125 de 1342, Juni 23.
2) U. B. no. 115.
3) Eine genauere Nachweisung in Bezug auf Schuldverhältnisse für die Zeit von 1340—1364 in Schuchard, Herzog Wenzel I, p. 19 ff.

zoge machte. Der Zinsfuss erniedrigte sich übrigens erheblich. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts stellt er sich auf 10 Procent, gegen Ende desselben auf 8½ Procent und sank 1424 auf 7⅐ Procent[1]. Die Reduction desselben geschah in der Weise, dass den Gläubigern die Wahl gelassen wurde, entweder durch Annahme des dargeliehenen Capitals das Schuldverhältniss überhaupt zu lösen, oder so viel Capital zuzuzahlen, dass sich dasselbe mit den ins Auge gefassten reducirten Procenten verzinste. Das Urkundenbuch giebt hierfür häufige Beispiele.

Neben diesen direkten Grundsteuern fanden es die Herzoge für nothwendig, der Stadt von Zeit zu Zeit aussergewöhnliche Steuern aufzulegen, indem sie einfach eine bestimmte Summe verlangten und es der Stadt überliessen, dieselbe auf irgend eine ihr gut scheinende Weise aufzubringen. Dies waren die sogenannten petitiones, die Beden. Als erster von den Herzogen nach dieser Richtung hin gemachter Versuch ist der Vorgang des Jahres 1321 zu betrachten. Herzog Boleslaus stellte an die Stadt das Ansinnen, ihm eine Steuer von allem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum zu leisten und zwar in Höhe von 6⅔ Procent (de qualibet marca unum lottum requirentes). Doch giebt er selbst in dem hierüber sprechenden Document zu, dass dies eine neue und ungewöhnliche Besteuerung sei und er sich veranlasst gesehen, auf bessern und weiseren Rath zu hören und um seine getreuen Bürger in der sonst so eifrigen und treuen Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihn nicht lässig zu machen, die ihm von ihnen in seiner grossen jetzigen Bedrängniss freiwillig dargebotene Summe von 400 mark gnädigst anzunehmen. Zugleich giebt er das Versprechen, niemals mehr eine derartige ungewöhnliche Steuer von ihnen verlangen zu wollen[2]. So lästig und drückend auf Seiten

---

1) z. B. U. B. no. 275, — no. 302, 303, 304, — no. 543 de 1424 April 11., — no. 563 de 1426, Jan. 25.

2) U. B. no. 70. . . quod cum . . a fidelibus nostris ciuitatis Legniczensis subsidium nobis dari peteremus, de singulis ipsorum hereditatibus et omnibus rebus tam mobilibus quam immobilibus, de qualibet marca vnum lottum requirentes, saniori tamen nostrorum sapientum ducti consilio, ne per huiusmodi abusum et inconsvete exaccionis aggrauacionem ad fidelitatis obsequia quibus eos pridem ad nutum nostrum semper paratos et

der Bürgerschaft solche ausserordentliche Besteuerungen empfunden wurden, so konnten und wollten doch andererseits die Herzoge ihr Recht darauf in keinem Fall principiell aufgeben und die Folge davon war ein Markten und Feilschen um die geforderten Summen, häufige Versprechen der Herzoge, noch häufigere Entschädigungen derselben durch andere Leistungen. Es liess sich einmal nicht ändern, dass dies Extraordinarium des herzoglichen Budgets ins Ordinarium überging. So wird es schon 1346, Mai 3., von Herzog Ludwig als eine „gracia et munificencia specialis“ bezeichnet, wenn er verspricht, drei Jahre lang von der Stadt keine Subsidien der Art zu verlangen[1]). Doch scheint eine wesentliche Umwandlung mit dieser Steuer vorgegangen zu sein. Sie nimmt allmählig den Charakter eines Fixums an und tritt damit in die Reihe der regelmässigen Abgaben. So verzichtet Herzog Wenzel I. am 28. Nov. 1361 gegen 400 mark 2 Jahre lang auf diese Steuer, wodurch sich die Höhe derselben für Liegnitz auf jährlich 200 mark bestimmt[2]). Die später so häufigen Geldoperationen der Herzoge mit der Stadt, welche ihnen „vm irre bethe willen“ oft bedeutende Summen vorschoss, sind hierher jedoch nicht zu rechnen, da dies lediglich Darlehne waren, wofür die Stadt Sicherheit oder Erlass an den regelmässigen Steuern erhielt[3]).

Auch die sogenannten „Ehrungen“, d. h. Geschenke, welche die Stadt bei besondern Gelegenheiten den Landesherrn zu machen hatte, nehmen im Lauf der Zeit den Charakter einer fixirten Geldabgabe an, so dass sie von den Herzogen an dritte Personen verkauft werden konnten[4]).

---

enignos inuenimus, deinceps desides redderemus, ad instantem nobis in resenti necessitatem summam quadringentarum marcarum quam nobis preicti ciues nostri benigno wltu et de ipsorum bona voluntate obtulerunt, ignum duximus acceptare. Promisimus itaque . . nullam talem exaccioem poscere nec recipere inconsvetam etc. Cfr. Tschoppe u. Stenzel, ag. 202.

1) U. B. no. 141. Die Stadt hatte dem Herzoge beträchtliche Geldorschüsse zu machen gehabt und das Versprechen soll eine Entschädigung afür sein.

2) U. B. no. 225.

3) z. B. bei dem Ankauf von Strehlen (U. B. no. 569).

4) U. B. no. 601. Die Summe betrug jährlich 8 mark.

tigung in mehrfachen Prozessen gegen Unberechtigte aufrecht zu erhalten[1]).

Auch das Münzregal wurde von den Herzogen lediglich als Vermögensobject und Einnahmequelle angesehen, demgemäss mehrfach verpfändet und endlich an die Stadt verkauft. Schon in den ältesten Zeiten der Stadt bestand hier eine herzogliche Münze, die in Pacht gegeben wurde[2]) und schon aus diesem Verhältniss kann man schliessen, dass die Herzoge es mit der Ablösung, welche das oben erwähnte sogenannte Münzgeld für den Gewinn, den sie aus der häufigen Umprägung gehabt, ihnen gewährt hatte, nicht so genau nahmen und dessenungeachtet eine möglichst lucrative Ausnützung der Münzberechtigung als ihnen zustehend ansahen und ausübten. Die Stadt konnte aber nicht gewillt sein, für einen und denselben Gegenstand doppelten Preis zu zahlen und remonstrirte dagegen. Sie erreichte wenigstens als einen nicht geringen Vorzug von dem Herzog Boleslaus III., dass dieser ihr versprach (1335, Juli 25.), die eben gangbare Münze solle noch über ein Jahr coursiren, neue Münzen dagegen wenigstens zwei Jahre lang von ihm nicht eingezogen und umgeprägt werden und dies überhaupt nur mit Wissen und Einwilligung seiner getreuen Bürger[3]. Mit dem Aufschwung des Goldbaues in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gewann die hiesige Münze eine besondere Wichtigkeit, da sie nun auch auf Ausprägung von Goldmünzen ausgedehnt wurde. Diese sogenannte „goldne Münze" gerieth 1351 durch Verpfändung in die Verwaltung der Stadt, welche überhaupt die gesammte Nutzung des Golderträgnisses erworben hatte[4]). Bei der kurzen Dauer der Blüthe der Bergwerke ging auch diese Revenue für Herzog und Stadt bald verloren. Im Jahre 1425 erkaufte die

1) U. B. no. 224, 265, 482, 508, 712, 743, 748.

2) U. B. no. 7. Quicunque monetam in Legnic habuerint.. Cfr. no. 5.

3) U. B. no. 103. . . dasz dise muncze vnde cleynen phenninge, di nu sin in vnsem lande zcu Legnicz, sullen gen vnde vnvorukt bliben hi zwisen vnde von Ostirn dy nu nehst kumen vber ein jar, vnde darnach, wen wir eine nue muncze oder nuwe cleine phenninge wallen haben in vnserm lande zcu Legnicz, di sulle wir lasin machen mit rate vnde wissen vnser burger zcu Legnicz etc.

4) U. B. no. 178, 182, 185 verglichen mit no. 141.

Stadt die Münze der Heller, die sogenannte kleine Münze von Herzog Ludwig gegen Zahlung von 500 mark und 1429 das gesammte Münzregal im ganzen Herzogthum für 771 mark 30 groschen[1]). Damit war ein wichtiges Mittel in die Hände der Stadt gelegt, durch vernünftige und gewissenhafte Ausübung dieses Rechts an ihrem Theile dazu beizutragen, auf dem Gebiete der Valuten-Verhältnisse wenigstens nicht gar zu arge Zustände aufkommen zu lassen, leider aber finden wir in diesem Punkt bei der Stadt nicht die erwartete Einsicht und Mässigung, sondern sehen, dass sie aus diesem Regal eben nichts weiter zu machen wusste, als eine möglichst auszunützende Einnahmequelle. Sie muss sich deshalb im Jahre 1448 von der Stadt Breslau eine eindringliche Strafpredigt halten lassen[2]) — ob mit Erfolg, entzieht sich unserer Wahrnehmung.

Zu den Regalien des Herzogs gehörte ferner das sogenannte Schrotamt, officium vegeticum, vectigacio vasorum u. A. Es war dies das ausschliessliche Recht, Bier- und Weinfässer, sowie alle Kaufmannswaaren von ihren Niederlagen in die Häuser der Consumenten zu fahren. Dass damit zugleich das Recht des alleinigen Verkaufs von Bier und Wein in ganzen Fässern verbunden gewesen, wie Stenzel, Einleitung p. 196 und Grünhagen, Henricus pauper p. 2 behaupten, möchte ich für Liegnitz entschieden bezweifeln, da die Urkunden nichts davon melden und ausserdem ein besonderer Weinzins bestand. Dies herzogliche Regal war schon von Herzog Boleslaus II. vielleicht gleich bei Aussetzung der Stadt an einen Martinus Busewoy verliehen worden und zwar als Lehen. Nach dessen Tode sollte es natürlich an den Lehnsherrn zurückfallen, doch wurde es von den Erben des Busewoy erkauft. Bei der desfallsigen Erbregulirung erhielt der Abt von Leubus einen jährlichen Zins von 7 mark darauf geschenkt, welcher erst bei dem Verkauf an die Stadt (1329) abgelöst wurde[3]). Es ist nicht

---

1) U. B. no. 555 und 591.
2) U. B. no. 737 de 1448, Juni 11.
3) U. B. no. 31. . . quod quondam Martinus, qui stupam et officium (vegeticum) ab auo et patre nostris pie recordacionis tenuit sibi data . . . taliter, quod post ipsius obitum ad nos reuerterentur, aput nos . . compa-

solcher, von den Preisbestimmungen der zünftigen Bäcker befreiter Verkauf dieses wichtigsten Nahrungsmittels der ärmeren Klasse brachte, durch eigne Anschauung in Breslau und Schweidnitz kennen gelernt und nun auch seiner Stadt zuzuwenden gedachte. Es ist eine der wenigen Urkunden dieses Herzogs, welche der Stadt etwas zu allgemeinem Nutzen verleiht, ohne eine Gegenleistung dafür zu fordern, und auch sonst, ihrer ganzen Fassung nach, interessant genug[1]).

Die Stadt erwarb ferner nach mehrfachen Verhandlungen[2]) die Fleischbänke und den Fleischmarkt von der Herzogin Elisabeth im Jahre 1435 (U. B. no. 635), ebenso, um dies gleich hier anzuführen, 1439 die herzogliche Apotheke mit der Berechtigung, nach Belieben noch andere zu errichten[3]), sowie noch manche andere Gerechtsame, wie z. B. das alleinige Recht, Schweidnitzer und Goldberger Bier auszuschenken[4]), theilweise Befreiung von dem Zwange, das benöthigte Malz in den herzoglichen Mühlen mahlen zu müssen[5]) u. A. m.

Wir wenden uns zu der einträglichsten und bedeutendsten unter den indirecten herzoglichen Steuern, zu den Zöllen. Die für die Stadt und ihren Verkehr lästigste derartige Abgabe war offenbar das „teolonium pedestre", eine Art Wegegeld und Durchgangsabgabe, welche von jedem die Stadt passirenden Fussgänger oder Karren erhoben wurde[6]). Der Liegnitzer Bürger Henricus von Ruya kaufte diese Berechtigung 1315, März 21., dem Herzoge ab[7]), wahrscheinlich wohl im Auftrage der Stadt, denn sie findet sich nirgend mehr erwähnt und bei dem energischen Bestreben der Stadt, derartige Hemmungen des Verkehrs zu beseitigen, ist es undenkbar, dass sie noch lange in andern Händen gewesen

1) U. B. no. 181.
2) Siehe hierüber Schirrmacher, Progr. d. Ritter-Academie, 1866, p. 18, 19.
3) U. B. no. 656.
4) U. B. no. 554 de 1425, Jan. 25.
5) U. B. no. 383 de 1400, April 19.
6) Eine gleiche Abgabe findet sich in Wansen, Tschoppe u. Stenzel, p. 320.
7) U. B. no. 42.

wäre. Eine ebenso wesentliche Erleichterung, wie hierdurch der Verkehr im Allgemeinen erfuhr, kam durch Ablösung des census hereditarius (14. Juli 1317) dem Marktverkehr und der gewerblichen Thätigkeit zu Gute. Eine herzogliche Abgabe, welche fast alle Producte der Gewerbe, sowie die der Stadt zugeführten ländlichen Erzeugnisse umfasste, musste schwer auf allem Verkehr lasten, wenn man auch nach der geringen Erwerbungssumme (50 mark) schliessen darf, dass sie nicht hoch bemessen war. Ihre Ausdehnung auf die geringfügigsten Gegenstände aber, wie Obst und Zwiebeln, Stricke, Körbe, alte Kleidungsstücke und die damit nothwendig verbundene Revision und Controlle herzoglicher Beamten musste den Bürgern wie der Stadt höchst lästig erscheinen und die Ablösung dieser Accise sehr wünschenswerth machen[1]). Ueberhaupt entsprang das Bestreben der Stadt, durch Hingabe grösserer Summen die herzoglichen Zölle in ihre Hand zu bekommen, gewiss ebenso aus der Absicht, eine stetig wachsende Revenue in ihnen zu erhalten als das lästige Eingreifen herzogl. Beamten zu beseitigen. Die wichtigste derartige Erwerbung geschah 1336 durch die Verpfändung des Zolles in Liegnitz an die Stadt auf 13 Jahre gegen Zahlung von jährlich 100 Mark[2]). Es ist darunter der Eingangszoll zu verstehen, den der Herzog von allen Gegenständen des Handels erhob und welcher seine Festsetzung durch die Zollrolle vom 29. Mai 1328 (U. B. no. 85) gefunden hatte. Ich verweise in Betreff der Höhe des Zolles und die einzelnen damit belegten Gegenstände auf die Urkunde selbst und bemerke nur, dass von allen den Waaren, welche nicht durchpassirten, sondern hier zum Verkauf kamen, eine besonders hohe Abgabe — von der Mark ein Quart — entrichtet werden musste, deren Ertrag, wenn man die dafür

---

1) U. B. no. 55. Die Steuer heisst census hereditarius und wird erhoben „in curiis, in maccellis carnium, panis et calceorum, in renouatoriis, in ruffis et albis cerdonum coriis, in falcibus, fermentis (ferramentis) in tela que per vlnas venditur, in gladiatoribus, in calcaribus, cultellis, in paruis et pauperibus institis, in seminibus, in vitris, in sale quod per denaricas venditur, in funis (!) in capistris, in antiquis vestibus venalibus, in piris, cepe, pomis que curribus ducuntur ad forum.“ Die Bezeichnung Accise, ascisia findet sich übrigens schon 1279 in einem Privileg für Lesnich, Gengler, Stadtrechte p. 245.

2) U. B. no. 108.

Grundbesitz erworben und wusste ihn zu arrondiren und zu erweitern. Sie erkaufte 1315, Mai 2., von Herzog Boleslaus III. gegen 260 mark einen Theil seiner Heide, der Bruch genannt, ein sumpfiges Stück Land mit den darauf befindlichen Gewässern und Fischereigerechtigkeiten unter völliger Abgabenfreiheit[1]). Die Begrenzung — vom Wege bei der Rüsternschen Mühle bis zur städtischen Brücke bei der Mühle des Heinrich von Ruya — liess sich für mich nicht feststellen. — Auch auf der andern Seite der Stadt nach Osten und Süden hin, erwarb sie Grundbesitz. Der Haag (rubum), ein Wald, welcher die Stadt vom Glogauer Thor bis zur Jauerschen Strasse hin umschloss, wurde 1316 gegen 350 mark den Herzogen abgekauft und 1317 durch Zukauf eines Theils vom herzoglichen Walde der dortige Besitz der Stadt noch weiter ausgedehnt[2]). Auch hier war ich nicht im Stande, die Grenzen dieser Erwerbungen genauer zu bezeichnen und kann nur soviel als sicher behaupten, dass diese Grundstücke unmittelbar an der Stadt lagen. Eine fernere Erweiterung des städtischen Besitzes geschah 1328 durch Ankauf eines Gartens und eines Stücks Haag von dem Bürger Henricus de Ruya gegen 50 mark. Die Grenzen sind in der Urkunde genau angegeben und würden sich für einen mit dem Terrain genau Bekannten wohl auch noch jetzt feststellen lassen[3]). Dieser letzte Erwerb geschah mit Befreiung von allen herzoglichen Lasten und Abgaben, während für die ersten Erwerbungen des Haags solche nicht gewährt wurde.

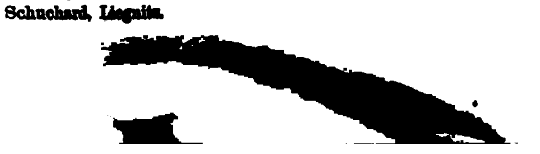
Eine bedeutende Acquisition machte die Stadt 1359, wo ihr Herzog Wenzel I. „czu irre grosir notdorfft“ einen Theil seiner Heide zu einer neuen Viehweide und zur Besserung ihrer Brücken und Wehre schenkte. Diese neue Weide schliesst sich an die bisherigen, 1281 erworbenen städtischen Weideplätze an[4]). Eine Befreiung von herzoglichen Lasten

---

1) U. B. no. 43.
2) U. B. no. 52, 53, 58.
3) U. B. no. 86.
4) U. B. no. 212. Grenzen: dy zelbe gobe vnde nvwe vyweide zal sich an hebin an der stat aldin vyweide vnde dy Lubenysche straze vf dy rechte hant als man keygin Lubin czuyt nebin dem akkir czum Schone-

und Abgaben ist in der betreffenden Urkunde nicht ausgesprochen, da der Ausdruck „dy czu habin vnde czu haldin vry an alle beswervnge vngehindirt von vns“ sich lediglich auf das durch den Besitz erworbene dingliche Recht bezieht. Für die am 20. November 1401 von Herzog Ruprecht erkaufte Heide ist dagegen die Abgabenfreiheit entschieden zu constatiren. Nachdem in der betreffenden Urkunde (U. B. no. 391) die Grenzen des erkauften Terrains aufs Genaueste von Grenzstein zu Grenzstein beschrieben sind, fährt der Herzog fort, dass er dieses Terrain der Stadt verkauft habe „mit den rechten, freiheiten, wirden, hirscheften, nuczen vnd zugehorungen, als wir dieselbe heide gehabt vnd besessen haben, in allen reynen, greniczen als sie gelegen ist, nichts usgenomen, wie man die benennet adir benennen mag, sie werden hie benant adir nicht benant“, indem er sich und seinen Nachfolgern nur das Recht vorbehält, das für die herzogliche Hofhaltung in Liegnitz benöthigte Brau-, Back-, Bau- und Brennholz in dieser Heide zu schlagen und einzuführen. Abgesehen also von dieser auf ihr lastenden Servitut geht die Heide ins volle Eigenthum der Stadt über. Der Herzog verkauft sie der Stadt, so wie er sie besessen, also mit allem Ertrage, den sie ihm gebracht hat oder hätte bringen können. Bis dahin hatte die Heide als Eigenthum des Herzogs diesem natürlich keine Abgaben gebracht und da sie genau ebenso, wie sie der Herzog besessen, ins Eigenthum der Stadt übergeht, so folgt daraus zweifellos, dass die Qualität der Abgabenfreiheit durch den Wechsel des Besitzers nicht alterirt worden. Deshalb war auch eine specielle Erwähnung dieser Abgabenfreiheit in diesem Falle nicht nöthig, die jedenfalls erforderlich gewesen wäre, wenn die Stadt diesen Erwerb von einem andern Vorbesitzer als dem Herzog gemacht hätte. Umgekehrt hätte die Belastung

burne bis an hern Magnus grenicz dy lenge, dez ist der nuwen vyweyde lenge. Dor nach obir dy twerch von hern Magnus grenicze bis an Stephans Trachen erste grenicz, von synir erstin bis an sin leczte grenicz obir dy twere zal wendin dy nuwe vyweide; dornach von der leczten grenicz dy do stet an dem wege, der do geet dorch den Kobilgrunt kegin Wyreczehen vnde den zelbin wek her vor, der do geet vor den Swaczkinberg, von deme Swaczkinberge her vor bis an das veld kegin Rychssinterne, daz ist dy andir lenge her weder czu der stat an dy alde vyweyde.



mit Abgaben als eine Veränderung der Qualität des Kaufobjects jedenfalls an unserer Stelle erwähnt werden müssen, wenn eine solche der Heide hätte neu auferlegt werden sollen.

Dass die Stadt innerhalb ihrer Mauern manches Grundstück erworben und manche Berechtigung aus Privatbesitz in den ihrigen gebracht, kann ich als selbstverständlich übergehen und verweise nur als Beispiele hierfür auf die Urkunden no. 380, 381, 382. Ebenso glaube ich die vielfachen Verpfändungen, durch welche die Stadt auf Zeit in die Nutzniessung bestimmter Objecte kam, nur andeuten zu sollen, da sie bleibenden Gewinn der Stadt nicht gewährten[1].

Schon eine oberflächliche Betrachtung der vorhandenen Urkunden lässt erkennen, wie sehr die Stellung der Stadt zu der landesherrlichen Gewalt der Herzoge sich verändert hat. Die Stadt verhandelt jetzt förmlich mit den Herzogen, wenn auch nicht grade als gleichberechtigte Macht, so doch mit dem entschiedenen Bewusstsein ihrer Wichtigkeit und ihrer nicht zu umgehenden Bedeutung. Die Bürger fühlen sich als Glieder eines von der herzoglichen Gewalt so gut wie völlig abgelösten autonomen Gemeinwesens und wissen ihre sociale Stellung im Verkehr mit den Herzogen und unter deren adligen Vasallen kräftig und mit Würde auszufüllen. Man darf überhaupt nicht annehmen, dass zwischen den landgesessenen Edelleuten und den reichen patricischen Bürgern eine grosse Kluft gewesen sei. Es finden sich häufig genug Beispiele von Verheirathungen solcher Familien unter einander, wozu die notorisch adlige Abstammung der meisten Patricier-Familien wohl den ersten Anstoss gegeben haben mag[2]). Eine völlige Gleichstellung der Liegnitzer Bürger mit dem landsässigen Adel trat nun aber bestimmt im Jahre 1409 ein, als Herzog Wenzel II. von Liegnitz, zugleich Bischof von Breslau, den Bürgern das Recht

---

1) Zu betonen wäre nur unter ihnen die pfandweise Erwerbung von Schloss Kotzenau gegen 600 mark (1391), welches bis dahin der „stryt-strenge ritter, her Hannos von Schellendorf" im Pfandbesitz gehabt. — Auch während des städtischen Pfandbesitzes befand sich dort ein herzoglicher Hauptmann, Steffan von Rothkirch. U. B. no. 349.

2) z. B. U. B. no. 275 und besonders die städtischen Schöppenbücher.

gab, rittermässige Lehngüter zu erwerben, was 1425 durch Herzog Ludwig bestätigt und erweitert wurde[1]). Man mag das feudum auffassen, wie man will, das Characteristicum desselben bleibt immer die dem Lehnsherrn schuldige Lehnstreue, die fidelitas feudalis, daneben die Verpflichtung zum Kriegsdienst (Rossdienst). Beides traf auch hier zu. Der betreffende Erwerber aus der Zahl der Liegnitzer Bürger hatte dem Herzog das homagium zu leisten und war verpflichtet, mit einem gewappneten Ritterpferde dem Lehnsherrn zu dienen. So lange die Interessen der Bürgerschaft und des Herzogs Hand in Hand gingen und Einigkeit zwischen Beiden herrschte, konnte natürlich eine Collision zwischen den Pflichten des Bürgers und herzoglichen Vasallen nicht eintreten; anders dagegen, wenn die Stadt mit der landesherrlichen Gewalt in Zwiespalt gerieth. Dies Ereigniss trat für Liegnitz bald genug in dem sogenannten Erbfolgestreit ein und dürfte dieser Gesichtspunkt geeignet sein, manche Dunkelheit darin zu erklären[2]). — Auch äusserlich gewann die Stadt, wenn man so sagen darf, Ehre und Ansehn durch Verleihung des Rechts mit rothem Wachs zu siegeln (1439) und eines neuen, in Anerkennung ihrer Dienste ihr verliehenen Stadtwappens (1453)[3]).

So war es allmählig der Stadt gelungen, eine Fessel nach der andern zu beseitigen, welche ihr Gedeihen auf der Grundlage autonomen Gemeinwesens hindern konnte und sie in Abhängigkeit von einer fremden Macht in ihren wichtigsten Verhältnissen gefangen hielt. Und grade das, was in fremder Hand die Ausbreitung städtischen Gedeihens einengen konnte, wurde in den Händen der Stadt eine Quelle reichen Wohlstandes und einer bedeutenden Machtstellung. Nur das dehnbare Band der landesherrlichen Oberhoheit fesselte neben den Banden der Pietät für ein altes Fürstengeschlecht die Stadt noch an die Herzoge. Auch dieses bei dem Aussterben der Liegnitzer Piasten-Linie (1449) abzustreifen und dem lockenden Vorbild süddeutscher Städte folgend, sich

1) U. B. no. 440 u. 553.

2) Cfr. über diese Lehns-Verhältnisse in der Mark Brandenburg, Kühns, Gerichtsverfassung II, 505.

3) U. B. no. 655 u. 767. Die Bedeutung des Siegelns mit rothem Wachs von Tschoppe u. Stenzel p. 245 nachgewiesen.

die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben, ist offenbar in dem sogenannten Erbfolgestreit die Absicht der städtischen Machthaber gewesen. Welche Wichtigkeit und Bedeutung aber Liegnitz bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts sich errungen, das bezeugt der in das Urkundenbuch aufgenommene Briefwechsel der Stadt mit ihren zu einem Bunde vereinigten Nachbarstädten, der zunächst gegen die überhand nehmende Fehdelust und Raubsucht des umwohnenden Adels gerichtet, Spuren höherer Ziele und Absichten durchaus nicht vermissen lässt — Verhältnisse, die einer eingehenderen Betrachtung wohl werth sein dürften, hier aber, als über die Grenzen des gesteckten Zieles hinausgehend, nur angedeutet werden können. —

Das
Liegnitzer Buch der Verfestungen.
1339—1354.

Das im Folgenden zum ersten Mal abgedruckte Manuscript des Liegnitzer städtischen Archivs (Manuscr. Lign. no. 3) ist ein in lateinischer Sprache geführtes Gerichtsbuch des dortigen Erbgerichts, welches nach seinem Inhalt neuerdings „das Buch der Verfestungen“ benannt worden, früher — wahrscheinlich von seinem äussern Aussehn — den romantischen Namen des Blutbuches führte. Es ist eine Pergament-Handschrift in Octav, in sehr unbeholfener Weise in Holzdeckel gebunden, welche von Aussen mit blutrothem Leder überzogen sind.

Auf 45 Seiten, deren fortlaufende Paginirung neuerer Zeit angehört, giebt es ein Verzeichniss der im Erbgericht von Liegnitz durch die städtischen Schöppen in den Jahren 1339 u. flgd. wegen Verbrechen verfesteten Personen mit Notizen über die eventuelle Befreiung derselben von der Verfestung.

Durch die leer gebliebenen Blätter pag. 18—23 incl. ist das Buch in zwei Abtheilungen getheilt und das Manuscript giebt pag. 2 den Zweck dieser Eintheilung selbst dahin an, dass in der ersten Abtheilung die wegen Verwundungen, in der zweiten die wegen Todtschlag verfesteten Personen verzeichnet worden. Im Allgemeinen ist die Einrichtung dieser Aufzeichnungen so getroffen, dass die einzelnen Verfestungen mit ihren Daten der Reihe nach aufgeführt sind, im Fall der späteren Befreiung von der Verfestung aber dies durch Streichung der betreffenden Stelle angedeutet oder durch eine kurze Notiz unter der Aufzeichnung der geschehenen Verfestung bemerkt wird.

Ueber die Zeit unseres Manuscripts giebt dies selbst genügenden Aufschluss. Nach der Bemerkung auf Seite 2 ist es angelegt worden im Jahre 1339 unter dem Erbrichter Franz von Trebilwicz und seine Notizen reichen fortlaufend

bis 1354 incl. Einzelne Aufzeichnungen sind über dies Jahr hinaus nachträglich eingetragen, z. B. p. 15 zum Jahre 1357, die späteste p. 16 am Ende des ersten Theils im Jahre 1370, gewisser Maassen als Ueberschrift für beabsichtigte, doch nicht ausgeführte weitere Eintragungen. In regelmässigem, man könnte sagen, amtlichem Gebrauch war also unser Manuscript in den Jahren 1339—1354.

Es lassen sich mit Sicherheit drei verschiedene Handschriften in dem Buche unterscheiden. Die erste beginnt das Manuscript in beiden Theilen und führt es fort bis 1343, die zweite beginnt mit 1344 und reicht bis 1353, die dritte Hand machte die Aufzeichnungen der übrigen Jahre. Die auf p. 17 mit einer einzelnen Notiz vertretene Handschrift ist sicher ein Jahrhundert später, also in's Jahr 1445 zu setzen. Ein im Buche liegendes loses Pergamentblatt mit einzelnen Namen ist von der Hand des ersten Schreibers, also jedenfalls vor 1344 geschrieben.

Einen besonderen juristischen Werth kann man dem Buche der Verfestungen nicht beilegen, doch wird man es immerhin als ein für die Geschichte der Stadt Liegnitz und ihrer Gerichtsverfassung wichtiges und interessantes Document ansehen müssen.

Das Buch der Verfestungen.

(Das in Klammern Eingeschlossene ist im Orig. durchstrichen.)

p. 2. Iste liber inceptus est in anno domini M⁰ CCC⁰ 1339.
tricesimo nono, in quo perscripti sunt hii qui in iure ciuitatis proscribuntur et primo hii qui pro wlneribus et circa medium libri hii qui pro homicidiis, in cedula autem colligata[1]) hii, qui proscribuntur in iudicio curie et in districtu.

p. 3. Anno igitur incarnacionis domini millesimo tre- 1339.
centesimo nono[2]) in iudicio bannito proscriptus est Nikel Scherteler pro wlnere quo wlnerauit Nikelinum Verkel, eodem agente.

[Eodem anno in iudicio bannito proximo post 1339.
trinitatis proscriptus est Jacobus Vlechtener pro wlnere quo wlnere (!) quo wlnerauit Hermannum Vlechtener, eodem agente.]

eodem anno in judicio crastino Luce absolutus.

Eodem anno in judicio bannito proximo post 1339.
octauas Petri et Pauli proscriptus est Cunadus Reyfsnyder pro wlnere quo wlnerauit Johannem Stellemecher, eodem agente.

Eodem anno in judicio bannito proximo post 1339.
aduincla sancti Petri proscriptus est Jeschco,

---

1) Die Worte: „in cedula autem colligata" ausgestrichen und von Hand III verbessert in: „in libro papireo habentur". Eine am Anfang der Seite stehende Notiz derselben Hand bemerkt: nota quod in libro papireo habentur eciam hii, qui proscripti sunt pro furtis et spoliis. — Weder cedula noch der liber papireus sind uns erhalten.

2) Tricesimo im Original ausgelassen.

Johannis Koufler pro wlnere quo wlnerauit Ticzconem molendinatorem, eodem agente.

Eodem anno in judicio proximo post omnium sanctorum proscriptus est Waltherus Czudener pro wlnere quo wlnerauit Niklinum de Heyda, eodem agente. 1339.

Johannes Ernst est absolutus iudicio post Georgi anno domini m⁰ ccc⁰ xlv⁰ [1]). (1345).

p. 4. Anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo proximo judicio post ephyfaniam domini proscriptus est Heyno dictus Grille pro wlnere quo wlnerauit Gregorium polonum de Werexaw, eodem agente et hoc tempore Franczconis judicis et scabinorum postexpressorum. 1340.

Eodem anno in iudicio bannito proximo post Oculi tempore judicis Franczconis et scabinorum Nicolay Phutor, Petri Ekhardi, Johannis Longi, Conadi Albi, Siffridi Kulburn, Welczlini Kaczbach et Johannis Duringi 1340.

proscriptus est Nicolaus dictus Wyzze pro quatuor wlneribus quibus wlnerauit Nicolaum filium Henrici de Nuwenburch fabri, nostri conciuis, eodem Nicolao agente.

In iudicio proximo post iudica proscriptus est Stramph pro wlnere quo wlnerauit Nicolaum filium Henrici de Nuwenburch fabri, nostri conciuis, eodem agente. Eodem anno 1340.

Eodem anno in iudicio bannito proximo post decollacionem sancti Johannis proscriptus est Johannes Arczt pro wlnere quo wlnerauit Nicolaum Jawer pistorem nostre ciuitatis, eodem agente. 1340.

p. 5. [Eodem anno die et judicio proscriptus est Henricus filius Boumgartinne pro duobus wlneribus [2]) quibus wlnerauit Johannem filium Conradi ante Hak, eodem Conrado agente.] 1340.

---

1) Von Hand II.
2) Im Original aus wlnerauit verbessert.

M⁰ CCC⁰ XL septimo iudicio quasimodogeniti (1347).
absolutus[1]).

[Item sub anno domini M⁰ CCC⁰ XL primo 1341.
sub Franczcone judice hereditario et scabinis Johanne Longo, Cunado Albi Wernheri, Siffrido Kulburn, Welczlino Caczbach, Johanne Thuringo, Petro Clauigeri et Arnoldo de Nizza in judicio bannito proximo post pascha proscriptus est Michahel de Rischentern gener Schellensmit pro wlnere quo wlnerauit Nicolaum de Probsthain, eodem agente.]

Sequenti anno proximo judicio post epyfa- (1342).
niam absolutus.

[In eodem anno, in judicio proximo ante natiui- 1341.
tatem beate virginis proscriptus est Jandrco de Primkendorf pro wlnere quo wlnerauit Juttam tunc meretricem, ipsa agente.]

Eodem anno in iudicio bannito proximo post 1341.
Michahelis proscriptus est Pexco Snurreweczel faber — [2]) pro wlnere quo wlnerauit Tilonem Swarcze eodem agente.

Eodem anno eodem judicio proscriptus est Hensel siue Johannes dictus Salomon, faber — [2]) pro wlnerauit (!) eundem Tilonem, eodem agente.

p. 6. Item sub anno domini M⁰ CCC⁰ XL secundo 1342.
tempore Franczconis judicis hereditarii, Petri Clauigeri, Arnoldi de Nizza, Jacobi Vrowenstat, Hertlonis, Johannis Conradi, Hanconis Michelsdorf et Wencezlay scabinorum in judicio bannito proximo ante diem palmarum proscriptus est Johannes, gener Siffridi Helker pro wlnere quo wlnerauit Wyglonem textorem, eodem agente.

Item eodem anno in judicio proximo post Mi- 1342.
chahelis proscriptus est Nicolaus Guntherisse pro wlnere quo wlnerauit Siffridum, eodem agente.

---

1) Von Hand II.
2) unleserliches Wort (inimicorum?).

[Item sub anno domini M° CCC° XL° tercio 1343.
in judicio bannito post conuersionem sancti Pauli proscriptus est Heinco Lampshoupt murator cum coniuratis suis, qui wlgariter geeiden vocantur, pro wlnere seu mutilacione quo wlnerauit seu mutilauit Johannem Caczbach, eodem agente; coniurati sui, qui coram judicio bannito pena][1].

eodem anno in judicio post oculi absoluti. 1343.

p. 7. Item sub anno domini M° CCC° XL tercio 1343.
tempore predicti Franczkonis judicis et scabinorum, videlicet Jacobi et Vrowenstat, Hertlonis Garnczuger, Johannis Conradi, Hanconis Michelsdorf, Wencezlay, Ticzkonis de Kant et Henslini Woycechsdorf proscriptus est Martinus Stolczel pro mutilacione et tribus wlneribus, quibus mutilauit et wlnerauit Menczlinum sellatorem, eodem agente et in judicio proximo ante assumpcionem beate Marie virginis.

[Item eodem anno die et iudicio proscriptus 1343.
est Enderlinus sellator pro tribus wlneribus quibus wlnerauit Menczlinum sellatorem eundem predictum, eodem agente.]

Judicio infra octauas assumpcionis absolutus.

[Anno domini millesimo tricentesimo quadrage- 1344.
simo quarto tempore Henrici Ysenberg magistri ciuium, Kirstani Hammonis, Petri Clauigeri et Ticzconis de Monte consulum proscriptus est Rudlinus[2]) filius Peczoldi institoris judicio proximo ante Margarete pro wlnere quo wlnerauit Henkinum, eodem agente.]

Judicio infra octauas assumpcionis absolutus.

[3])[Eodem anno ante natiuitatem domini iudicio 1344.
proximo proscriptus est Johannes Grodys pro

---

1) Bricht im Original so ab.
2) Orig. hat in marg.: ciuis Bregensis.
3) Beginn von Hand II.

duobus wlneribus quibus wlnerauit Nicolaum Hirsberg pistorem, eodem agente.]

Judicio proximo ante Johannis baptiste absolutus.

p. 8. [Item eodem anno proscripti sunt Mathias, habens ortum circa Johannem de Pfaffendorf et frater suus Johannes et Menczlinus sartor, rustici in Waldow pro VI wlneribus quibus wlnerauerunt Johannem de Pfaffendorf iam dictum, eodem agente, iudicio in crastino scti Clementis.] 1344.

Judicio post Bartholomei sunt absoluti.

Item tempore Ticzconis de Kant magistri ciuium, Jacobo de Vroenstat, Heslero Puschil et Hankone Wernheri consulum et scabinorum Jacobi Hanebalk, Sifridi Kulburn, Ticzconis Mertschicz, Nicolai Stoub, Martini Kolbil, Hankonis Michildorf et Pauli Kolbil anno domini M°CCC°XLV° 1345. facta sunt hec:

Johannes Cruthuut eodem anno, iudicio in die Viti proscriptus est pro wlneribus quibus wlnerauit Johannem Sidinswancz, eodem agente.

Nikel Swencz eodem anno, iudicio in octaua 1345. beatorum Petri et Pauli proscriptus est pro VI wlneribus quibus wlnerauit Petrum Kosso, eodem agente.

Nicolaus Spigel proscriptus est proximo iudicio post Andree pro mutilacione seu wlnere commisso in Petschone Gribian.

Johannes Biber proscriptus est in crastino scte Lucie pro mutilacione seu wlnere perpetrato in Cunado Bauaro.

p. 9. Hensil nepos seu cognatus Nicolay pictoris qui dicitur Buchner eodem die proscriptus pro wlnere commisso in Cunczlino pictore, Henslino fratre eius agente.

Peczoldus brasiator, famulus Leonisse eodem die proscriptus est pro wlnere perpetrato in Nicolao genero Thoringisse.

Nota anno domini M⁰ CCC⁰ XLVI⁰ magistro 1346.
ciuium Pfutir, Sidlone Brokotter, Petro de Beckern, Petro Sifridsdorf, Hertlino et Johanne Walkun consulibus et scabinis Paul Kolbil, Hermanno Clare, Jost Hosebert, Wenczlao, Gisilberto, Johanne Caluo et Petro Dirscowicz

Hensil Hobtschin proscriptus est pro II wlneribus quibus wlnerauit Paulum Kolbno, ipso agente.

Eodem anno

[Michahel de Tenxil proscriptus iudicio pro- 1346.
ximo post festum Michaelis pro wlnere perpetrato in Johanne cirulgo uel medico, ipso agente.]

Anno domini M⁰ CCC⁰ XL septimo in vigilia (1347).
conuersionis scti Pauli absolutus.

Eodem anno, magistro ciuium Henrico Ysinberg 1347.
etc. Fridel gladiator pro wlnere in Apeczcone Dresden iudicio proximo post Quasimodo geniti, ipso agente.

p. 10. Heyn rotifex proscriptus eodem anno, judicio proximo post Inuocauit pro wlner ein Peczcone, filio Johannis Stellemecher, eodem agente.

Nicolaus Sibenskot proscriptus eodem anno, judicio proximo post Quasimodo pro duobus wlneribus in filio Wiglini, Johanne ipso agente.

Martinus Clecz proscriptus est eodem anno, iudicio proximo post ascensionem domini pro vno wlnere in Hankone Dislow, ipso agente.

Johannes Crotschicz proscriptus est iudicio ante Mathei ewangeliste pro vno wlnere in Peczcone, filio Cunadi Rosman, patre agente.

[Vischil quidam nominatus, filius Nicolai Wels[1]) proscriptus judicio in quatuor temporibus venite pro vno wlnere in Heinone Burger de Sifridsdorf, eo agente.]

Absolutus in crastino ascensionis anno M⁰ (1348).
CCC⁰ XLVIII⁰.

---

1) Die Worte „filius Nicolai Wels" sind übergeschrieben.

Witko de Rabenswalde judicio proximo post ephiphaniam domini proscriptus pro vno wlnere in Hankone Dislow, Nycolao Dislow fratre eius agente. 1347.

Hanko et Niczco, filii tabernatoris de Ossek proscripti judicio proximo post Agate, quilibet pro vno wlnere in Hankone Dislow, Nicolao Dislow eius fratre agente.

p.11. [Cuncz Volbroch proscriptus judicio proximo post festum Mathie pro vno wlnere in Jacob iudeo, ipso agente.] Absolutus anno M⁰ CCC⁰ XL nono iudicio ante Andree. (1349).

Post predicta anno domini M⁰ CCC XL octauo, tempore Ticzconis Kant magistri ciuium et consulum Hezler, Herman Clar, Nicolaus Stoub, Ticz Mertschicz, Ticz Brokot, scabini vero Johannes Wernheri, Petrus Dirscowicz, Johannes Caluus, Puschil, Kulburn, Cuno Stoube, Sidil Walkun acta sunt que sequuntur. 1348.

Jost sartor, filius sororis Petri Budsow proscriptus pro wlnere in Hermanno sartore, famulo Pex Skal, iudicio ante natiuitatem scte Marie.

Cunadus Buchil proscriptus pro wlnere in Nicolao Richmut, eodem iudicio. Nicolaus Mecze proscriptus pro wlnere commisso in Johanne filio Longisse, iudicio proximo post Michaelis.

Anno domini M⁰ CCC⁰ XL nono tempore Sidil Brokot, Pfutir, Petri Sifrid, Hertlini, Johannis Luban et Heynusch institoris 1349.

Nicolaus Pfreyner pro wlnere in Nicolao Lemberg sutore et Hensilinus, filius Jacobi institoris in Pexcone Rinkinberg eciam pro wlnere, ambo proscripti iudicio ante omnium sanctorum.

p.12. Anno domini M⁰ CCC⁰ L⁰ tempore Peczold Kolbil, Pecz Vio, Martini Kolbil, Cuno Steub, Nicolai Kale, Pex de Heide et scabinorum Vrowenstat, Petri Polenwicz, Nicz Pellificis, Ysinberg, Wenceslai, Ebirhard Goltsch, Bonifacii 1350.

Henzil medicus proscriptus pro duobus wlneribus in Henrico Viweger, iudicio in vigilia corporis Christi.
[Pex Furer pro vno wlnere in Cuncz de Tribilwicz iudicio proximo post Nicolai.]
absolutus anno M⁰ CCC⁰ L⁰ secundo iudicio (1352).
post assumpcionis Marie.
Que sequuntur acta sunt anno domini M⁰ CCC⁰ 1351.
L⁰ primo et primo Cuncz Turmer proscriptus pro wlnere in Cuncz sartore, genero Fricz scriptoris, iudicio proximo post Inuocauit.
Nicolaus scriptor, gener Selicz piscatoris de Wraczlauia, proscriptus iudicio proximo post dominicam Jubilate pro wlnere commisso in Jacob iudeo.
Johannes Hofman birschroter proscriptus pro 1351.
wlnere in Petro Lamhand, iudicio proximo post Galli M⁰ CCC⁰ L primo.
p. 13. Nicolaus filius Bertoldi de Sedorf proscriptus 1352.
iudicio proximo post Quasimodo geniti pro wlnere commisso in Heinkone Sweidler anno domini M⁰ CCC⁰ L secundo. Maczco Gothardi proscriptus iudicio proximo post natiuitatem scti Johannis baptiste eodem anno pro wlnere vno commisso in vxore Henrici Triblian.
[Nicz Kegil iudicio infra octauas assumpcionis pro wlnere in Nicz Kirchinbiter.] Raschko de Bartuschdorf, famulus relicte Arnoldi, sororis Viow proscriptus est pro duobus wlneribus in Niczcone, sororio aduocati iudicio post Michahelis proximo.
[1])Nicolaus Linke, slosser, interfecit Margaretham vxorem suam, propterea iure exigente 1353.
proscriptus est in dominica Letare anno domini M⁰ CCC⁰ LIII⁰.
p. 14. Francz Bobero proscriptus est in judicio curie pro duobus uulneribus perpetratis in

1) Beginn von Hand III.

Conrado Meynwald et hoc Ticzkone Meynwald agente.

Anno domini M⁰ CCC⁰ L⁰ quarto Henselinus 1354.
Steynkelir proscriptus est pro duobus uulneribus perpetratis in Bernhardo pincerna.

Hensel Romer proscriptus est pro duobus uulneribus perpetratis in Nicola Leffeler ad penthecosten.

Nickil Schilling et Heince Weninger proscripti sunt pro wlneribus perpetratis in muto cuprifabro, Petro Syffridisdorf ciuium magistro agente.

[Nickil Smerloze proscriptus est pro wlnere perpetrato in Nicolao Wllenekke.]

[Nicz Kotener proscriptus est pro duobus uulneribus perpetratis in Ffranczkone institore, ipso Franczkone agente.]

Nicolaus Crowassir proscriptus est pro uulnere perpetrato in Franczkone, filio Petri braxatoris et pro sequela eiusdem homicidii, ipso Petro braxatore agente.

.15. Nickil Han proscriptus est pro uulnere perpetrato in Heyncone Hirsberg, ipsomet agente.

Paulus aurifaber, filius fratris Slychin proscriptus est pro mutilacione perpetrata in Henrico cantellorum fusore. Item Nicz currifex de Hirsberg proscriptus est pro duobus uulneribus perpetratis in Nicolao Stillen.

Bernhardus de Frankenhuze proscriptus est pro homicidio perpetrato in eodem Nicolao Stillen, Apeczkone fratre eius agente.

[Niczksche Ryche proscriptus est pro duobus wlneribus perpetratis in Andrea de Syffridisdorf, fratre Petri Hammonis.]

Anno domini M⁰ CCC⁰ L⁰ VII⁰ in judicio ante 1357.
penthecosten [Krelan (?) et] Henricus de Sar, [Trappo de Valkinhayn et Nicolaus famulus eorum] proscripti sunt[1]) pro falsa tradicione

1) Verbessert in „proscriptus est“.

quod uulgariter dictum fuit eyn mortlich vorretnusse, quod exercuerunt in Nicolao Dirschkewiczer, ipso Nicolao agente.

p. 16. [Hensel Tile et Johannes Lobdow proscripti sunt pro furtiuo mortalicio quod uulgariter dicitur eyn dubtlich mort vnd vm eynen reroubt, quod perpetrauerunt in Symone priuingno Reyngzkonis.][1])

[Petrus filius Tilonis de Sittauia proscriptus est pro homicidio perpetrato in Johanne Paulsdorf sororio suo, fratre ipsius agente.]

Niczksche Smedchin ad mortem et ad suspendium condempnatus accusauit coram consulibus in pretorio Franczkonem Brokottindorf quod latera carnium subtraxerit in ciuitate et foras tulerit. Item sic ait: hir get her in schisen, her wil ouch mete genisen. Item ait quod ipsum induxerit ad furta facienda.

Anno domini millesimo ccc° septuagesimo, tempore Martini Colbel et sociorum eius hii sequentes proscripti sunt. 1370.

p. 17. [2])Anno etc. L quinto feria quarta ante Letare in judicio bannito proscriptus est Cristoff Swencz (1455?) pro eo quod in bonis ciuitatis ausu temerario percussit sagitta equum Francisci Swencz fratres sui.

pag. 18—23 incl. leer.

p. 24. a. E. Sub anno domini Millesimo trecentesimo tricesimo nono tempore Franczconis judicis hereditarii et scabinorum Lutheri Colbel, Wenczeslay, Jacobi Hanebalke, Ticzconis de Brokotendorf, Nicolai Phutor, Petri Ekhardi et Jacobi de Vrwenstat acta sunt que secuntur: 1339.

p. 25. [Sub anno domini M° ccc° tricesimo nono in judicio ad hoc bannito in crastino aduincla scti 1339.

---

1) Zuerst ausgestrichen Hensel Tile u. danach der Pluralis überall in Sing. verändert, dann das Ganze gestrichen.

2) Von ganz fremder, sehr viel späterer Hand.

Petri proscriptus est Johannes Grulich pro homicidio quo occidit Arnoldum Durre, agente Nikel Durre.] Iste est in anno sequenti in judicio proximo ante rogaciones solutus ab eodem. (1340).

[In vigilia natiuitatis scte Marie in judicio bannito ad hoc proscriptus est Andreas de Stynauia pro homicidio quo occidit Cunadum Schendewayn, agente Hermanno Schendewayn.] Anno sequenti in judicio proximo ante penthecosten absolutus. 1339. Eodem anno. (1340).

In iudicio proximo post Michahelis[1]) proscriptus est Hentschlinus de Waldow pro spolio et wlneribus quo spoliauit et wlnerauit Martinum institorem, ciuem Legniczensem, eodem agente. 1339. Eodem anno.

Eodem anno et die et iudicio proscriptus est Pexco Sinnerölt pro preda et spolio quo spoliauit Martinum supradictum. 1339.

[In Waldow proscriptus est —[2]) pro homicidio quo occidit Johannem Bunpczu(?), vxore et pueris suis agentibus.] 1339. Eodem anno.

In iudicio bannito proximo post Andree proscriptus est Johannes dictus Roppot pro homicidio quo occidit Johannem Hoberch, Henrico Hoberch agente. 1339. Eodem anno.

p. 26. Preterea sub anno domini M° CCC° XL° tempore Franczconis judicis hereditarii et scabinorum Nicolai Phutor et Petri Ekhardi, Johannis Longi, Cunadi Albi, Siffridi Kulburn, Welczlini Kaczbach et Johannis Duringi in crastino ascensionis domini in judicio propter hoc bannito proscriptus est Theodricus Wysgerwer pro homicidio quo occidit Nicolaum Wysgewer(!), agente Martino Wysgerwer. 1340.

1) post Michahelis wiederholt.
2) Der Name ausradirt.

die dominica proxima post ascensionem domini 1340.
in judicio propter hoc bannito proscriptus est Eodem
Pexko linifex de Lubin pro homicidio quo occi- anno.
dit Petrum dictum Rotermel linificem, agente
Martino, seruo domini Conradi de Ysenberch.

Eodem anno 1340.

[In iudicio bannito proscriptus est Nicolaus
Tenxel pro causa criminali que heimsuche vocatur, quam exercuit in Hermanno Kirchenbiter, vxore eiusdem agente

eodem die et iudicio proscriptus est Johannes 1340.
filius Peczoldi de Waldow pro causa criminali
que in iure heimsuche wlgariter vocatur, quam
exercuit in Hermanno Kirchenbiter, vxore ipsiusdem agente.]

Anno domini M⁰ CCC⁰ XL primo in judicio (1341).
proxima(!) post Petri et Pauli absoluti.

p. 27. [Eodem anno in iudicio bannito proximo ante 1340.
Michahelis proscriptus est Gryz pro homicidio
quo occidit Johannem Czan bedallum.]

Sequenti anno in judicio proximo post Jacobi (1341).
absolutus.

Preterea anno domini M⁰ CCC⁰ XL primo sub 1341.
Franczcone judice hereditario et scabinis Johanne Longo, Cunado Wernheri Albi, Siffrido Kulburn, Welczlino Caczbach, Johanne Thuringo, Petro Clauigeri et Arnoldo de Nizza [in judicio proximo ante Palmarum proscriptus est Otto Tschetschewicz pro spolio quo spoliauit Johannem et Kunonem fratres dictos de Panthenow, nostros conciues, eisdem agentibus].

Anno domini M⁰ CCC⁰ XL secundo in iudi- (1342).
cio proximo post penthecosten absolutus.

[Eodem anno, die dominica post aduincla scti 1341.
Petri in judicio propter hoc bannito proscriptus
est Pexco, filius quondam Ebirlini de Tribelwicz
pro stupro quo stuprauit Agatam, filiam Cunadi
Romunt, eadem agente.]

Absolutus anno domini M° CCC° XLV° iudicio post Quasimodo. (1345).

Eodem anno in crastino eiusdem (!) in judicio propter hoc bannito proscriptus est Nikel Verkel pro homicidio quo occidit Pexconem cauponem, Elizabet vxore eiusdem agente. 1341.

Sequenti anno tempore eorundem in crastino Nicolay ad noctem in iudicio ad hoc bannito proscriptus est Cunczlinus Beyer pro homicidio quo occidit Cunadum dictum Rybholcz, Aleide relicta ipsiusdem agente. 1342.

p. 28. Preterea anno domini M° CCC° XL secundo tempore Franczconis aduocati et scabinorum Petri Clauigeri, Arnoldi de Nizza, Jacobi de Vrowenstat, Hertlini, Johannis Conradi, Hanconis de Michelsdorf [et Wenczeslay proscriptus est in judicio bannito feria quarta post Inuocauit[1]) Jon Meyenwalde pro spolio quo spoliauit Jacobum Slotnik, Nicolaum de Jawor, Johannem Slue (?)[2]) et Nicolaum Pechman nostros conciues, eisdem agentibus et quolibet[3]) eorum]. 1342.

Jon Meynwald absolutus est a proscripcione[4]).

Item eodem anno[5]), die et iudicio proscriptus est Johannes de Landscrone pro spolio quo spoliauit Jacobum Nicolaum Johannem et Nicolaum predictos, eisdem agentibus et quolibet eorum. 1342.

Item eodem anno, die et iudicio proscriptus est Johannes Stramph pro spolio quo spoliauit Jacobum Nicolaum Johannem et Nicolaum predictos, eisdem agentibus et quolibet eorum. 1342.

Item eodem anno in judicio proximo ante penthecosten proscriptus est Gossel de Muschow 1342.

1) Die Zeitbestimmung fast unleserlich in margine.
2) Wegen Durchstreichen unleserlich.
3) Im Orig. aus „quomlibet" verbessert.
4) Hand III.
5) anno wiederholt.

pro spolio quo spoliauit Petrum de Grotkow, eodem agente.

Item eodem anno in die Johannis et Pauli in judicio ad hoc bannito proscriptus est Johannes dictus Meister de Bunzlauia pro homicidio quo occidit Johannem de Zarow, consulibus propter exilium agentibus vsque ad pocius ius habentes.

p. 29. Item eodem anno feria sexta in crastino Jacobi in judicio ad hoc bannito[1]) proscriptus est Heinco gladiator, seruus Vuchsberch pro homicidio quo occidit Mathiam gladiatorem de Nouoforo, seruum eiusdem, agente Hancone filio Jonisse, fratre eiusdem Mathie. 1342.

Item eodem anno in crastino Laurencii in judicio ad hoc bannito proscriptus est Nikel Persk pro homicidio quo occidit Jeklinum de Kossow, agente Nicolao de Kossow fratre eiusdem. 1342.

Deinde sub anno domini M° CCC° XL tercio tempore Wynandi de Nouoforo, Sydlonis Brocotendorf, Nicolay Phuter, Petri Ekhardi et Petri Siffridsdorf consulum sub Franczkone aduocato, Jacobo Vrowenstat, Hertlone, Johanne Conradi, Hancone Michelsdorf, Wencezlao, Ticzcone de Kant et Henslino Woycechsdorf scabinis proscriptus est Matyas, filius sororis Wermischonis balniatoris in Glogouia pro homicidio quo occidit Nicolaum Lixam in balneo Arnoldi in Legnicz, in iudicio ad hoc bannito die dominica Jubilate deo. 1343.

[2])Item tempore Henrici Ysinberg, Petri Clauigeri, Peczoldi Kolbil, Kerstani Hammonis, Ticzconis de Monte et scabinorum Ticz de Kant, Hensil Wocesdorf, Hanebalk, Kulburn, Ticz Mertschicz, Nicolaus Stoube et Martinus Kolbil[3]).

---

1) bannito wiederholt und durchstrichen.
2) Beginn von Hand II.
3) Die letzten drei Namen ans Ende der Seite geschrieben und hierher durch Zeichen bezogen.

[Preterea anno domini millesimo ccc° quadragesimo quarto in bannito iudicio in erastino sancti Blasii proscripti sunt Thammo Schellendorf, gener Drybodini, Hanko Schellendorf, gener istius de Schonenueld et Peczco de Schellendorf, gener Ticzconis de Redern pro spolio et incendio quo cremauerunt allodium Smachwicz, Jacobo de Frowenstat, Martino Kolbil agentibus, et similiter in judicio curie tercia feria precedente.] 1344.

p.30. Hanko Schellendorf, gener istius de Schonenveld quarta feria post Galli est absolutus.

[Eodem anno proscriptus est Johannes Hermencil pro homicidio quod commisit in Heynich sartore, genero Johannis Walbrun, ipso Johanne Walbrun agente iudicio proximo post festum omnium sanctorum.] Absolutus anno domini M° CCC° XLV° iudicio post Quasimodo geniti. 1344. (1345).

[Item eodem anno judicio proximo post Epiphaniam domini proscriptus est Andreas qui habuit ortum retro sctum Nicolaum pro homicidio quod commisit in Cunado Dressler, Engil vxore eiusdem Cunadi agente.] — Anno domini M° CCC° XLV° iudicio ante penthecosten absolutus. 1344. (1345).

Item Herman Pfeffirsak mankus proscriptus est feria sexta in die Agnetis, Henczlino cum vna manu agente propter homicidium factum in Elizabet, vxore eiusdem Henczlini, iudicio propter hoc bannito. 1344.

Tempore Ticzconis de Kant magistri ciuium et consulum Jacobi Vrowenstat, Cunadi Hesler, Johannis Puschil et Hankonis Wernheri et scabinorum Jacobi Hanbalk, Sifridi Kulburn, Ticzconis Mertschicz, Nicolai Stoube, Hankonis Michilsdorf, Martini Kolbil et Pauli Kolbil acta sunt hec anno domini M° CCC° XLV°. 1345.

Albertus fossor propter homicidium Johannis

Bendler infra octauas corporis Christi est proscriptus, Elizabet filia ipsius Johannis agente.
Kirstanus, sutor de Valkinhayn propter homicidium factum in Tilone institore proscriptus est proxima feria secunda ante Laurenci eodem anno, Katherina filia corificis, vxore Tilonis agente. 1345.
p. 31. Heinko cingulator proscriptus est eodem anno iudicio proximo post Jacobi propter homicidium factum in Goczcone, Heinkone sellatore agente. 1345.
Nicolaus doliator, dictus scilicet pictor proscriptus est feria secunda proxima post festum Martini pro homicidio commisso in Cunado pictore, fratre eiusdem agente. s. Henslino[1]).
Nicolaus de Lemberg fusor kannarum proscriptus est iudicio proximo post Andree pro homicidio conmisso in muto, consulibus agentibus.
[Cuno filius carpentarii proscriptus pro homicidio commisso in Nicolao laterifice, vxore eiusdem laterificis videlicet Katherina, filia pastoris agente.]

absolutus iudicio proximo post Quasimodo geniti.

[Johannes filius Johannis Longi proscriptus est feria tercia post trinitatem (!) anno domini M⁰ CCC⁰ XL sexto pro homicidio perpetrato in suo sororio Nicolao Kluger, Heynichone fratre eiusdem Nicolai agente, tempore magistri ciuium Pfuter, Sidlonis, Petri Hammonis, Petri Beckern, Hertlini, Johannis Walkun et scabinorum Pauli Kolbil, Herman Clare, Jost, Gisilbert, Wenceczlai, Johannis Calui et Petri Dirscowicz] 1346.

absolutus iudicio proximo post Jubilate anno M⁰ CCC⁰ XLVIII⁰. (1348).

eodem anno

p. 32. Heyno Bertoldi proscriptus est iudicio proximo post Jacobi pro homicidio perpetrato in Peczcone Garnzuger, Michahele fratre Peczconis iam dicti agente. 1346.

1) Cfr. p. 9, wo vielleicht Buthner zu lesen.

Jeclinus de Paczkow proscriptus est sabbato post Jacobi pro homicidio perpetrato in vxore propria, consulibus agentibus.
Thammo Medegow et Franczco Benewicz proscripti sunt iudicio proximo post festum Laurencii pro stupro commisso in Katherina, filia Nicolai Alczna, ipsa agente.
Pex Lindner proscriptus est pro equo rapto Johanni Kaczbach iudicio post dominicam Inuocauit, iam dicto Johanne agente eodem anno.
eodem anno 1346.
Niczco Steinkelr proscriptus pro rapina et interfeccione quatuor equorum, iudicio in uigilia Laurencii, Nicolao Lemhuys nomine filiorum Welczlini agente.
[Wisko de Wandirczsche proscriptus est in vigilia vigilie pro homicidio commisso in Stephano Trepf de Czcharn, Augustino fratre eius agente.]
absolutus iudicio proximo post Oculi M⁰ (1351).
CCC⁰ LI⁰.
p. 33. Anno domini M⁰ CCC⁰ XL septimo tempore 1347.
Henrici Ysinberg magistri ciuium et consulum Peczoldi Kolbil, Nicolai Megerlin, Peczconis Viow, Martini Kolbi (!) et Hanconis de Lubes proscripti sunt qui sequuntur.
Niczco de Rudgersdorf, residens in Cunczindorf, 1347.
Wolframus de Komnicz[1], Maternus filius sororis eiusdem Wolframi, Georgius frater Materni iam dicti, Hentschil de Tannenberg, Heinko Wystricz gener aduocati de Stinauia, Niczco Wirsink de Kunicz, Pexco Bresin et frater eius proscripti sunt iudicio proximo post Quasimodo geniti pro XXVII bobus quos [quas] rapuerant noctis tempore in Beckern, Nicolao Otchin, Nicolao Rufo et Dithrico Rephun agentibus.

1) Durchstrichen u. i. marg. absolutus anno octauo.

[Pexco Gribian, gener Jacobi Hanebalk pro homicidio in Kadan, sororio Petri apotekarii, antiquo Kadan agente eodem anno, iudicio post Judica.] absolutus iudicio post Quasimodo geniti anno M⁰ CCC⁰ XLVIII⁰. 1347. (1348).

Nicolaus, Johannes et Petrus fratres, dicti Strigilbuch pro homicidio primus, secundus quatuor wlneribus, tercius pro duobus wlneribus in Fridlino cultellifabro, iudicio ante natiuitatem domini anno eius M⁰ CCC⁰ XLVI⁰, Gerusch vxore eius agente. 1346?

Cuncz, filius Siber proscriptus est eodem anno in iudicio propter hoc bannito sabbato infra assumpcionem(!) S. Marie pro homicidio facto in Jacobo pastore, Katherina filia eius agente.

[Petrus opilio proscriptus pro homicidio in Petro Nuwenburg iudicio ante Bartholomei, Gerusch vxore eius agente.] absolutus anno domini M⁰ CCC⁰ XL⁰ VIII⁰ iudicio proximo post Jubilate. (1348).

p. 34. Johannes Crotschicz proscriptus iudicio bannito propter hoc feria tercia post Barthólomei pro homicidio commisso in Frixcone Koufler, Jacobo filio Frixconis agente et in alio loco pro wlnere[1]). 1347.

Dirsko Wisense, Dirsko de Nossek, Albertus de Dyslow, Peczco Gortsch, filius Cunadi de Tuchansdorf qui residet in Porswicz, Vincencius de Kumeise, niger Henricus, Heidenrich Stochs, Ramuoldus eius frater, Niczco de Munstirberg, Heynich de Berchtoldisdorf scultetus Stochconis proscripti sunt pro rapina iudicio proximo ante natiuitatem scte Marie anno domini M⁰ CCC⁰ XL septimo, Heynich de Skal agente. 1347.

---

1) Nachträglich zugefügt. cfr. p. 10.

Arnoldus rusticus et filius eius Pexco pro- 1347.
scripti sunt pro rapina et homicidio eodem die
per eundem.

[Nicolaus Vogil proscriptus est pro rapina, ho- 1347.
micidio et furtu eodem die per eundem]
absolutus post Nicolaum anno M° CCC° XL (1348).
VIII°.

[Walther Vlechtner proscriptus est pro homici- 1347.
dio perpetrato in Nicolao Reyenfurer iudicio
propter hoc bannito dominica ante Elizabet,
Katherina vxore eius agente.] absolutus post (1351).
Judica M° CCC° quinquagesimo primo.

[Wenczla Kiner proscriptus pro homicidio in 1347.
Hermanno, sororio Wernheri Pechman, Kathe-
rina vxore eius agente iudicio propter hoc ban-
nito feria quinta post octauam Epiphanie do-
mini anno premisso.] iudicio proximo post Qua-
simodo geniti anno M° CCC° XL VIII° abso- (1348).
lutus.

Pex Losicz, Pex Ebirsbach proscripti pro ra- 1348.
pina, filio Pauli Dumlose agente in ieiunio anno
domini M° CCC° XL octauo.

p. 35. Martinus Tzirzke proscriptus pro homicidio in 1348.
Nicolao Spiczberg, Nicolao Spiczberg agente,
iudicio propter hoc bannito post conuersionem
scti Pauli feria VI anno ut supra.

Anno domini M° CCC° XL VIII requirendis ?, 1348.
consulibus et scabinis in alio quaterno acta sunt
que sequuntur.

Heino Schoneman pro homicidio commisso in
Cunado Tuber iudicio in crastino Walpurgis,
filiis Cunadi agentibus.

[Maczco tabernator de Crechum pro homicidio
in Hancone Dislow, Nicolao Dislow agente
iudicio in crastino annunciacionis S. Marie.;
absolutus iudicio ante natiuitatem S. Marie 1348.
anno M° CCC° XL octauo.

Cunadus sartor domini ducis Wenczlai dictus
Gralok proscriptus est pro homicidio commisso

in Petro Budsow judicio propter hoc bannito, dominica in crastino Felicis et Adaucti.

Heinko Merochse proscriptus iudicio proximo ante natiuitatem S. Marie pro homicidio in Niczcone filio Ruffi, residentis in platea Jaurensi anno domini M° CCC° XL octauo. 1348.
Judicio proximo post exultacionis (!) crucis Knote est absolutus pro filio Horn.

p. 36. [Hensil textor de Cunicz proscriptus est pro 1348.
homicidio commisso in Petschone, filio sororis Petsconis Gribian, ipso Peczcone agente iudicio proximo post exaltacionem scte crucis.]

absolutus anno M° CCC° nono XL, (!) iudicio (1349).
proximo post Epiphaniam domini.

Hentschil Gribian, Martinus filius Waltheri de 1348.
Koschwicz [et Pexco frater eiusdem], Niczco dictus Heincz der meczin sun, Hentschil Berndorf, Petrus dictus in iudicio, [et Martinus filius suus, Heynman carpentarius et Niczco filius eiusdem, frater tabernatoris] de Koschwicz, [Johannes filius Leymhuys de Semelwicz][1]) hii vndecim proscripti sunt pro rapina commissa in Pexcone Rosenpusch, iudicio in crastino Simonis et Jude.

Cancellati sunt absoluti in crastino Pauli anno (1351).
M° CCC° LI et Jekil Trebilwicz eciam absolutus.

Mathias Mentler proscriptus in die beatorum 1349.
Fabiani et Sebastiani pro homicidio commisso in Elizabet, Cunna sorore eius agente anno M° CCC° XL° nono.

Anno domini M° CCC° XL nono acta sunt 1349.
que sequuntur.

[Pecz Ebirsbach in Lom residens cum famulo suo et Pex Vasold proscripti sunt iudicio proximo post dominicam (?) Judica pro rapina commissa in Tiluschone carnifice et Nicolao Kulburn et filio eiusdem agentibus propter LXI

1) i. marg. solutus (?) infra assumpcionem.

arietes.] absoluti eodem anno iudicio ante Andree.

Heyno vector currus molendini est absolutus
iudicio proximo post Innocauit anno domini (1352).
M⁰ CCC⁰ quinquagesimo secundo.

p.37. [Hellinboldus sartor, gener Arnoldi balniatoris 1349.
proscriptus feria V infra penthecosten pro homicidio commisso in Marco rasore pannorum,
Theodrico Mertschicz agente tamquam prouisore
filii Marci.] absolutus anno M⁰ CCC⁰ LI⁰ in (1351).
octaua Petri et Pauli.

[Michahel filius sculteti de Milredlicz proscrip- 1349.
tus est iudicio post trinitatem(!) pro homicidio in Nicolao Knourich, famulo Franczconis aduocati, ipso Franczcone agente.]

Andreas renouator proscriptus iudicio propter hoc bannito feria sexta ante natiuitatem scte Marie pro homicidio commisso in Henslino Cletten.

[Han filius Arnoldi Hellenbrecht proscriptus feria secunda in die exultacionis(!) sancte crucis pro homicidio commisso in Heynone Gusk, Ni-
colao filio ipsius Gusk agente.] absolutus anno (1350).
M⁰ CCC⁰ L⁰ iudicio post Michaelis.

Johannes, filius Pauli Gribian abiurauit terram 1349.
sub pena capitis, propterea quod fuit incusatus pro furto per carnifices juratos etc.

p.38. [Tilo Wilman, —[1]) sagittarius Lichtenbergeri, 1349.
Jekil sagittarius Johannis Schern(?), Franczco sagittarius Pexconis Bauari(?), Cruntsch (?) hii quinque proscripti sunt pro rapina qua rapuerunt relictam Heinczlini Grobir(?) et primus, videlicet Tilo eam stuprauit, ipsa domina agente. Idem quinque proscripti sunt per Winandum Drydumen pro eo quod spoliauerunt eum tribus fertonibus auri, Winandi nomine Peczcone Richardi agente iudicio ante carnispriuium.] ab-

---

1) Durch Streichen unleserlich, wie fast sämmtliche Namen der Notiz.

soluti iudicio propter hec bannito ante decollacionem scti Johannis feria tercia anno M⁰ CCC⁰ quinquagesimo. (1350).

[Vllusch, filius Johannis Wandros proscriptus pro stupro commisso in Cuna, filia Cunadi Lesker iudicio proximo post festum scti Jacobi euangeliste (?), Cunna agente.] absolutus iudicio ante natiuitatem anno M⁰ CCC⁰ LII⁰. (1352).

[Nicolaus scultetus de Niclausdorf et Theodoricus Waldicz gener eius proscripti sunt iudicio proximo post festum scti Jacobi pro exustione allodii Janonis de Beckern, ipso Janone agente.]

[Mathias cultellifex proscriptus pro homicidio commisso in Brunone cultellifice, Johanne Breterchin, fratre eiusdem Brunonis agente.]

[Idem pro wlnere in iam dicto Johanne commisso.]

Anno M⁰ CCC⁰ LI⁰ absolutus in octaua Petri et Pauli. (1351).

p. 39. Peczco Ingramdorf et . . . . [1]) scultetus in Ysirdorf ambo, primus est vnus dominorum uille, proscripti iudicio ante natiuitatem scte Marie pro rapina commissa in Niczcone Blindehube et Niczcone Wassirman et eciam pro wlneribus. 1350?

Anno domini M⁰ CCC⁰ quinquagesimo[2]) primo, iudicio in crastino conuersionis scti Pauli proscripti sunt Franczco Koslik et duo dicti Schilgin . . . [3]) pro furtu seu rapina nocturnali, Nicolao Kolbno, Heinone Schaden et aliis carnificibus eorum sociis agentibus pro XVII bobus. 1351.

Hensil Rotwassir, Johannes Genseweide et Schonenickel de Meideburk proscripti quilibet pro vno wlnere et omnes pro raptu gladii quem amisit wlneratus Windischman, iudicio proximo post Inuocauit anno ut supra. 1351.

---

1) Lücke i. O. gelassen.
2) folgt das durchstrichene Wort „iudicio".
3) Im Orig. Lücke gelassen.

Hensil Rotwasser absolutus iudicio proximo post trinitatem eodem anno.

[Item sequenti die proscriptus est Sidil Grodys pro homicidio in Johanne Kaliser seruitore ciuitatis, item Paulus Eschilhorn pro duobus wlneribus in eodem, item pro rapina gladii] et violencia ciuitati illata, consulibus videlicet Hancone Lubes, Vroenstat, Hanco Michilsdorf, Hanco Wernheri, Johanne Hayno, Pex Heider agentibus. 1351.

Paulus Eschilhorn absolutus pro eo quod contingit consules iudicio post Michaelis M⁰ CCC⁰ L primo, item Sidil similiter iudicio post Jubilate M⁰ CCC⁰ LII. 1351, (1352).

p.40. Scultetus de Nyclasdorf Nicolaus et suus famulus dictus . . . [1]) Hebstrit proscripti sunt pro stragnicidio(?), filiis Cunado(!) Ketner agentibus iudicio proximo post Galli M⁰ CCC⁰ L primo. 1351.

Cuncz Schellindorf proscriptus pro homicidio commisso in Witkone de Schonenveld, Grunthopt genero Witkonis agente in iudicio curie ante natiuitatem domini anno eiusdem M⁰ CCC⁰ quinquagesimo primo. 1351.

Nicolaus Ferto et est funifex proscriptus est pro homicidio commisso in Liber Nikel feria quarta in crastino Johannis et Pauli iudicio propter hoc bannito, Johanne filio eius agente anno domini M⁰ CCC⁰ quinquagesimo secundo. 1352.

Heyno Slechtinger proscriptus est pro homicidio conmisso in Knobloch, iudicio propter hoc bannito feria secunda ante Laurencii anno M⁰ CCC⁰ L⁰ secundo, consulibus et vxore eius agentibus. 1352.

p.41. Johannes de Vrienstat proscriptus eodem anno iudicio infra octauam assumpcionis S. Marie 1352.

1) Lücke i. O. gelassen.

pro homicidio Nicolai, Ticzcone pellifice de Nouoforo agente.
Hein vector molendini est exscriptus.
Quidam opilio de Beckern pro homicidio fratris Nicolai Jawer pistoris est exscriptus.
Niczco filius Johannis Gribian de Waldow proscriptus est pro stupro conmisso in Katerina, filia pastricis Cerdonisse, die dominica proxima post festum omnium sanctorum iudicio propter hoc bannito, ipsamet Katherina agente.
[Nicolaus Mesnow pro homicidio in Nicolao 1352.
Dibbisdorf, idem pro duobus wlneribus in Johanne Dibbisdorf, filio Nicolai Dibdorf.]
[Petir Mesnow pro II wlneribus in Nicolao Dibisdorf, idem pro II wlneribus in Johanne Dibisdorf, Johanne Dibisdorf agente pro vel contra hos duos.]
Hannus Dithwin pro homicidio in Nicolao Jawer, item pro II wlneribus in Johanne Dibsdorf idem est proscriptus.
Albertus Climke[1]) pro vno wlnere in Johanne 1352.
Dibisdorf et ille IIII proscripciones facte sunt anno domini M⁰ CCC⁰ quinquagesimo secundo, iudicio in vigilia sancti Nicolai.
p.42. Nicolaus filius Katherine Ax proscriptus pro 1353.
homicidio commisso in Nicolao filio Nicolai Ekhardi, ipso Nicolao Ekhardi agente et hoc feria VI post octauam epiphanie domini anno eiusdem M⁰ CCC⁰ L tercio.
[2])Item anno domini M⁰ CCC⁰ LIII⁰ in vigilia 1353.
scti Nicolai proscriptus est Nicz, filius Gotfridi de Jenewicz pro eo quod occidit Heynkonem Dobriczlaw etc.
Anno domini M⁰ CCC⁰ LIIII⁰ in sabbato ante 1354.
Oculi Lyuther Possek interfecit Margaretham, filiam Manegold de Aurimoncio, propterea jure

1) Im Orig. wiederholt.
2) Beginn von Hand III.

exigente proscriptus est, fratre ipsius Margarete agente.
Eodem anno ad Walpurgis Hensel Spis interfecit Georgium de Jenewicz, propterea jure exigente proscriptus est, fratre ipsius Georgii agente. 1354.
[Otto de Knegenicz interfecit Bloschkonem polonum de Knegnicz, propterea jure exigente proscriptus est.]
Ad Martini in anno preterito, videlicet LIII⁰ occisus est Nicolaus dictus Furste et nesciebatur per quem et pater eius Heyno Furste dedit consulibus repeticionem et si percipietur ipse reus, emenda conuertetur in testamentum. (1353).
p. 43. Item Nicz Bauarus et Matheus filius nigre Arnoldisse proscripti sunt pro rapina que dicitur reroub, quod perpetrauerunt in Georgio ibidem occiso, Jacobo fratre Georgii agente. 1354.
Anno domini M⁰ CCC⁰ L⁰ quarto ad penthecosten Syffridus Zarow proscriptus est pro homicidio quod perpetrauit in Clara vxore sua legitima. 1354.
Item Nicolaus dictus Luge in das lant occidit Hermannum mutum cuprifabrum, propterea jure exigente proscriptus est, Petro Syffridsdorf agente, cum esset tunc ciuium magister.
[Item ad festum Jacobi, Nicolaus pistor ducis Wenceslai proscriptus est pro homicidio quod perpetrauit in Franczkone, filio Petri braxatoris, ipso Petro agente.] 1354.
[Item eodem tempore Paul Zubke de Wirkschen proscriptus est pro homicidio quod perpetrauit in Jacobo Kschore de Wirkschen, Michaele patre eius agente.] 1354.
Jon Kschupe proscriptus est pro homicidio perpetrato in Jacobo supradicto.
Jacobus Volgz in Cozenow proscriptus est pro homicidio perpetrato in Henkschelino Rorich, fratre suo Heynone Rorich agente.

Item circa Nicolai Paulus Brunhose proscriptus est pro homicidio perpetrato in Elyzabeth, vxore patris sui Rudelonis Brunhosin, Johanne Libirson agente. 1354.

p.44. [Nicz piscator, filius Syffridisse proscriptus est pro homicidio perpetrato in Michaele Tobil, sorore eius agente.]

[Petrus Tolner proscriptus est pro homicidio perpetrato in balneatore qui fuit in stuba, Yleburg vxore eius agente.]

[Idem Petrus Tolner proscriptus est pro uulnere perpetrato in Alberto rasore.]

Johannes triculator proscriptus est pro homicidio perpetrato in Tilone Webir, rustico in Pfaffindorf, pueris suis agentibus.

Theodericus Tuuel proscriptus est pro homicidio perpetrato in Cunado Cygz genero Peczkonis Verberi, ipso Peczkone agente.

[Nicolaus Hurning pincerna proscriptus est pro homicidio perpetrato in Johanne, genero Mathei cuprifabri.]

Hermannus cirothekarius proscriptus est pro homicidio perpetrato in Nicolao Kirchinbetere.

Johannes faber dictus breuis proscriptus est pro homicidio perpetrato in Peczoldo Doringo qui sibi seruierat, Heynone Moyes magistro ciuium agente. (1366).

p.45. Petrus Vlok proscriptus est pro homicidio perpetrato in Johanne colono Nicolay de Leen, Nicolao filio eius agente.

Auf einem losen Blatte sind folgende Namen verzeichnet:

Albrech von Dislow,
Pexco de Jurtsch
Dirsco de Ossetsch
Vrye de Lobdow
Henzlinus seruus ducis Johannis

Quidam dictus de Dobrschicz qui habet vxorem illius Pexconis de Lezwicz.
Quidam dictus de Vlok, vnus eorum qui resident in Ransow
Hoke
Thammo de Tetlow
Langenow.

Druckfehler:

S. 39 Z. 7 v. u. lies oligarchisch statt obligarchisch.
S. 42 Z. 10 v. u. lies Stadtbuch de 1454 statt de 1354.
S. 45 Z. 10 v. o. lies Gewerbe statt Gewerke.
S. 48 Z. 4 v. u. lies von Seiten statt von den Seiten.
S. 113 Z. 9 v. u. lies erübrigt statt errübigt.

Druck von E. S. Mittler & Sohn, Wilhelmstrasse 1



